

**Vorbericht**

**zum Haushalt 2022**

**des Kreises Borken**

## 1 Einleitung

Die COVID-19-Pandemie prägt seit Anfang des Jahres 2020 das öffentliche und private Leben und stellt alle Beteiligten weiterhin vor enorme Herausforderungen. Sie hat innerhalb kürzester Zeit in Wirtschaft und Gesellschaft zu außergewöhnlichen Entwicklungen geführt. Immerhin fallen die wirtschaftlichen Folgen der Pandemie größtenteils bislang milder aus als zunächst befürchtet. Finanzielle kommunale Einbußen infolge der COVID-19-Pandemie konnten durch – zum Teil kreditierte – Finanzhilfen von Bund und Ländern größtenteils kompensiert werden. Dies beinhaltet vor allem den Ausgleich der Gewerbesteuerausfälle im Jahr 2020 für die Kommunen und die dauerhafte Erhöhung der Bundesbeteiligung um 25 Prozentpunkte an den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II für die Kreise und kreisfreien Städte. Die Rückzahlung der in der Krise aufgenommenen Schulden der öffentlichen Hand wird dessen finanzielle Spielräume unter Umständen auf Jahre einschränken. Die aktuelle Haushaltsplanung wird wohl weiter deutlich durch die verbleibenden Unsicherheiten über den weiteren Verlauf der COVID-19-Pandemie und die damit verbundenen negativen Auswirkungen für Wirtschaft, Verwaltung und Gesellschaft geprägt bleiben.

Der Entwurf des Kreishaushalts 2022 soll mit einer **Kreisumlage** in Höhe von 138,6 Mio. Euro (2021: 133,4 Mio. Euro) und dadurch mit einem **Hebesatz von 23,5 Prozent** (2021: 24,0 Prozent) geplant werden. Der Entwurf des Kreishaushalts 2022 wäre dann mit einem Defizit von 3,9 Mio. Euro (2021: 7,5 Mio. Euro) fiktiv ausgeglichen. Wie schon in den Vorjahren soll die Kreisumlage möglichst nicht mit unklaren Planungsprämissen zur weiteren Bewältigung der COVID-19-Pandemie im Vorhinein belastet werden. Vielmehr sollen unerwartete Mehrbelastungen während der Haushaltsabwicklung 2022 durch die – auch für diesen Zweck immer vorgehaltene – Ausgleichsrücklage aufgefangen werden.

Für die **Jugendamtsumlage** 2022 soll ein Finanzierungsbedarf von 67,7 Mio. Euro (2021: 61,7 Mio. Euro) und folglich ein **Hebesatz von 26,6 Prozent** (2021: 25,5 Prozent) festgesetzt werden.

Die weitere Haushaltsplanung und die spätere Haushaltsabwicklung bleiben stark durch die anhaltenden Unsicherheiten über den weiteren Verlauf der COVID-19-Pandemie und die damit verbundenen möglichen negativen Auswirkungen für Wirtschaft, Verwaltung und Gesellschaft geprägt.

## **2 Was steht im Vorbericht?**

Dem Haushaltsplan ist nach § 1 Abs. 2 Ziffer 1 KomHVO NRW als Anlage ein Vorbericht beizufügen. Der Vorbericht zum Kreishaushalt gibt gem. § 7 Abs. 1 KomHVO NRW einen Überblick über die Eckpunkte des Haushaltsplans. Darüber hinaus werden die Entwicklung und die aktuelle Lage des Kreises Borken anhand der im Haushaltsplan enthaltenen Informationen sowie der Ergebnis- und Finanzdaten dargestellt. Diese Darstellung orientiert sich an den Ertrags- und Aufwandspositionen des Ergebnisplans sowie an den Ein- und Auszahlungspositionen des Finanzplans.

Im Einzelnen enthält der Vorbericht folgende Aussagen:

- Finanzwirtschaftliche Rahmenbedingungen, insbesondere kommunaler Finanzausgleich und kommunale Entlastungen durch den Bund sowie das Kommunalinvestitionsgesetz Kapitel 1 und 2 und das Gesetz zur Stärkung der Schulinfrastruktur in NRW (Gute Schule 2020).
- Haushaltswirtschaftliche Lage, insbesondere Jahresabschluss 2020, Haushaltsentwicklung 2021, Entwicklung von Vermögens- und Schuldenlage (einschl. Zinsbelastungen), Bürgschaften, Jahresergebnisse und Eigenkapital für die dem Haushaltsjahr vorangegangenen zwei und nachfolgenden drei Haushaltsjahre.
- Ergebnis- und Finanzplan mit der Darstellung der wesentlichen Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen, Salden aus laufender Verwaltungstätigkeit, Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit in den beiden dem Haushaltsjahr vorangegangenen Haushaltsjahren sowie im mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanungszeitraum.
- Wesentliche Investitions-, Instandsetzungs- und Erhaltungsmaßnahmen mit finanziellen Folgewirkungen.
- Wesentliche Belastungen aus Beteiligungen und interkommunaler Zusammenarbeit.
- Besondere Entwicklungen und Herausforderungen sowie wesentliche Ziele und Strategien in ausgewählten Aufgabenbereichen.
- Ausblick auf die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung und deren Rahmenbedingungen für die folgenden drei Planungsjahre 2023 – 2025.

Die Informationen im Vorbericht werden durch Leistungsbeschreibungen, Ziele und Kennzahlen sowie Erläuterungen in den einzelnen Budgets ergänzt.

### **3 Das Neue Kommunale Finanzmanagement**

Die kommunalen Verwaltungen haben sich lange Zeit an den Einnahmen und Ausgaben orientiert (Kameralistik). Mit dem Neuen kommunalen Finanzmanagement (NKF) hat sich der Fokus weg vom Input, hin zu den Ergebnissen der Verwaltungstätigkeit mit einem neuen Steuerungsansatz verschoben. Das NKF hat die Kameralistik aus finanzwirtschaftlicher Sicht abgelöst und mit der Doppik eine neue Steuerungsgrundlage geschaffen. Damit lässt sich wie in der Privatwirtschaft auch ein Controlling umsetzen. Die Kämmerer können mit der Doppik neue Steuerungselemente nutzen und sich an Ressourcenverbrauch und kommunalem Vermögen orientieren. Für Mandatstragende und Bürger\*innen war der Wechsel zur Doppik zudem mit mehr Transparenz verbunden. Transparenzgewinn und weitere Vorteile bestehen darin, dass sich die Buchführungen der öffentlichen Verwaltungen grundsätzlich an die der Privatwirtschaft orientieren. Mandatstragende und die breite Öffentlichkeit können nachvollziehen, woher die Mittel kommen, wie sie verwendet werden und welche Ziele erreicht werden.

Seit 2006 erfasst der Kreis Borken im Finanzwesen seine Geschäftsvorfälle nach dem System der doppelten Buchführung. Die Doppik mit ihrer doppelten Buchführung funktioniert ähnlich wie in der Privatwirtschaft. Jeder Geschäftsvorfall wird doppelt gebucht; es gibt also immer ein Konto und ein Gegenkonto. Dies dient schließlich – wie in Unternehmen auch – zur Ermittlung des Gewinns oder Verlustes durch das Aufstellen der Ergebnis- und der Finanzrechnung sowie einer kommunalen Bilanz.

#### **Ergebnisplan/-rechnung**

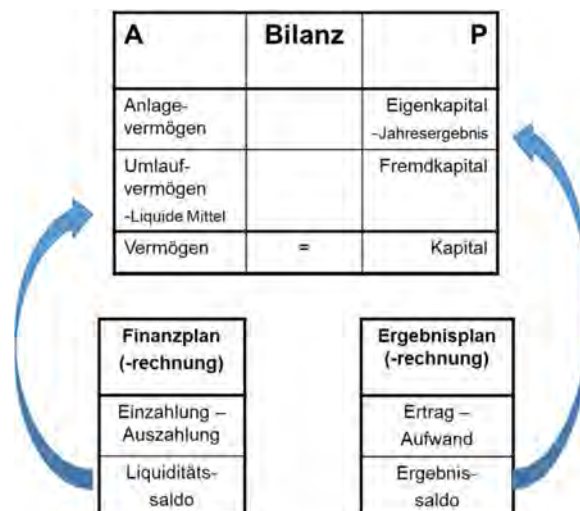
Ergebnisplan und -rechnung entsprechen der kaufmännischen Gewinn- und Verlustrechnung und beinhalten die Aufwendungen und Erträge. Als Planungsinstrument ist der Ergebnisplan der wichtigste Bestandteil des Haushalts und die maßgebliche Größe für den Haushaltsausgleich. Der Haushalt ist ausgeglichen, wenn die Erträge eines Haushaltsjahres die Aufwendungen decken. Diese Verpflichtung gilt auch als erfüllt, wenn ein Fehlbedarf im Ergebnisplan oder in der Ergebnisrechnung durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden kann. Das Jahresergebnis in der Ergebnisrechnung als Überschuss der Erträge über die Aufwendungen oder als Fehlbetrag ( $\text{Erträge} < \text{Aufwendungen}$ ) geht in die Bilanz ein und bildet unmittelbar die Veränderung des Eigenkapitals ab. Die Ergebnisrechnung des Vorjahres wird dem Haushaltsplan als Anlage beigefügt (§ 1 Abs. 2 Ziffer 7 KomHVO NRW).

## Finanzplan/-rechnung

Wichtig für die Liquiditätsplanung ist die Darstellung aller Einzahlungen und Auszahlungen des Haushaltsjahres. In Finanzplan und -rechnung werden die Zahlungsflüsse aufgezeigt. Dabei werden die Zu- und Abgänge der Finanzmittel aus der laufenden Verwaltungs-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit zusammengefasst. Der Liquiditätssaldo aus Finanzplan und später Finanzrechnung zeigt die Veränderung des Geldvermögens. Die Finanzrechnung des Vorvorjahres wird dem Haushaltsplan als Anlage beigefügt (§ 1 Abs. 2 Ziffer 7 KomHVO NRW).

## Bilanz

Dritte Komponente des NKF ist die Bilanz. Die Bilanz ist Teil des Jahresabschlusses und enthält alle Vermögensgegenstände, das Eigen- und Fremdkapital sowie Rechnungsabgrenzungsposten (RAP). Sie ist eine reine Stichtagsbetrachtung. Auch die Bilanz des Vorvorjahres wird dem Haushaltsplan als Anlage beigefügt (§ 1 Abs. 2 Ziffer 7 KomHVO NRW).



## Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements

Nach dem 1. Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (1. NKF-WG) im Jahr 2012 setzte das Land NRW das 2. NKF-WG zum 01.01.2019 in Kraft. Ab dann gilt ebenso die neue KomHVO NRW.

Wesentliche haushaltsrelevante Änderungen in der **Kreisordnung NRW** (KrO NRW):

- Die Beteiligungsrechte der kreisangehörigen Gemeinden gem. § 55 KrO NRW werden dadurch gestärkt, dass den Gemeinden vor Beschlussfassung über die Haushaltssatzung in öffentlicher Sitzung Gelegenheit zur Anhörung zu geben ist. Diese Anhörung kann auch im Kreisausschuss erfolgen.
- Gem. § 56 a KrO NRW können Jahresüberschüsse der Ausgleichsrücklage ohne die vorherige Beschränkung (also nicht mehr nur bis zu einem Drittel des Eigenkapitals) zugeführt werden, soweit die Allgemeine Rücklage einen Bestand in Höhe von mindestens drei Prozent der Bilanzsumme des Jahresabschlusses aufweist. Damit erfüllt die Ausgleichsrücklage jetzt die Funktion eines „Gewinnvortrags“.

Wesentliche haushaltsrelevante Änderungen in der **Gemeindeordnung NRW** (GO NRW):

- Anstelle einer bestehenden oder fehlenden Ausgleichsrücklage oder zusätzlich zur Verwendung der Ausgleichsrücklage kann gem. § 75 Abs. 2 GO NRW jetzt eine pauschale Kürzung von Aufwendungen bis zu einem Betrag von 1 Prozent der Summe der ordentlichen Aufwendungen veranschlagt werden. Damit soll der Handlungsspielraum für den geforderten Haushaltsausgleich gestärkt werden.

Wesentliche Änderungen in der **Kommunalhaushaltsverordnung NRW** (KomHVO NRW)

- Die Wertgrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) gem. § 36 Absatz 3 KomHVO NRW ist von netto 410 Euro auf bis zu netto 800 Euro angehoben.
- Mit Einführung des sog. Wirklichkeitsprinzips (§§ 91 Abs. 4 Nr.3 GO NRW, 33 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 KomHVO NRW) sind Erhaltungs- und Instandhaltungsaufwendungen, die vorher ergebniswirksam veranschlagt wurden, unter bestimmten Voraussetzungen aktivierbar. Ein Ausfluss daraus ist der Komponentenansatz. Gem. § 36 Abs. 2 KomHVO NRW dürfen für eine oder mehrere Komponenten eines Gebäudes oder einer Straße in Bezug auf den gesamten Vermögensgegenstand unterschiedliche Nutzungsdauern bestimmt werden. Bei Gebäuden gilt das für das Bauwerk und für die damit verbundenen Gebäudeteile Dach und Fenster. Darüber hinaus dürfen weitere Komponenten (z.B. Heizungsanlagen, Fassaden) gebildet werden, soweit diese Gebäudebestandteile im Einzelnen mindestens 5 Prozent des Neubauwertes ausmachen. Bei Straßen dürfen für die Komponenten Deckschicht und Unterbau

unterschiedliche Nutzungsdauern bestimmt werden. Für alle anderen Vermögensgegenstände ist der Komponentenansatz ausgeschlossen.

### **NKF-COVID-19 Isolierungsgesetz**

Zur Unterstützung der Kommunen bei der Haushaltsbewältigung hat das Land NRW das Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen in den kommunalen Haushalten und zur Sicherung der kommunalen Handlungsfähigkeit sowie zur Anpassung weiterer landesrechtlicher Vorschriften (NKF-COVID-19 Isolierungsgesetz – NKF-CIG) beschlossen. Dieses dient dazu, die kommunalen Haushalte auch in den Folgejahren tragfähig zu halten, damit die Kommunen finanziell handlungsfähig bleiben.

Nach den NKF-CIG-Regelungen werden die in Folge der COVID-19-Pandemie entstandenen finanziellen Belastungen haushaltsrechtlich über einen außerordentlichen Ertrag in gleicher Höhe ergebnisneutral verrechnet, so dass sich die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie nicht direkt auf den kommunalen Haushaltsausgleich auswirken. Des Weiteren wurde in der Bilanz eine sog. Bilanzierungshilfe geschaffen. In diesem neuen Bilanzierungsposten wird der außerordentliche Ertrag aktiviert und damit die coronabedingten Haushaltsbelastungen buchhalterisch gesondert dargestellt („isoliert“). Als coronabedingte Haushaltsbelastungen werden hierbei sowohl Mindererträge als auch Mehraufwendungen verstanden. Entlastungen des Bundes und des Landes, die anlässlich der COVID-19-Pandemie gewährt werden, müssen gegengerechnet werden.

Die Regelungen galten zunächst für die Aufstellung der Haushaltssatzung für das Jahr 2021 und den Jahresabschluss 2020. Nunmehr hat die Landesregierung am 24.06.2021 einen Gesetzentwurf zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vorgelegt, um die Regelungsinhalte des NKF-CIG auch auf die Haushaltsaufstellung für das Haushaltsjahr 2022 sowie den Jahresabschluss 2021 anwenden zu können. Die für 2022 prognostizierte Haushaltsbelastung ist in diesem Vorbericht zu erläutern und die dazugehörige Nebenrechnung beizufügen. Details zur Anwendung und Umsetzung des NKF-CIG finden sich in den entsprechenden Kapiteln dieses Vorberichts.

## 4 Wie ist der Haushaltsplan aufgebaut?

Der Haushaltsplan des Kreises Borken enthält für das Haushaltsjahr 2022 alle für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen, eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen sowie notwendigen Verpflichtungsermächtigungen. Vorangestellt werden diesen Haushaltsansätzen gem. § 1 Abs. 3 KomHVO NRW die Ergebnisse des Jahresabschlusses des Vorjahres 2020 und die Haushaltspositionen des Vorjahres 2021. Angefügt werden die Planungspositionen der Jahre 2023 bis 2025. Der Haushaltsplan ist in einen Ergebnisplan, Finanzplan und in Einzelbudgets gegliedert.

Zur flexiblen Haushaltsführung werden Erträge und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen zu Budgets verbunden und dort jeweils in Teilergebnisplänen bzw. Teilfinanzplänen zusammenhängend dargestellt. Die Teilergebnispläne sind dabei die zentralen Instrumente der Budgetverantwortung der Facheinheiten. Die Verbindung zwischen Budget- und Fachverantwortung wird auf der Ebene der Produkte hergestellt. Dafür werden neben den Teilergebnisplänen die Produkte in Teilprodukte unterteilt. Für diese Teilprodukte werden Produktbeschreibungen, Ziele und Kennzahlen im Haushalt aufgeführt, die die Grundlage für die Steuerung der Verwaltung darstellen. Auch werden im Haushalt die Bezüge zum Kompass Kreis Borken aufgezeigt. In jedem Budget werden zudem die für das jeweilige Jahr geplanten Investitionen aufgeführt. Der Kreishaushalt beinhaltet folgende Budgets:

Budget	Bezeichnung
Budget 01	Soziales
Budget 02	Jugend und Familie
Budget 03	Tiere und Lebensmittel
Budget 04	Gesundheit
Budget 05	Bildung, Schule, Kultur und Sport
Budget 06	Natur und Umwelt
Budget 07	Verkehr
Budget 08	Bauen, Wohnen und Immissionsschutz
Budget 09	Geoinformation und Liegenschaftskataster
Budget 10	Sicherheit und Ordnung
Budget 11	Querschnittsfunktionen, zentrale Dienste
Budget 12	Straßen, Gebäude, Grünflächen
Budget 13	Tankhaushalt
Budget 99	Allgemeine Finanzierungsmittel

Bei den Einzelbudgets wird jeweils neben dem Teilergebnisplan auch der Teilfinanzplan ausgewiesen. Der Nachweis einzelner Investitionsmaßnahmen – unterteilt nach



Investitionsmaßnahmen oberhalb und unterhalb von 50.000 Euro – erfolgt bei den einzelnen Produkten.

Personal- und Versorgungsaufwendungen, verschiedene Sach- und Dienstleistungen sowie sonstige ordentliche Aufwendungen werden zunächst zentral geplant und anschließend nach vereinfachten Schlüsselungen auf die einzelnen Budgets verteilt. Die jeweiligen Gesamtbeträge sind in diesem Vorbericht bei der Darstellung des Ergebnisplans aufgeführt, die geschlüsselten Beträge finden sich in den einzelnen Teilergebnisplänen. Teilweise werden diese dezentralen Aufwendungen auch in die Erläuterungen aufgenommen. Die Verteilung der einzelnen dezentralen Personal- und Sachaufwendungen auf die Produkte erfolgt im Haushaltsjahr 2022 anhand nachfolgender Schlüssel:

<b>Schlüssel: Verteilung nach Stellenanteil je Produkt gem. Stellenplan</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Dienstaufwendungen für Beamt*innen</li> <li>• Zuführung zu Pensionsrückstellungen für Beschäftigte</li> <li>• Zuführung zu Beihilferückstellungen für Beschäftigte</li> <li>• Zuführung zu Pensionsrückstellungen für Versorgungsempfänger*innen</li> <li>• Zuführung zu Beihilferückstellungen für Versorgungsempfänger*innen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Dienstaufwendungen für tariflich Beschäftigte</li> <li>• Dienstaufwendungen für sonstige Beschäftigte</li> <li>• Beiträge zu Versorgungskassen für tariflich Beschäftigte</li> <li>• Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung für tariflich Beschäftigte</li> <li>• Beihilfen für Beschäftigte</li> <li>• Beihilfensachbearbeitung extern</li> </ul>
<b>Schlüssel: Verteilung nach Mitarbeitendenzahl je Produkt</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wartung der Maschinen</li> <li>• Bürobedarf</li> <li>• Instandhaltung Hardware</li> <li>• Pflege und Wartung für Software</li> <li>• IT-Verbrauchsmaterial</li> <li>• IT: Allgemeine Betriebsaufwendungen</li> <li>• IT: externe Fachdienstleistungen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Datenfernverarbeitung, Internet</li> <li>• Aufwand für Stellenausschreibungen</li> <li>• Fernmeldegebühren einschl. Wartung/Aufwand neue Telefonanlage</li> <li>• Versicherungen (Haftpflicht/Unfall/Inventar)</li> <li>• Reisekosten</li> </ul>
<b>Schlüssel: Verteilung nach Räumen je Produkt</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundbesitzabgaben</li> <li>• Abfallgebühren</li> <li>• Abwassergebühren / kommunale Gewässerunterhaltungsgebühren</li> <li>• Unterhaltung/Instandsetzung der Verwaltungsgebäude</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Reinigung Verwaltungsgebäude</li> <li>• Energie/Wasserkosten</li> <li>• Unterhaltung/Ergänzung Inventar</li> <li>• Gebäudeversicherung</li> <li>• Wartung der haustechnischen Anlagen</li> </ul>
<b>Schlüssel: Anteil der Produkte an der Fahrzeugnutzung des Vorvorjahres</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Haltung von Fahrzeugen (allg.)</li> </ul>	
<b>Schlüssel: Anteil der Produkte an den Aufwendungen für das KRZN</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Entgeltabrechnung KRZN</li> </ul>	

<b>Schlüssel: Anteil der Produkte an den Aufwendungen des Vorvorjahres</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schutzkleidung und Reinigung</li> <li>• Repräsentations- und Bewirtungsaufwand</li> <li>• Notariats-, Gerichts- und Prozesskosten</li> <li>• Haltung von Fahrzeugen (dezentral)</li> <li>• Porto und Frachten</li> </ul>
<b>Schlüssel: Direkte Produktzuordnung, ansonsten weitere Verteilung nach Räumen</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mietausgaben</li> </ul>
<b>Schlüssel: Direkte Budgetzuordnung, Weitervert. auf Produkte nach Mitarbeitenden</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Fortbildungskosten</li> <li>• Amtliche Blätter, Fachliteratur</li> </ul>

Zum Nachweis des vollständigen Ressourcenverbrauchs werden im Kreishaushalt gem. § 16 KomHVO NRW interne Leistungsbeziehungen erfasst und die Leistungsaustausche innerhalb der Kreisverwaltung dem Jahresergebnis des jeweiligen Teilergebnisplans hinzugefügt. Die internen Leistungsbeziehungen stellen aber im Saldo keine zusätzlichen Erträge oder Aufwendungen dar, sondern gleichen sich insgesamt in Ergebnisplanung und -rechnung aus.

Über die interne Leistungsverrechnung werden zum einen direkte Leistungsbeziehungen zwischen den Budgets abgebildet und zum anderen die Teilergebnisse der nachfolgenden Produkte (Querschnittsfunktionen, zentrale Dienste) auf die übrigen Produkte umgelegt, um verwaltungsinterne Dienstleistungen verursachungsgerecht den dezentralen Bereichen zuzuordnen.

<b>Interne Leistungsverrechnung: Querschnittsfunktionen, zentrale Dienste</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• 11.01.01 (Steuerungsunterstützung)</li> <li>• 11.01.02 (Organisationsberatung und –unterstützung)</li> <li>• 11.02.01 (Revision)</li> <li>• 11.03.01 (Kreistagsangelegenheiten und Referententätigkeit)</li> <li>• 11.03.02 (Presse- und Öffentlichkeitsarbeit)</li> <li>• 11.03.03 (Gleichstellung)</li> <li>• 11.03.04 (Statistik)</li> <li>• 11.03.07 (Bücherei)</li> <li>• 11.04.01 (IT Betrieb)</li> <li>• 11.04.02 (Personal)</li> <li>• 11.06.01-11.06.04 (Finanzen)</li> <li>• 11.07.01 (Bearbeitung von Rechtsangelegenheiten)</li> <li>• 11.08.01 (Verwaltungsleitung)</li> <li>• 11.09.01 (Personalrat)</li> <li>• 12.01.01 (Gebäudebewirtschaftung)</li> <li>• 12.01.06 (Einkauf und Logistik)</li> </ul>

Die Umlage der Teilergebnisse vorgenannter Produkte erfolgt anhand eines Verteilschlüssels, der auf Basis von Personalaufwendungen, Beschäftigtenzahlen, Anzahl

an Räumen und Aufwendungen für IT- und Druckkosten der dezentralen Bereiche gebildet wird.

Aufwendungen und Erträge der Gebäudebewirtschaftung (Produkt 12.01.01) sowie Einkauf und Logistik (Produkt 12.01.06) für die Integrative Kindertagesstätte, die Förderschulen und die Berufskollegs werden vom Budget 12 über eine direkte Leistungsverrechnung dem Budget 05 zugeordnet. Über kostenrechnerische Merkmale wurde ein Verteilschlüssel für die Zuordnung dieser Aufwendungen und Erträge zur Integrativen Kindertagesstätte, zu den Förderschulen und den Berufskollegs gebildet, anhand dessen die Gesamtnettoaufwendungen den jeweiligen Produkten des Budgets 05 zugeordnet werden. Ebenso erfolgt eine Verrechnung bei den Aufwendungen und Erträgen, die durch den Betrieb des kult Westmünsterland verursacht und im Haushalt zunächst über die Kreisprodukte 12.01.01 (Gebäudebewirtschaftung) und 12.01.06 (Einkauf und Logistik) im Budget 12 abgebildet werden.

Die beiden Produkte 11.03.05 – Steuerung der Verwaltung im Handlungsfeld Personal und 11.03.06 – Personalservice wurden ab dem Haushaltsjahr 2021 zusammengelegt zum Produkt 11.04.02 – Personal. Die bisherigen Produkte werden in diesem Haushaltsplan noch mit aufgeführt, damit hier auch noch die Rechnungsergebnisse 2020 dargestellt werden können. Zum Produkt 11.04.02 gibt es dementsprechend kein Ergebnis des Vorjahres.

Das Produkt Datenschutz (bisher Produkt 11.03.08) wird in das Produkt 11.01.01 Steuerungsunterstützung integriert. Es wird in diesem und im nächsten Haushaltsplan noch mit aufgeführt, damit das jeweilige Rechnungsergebnis und der Ansatz 2021 noch ausgewiesen werden.

Die in den einzelnen Budgets ausgewiesenen Ziele und Kennzahlen werden andauernd weiterentwickelt und dienen als Grundlage für die Planung, Steuerung und Erfolgskontrolle des jährlichen Haushalts. Es sind produktorientierte Kennzahlen gebildet worden, die den Zielerreichungsgrad messen und eine Vergleichsbasis zur zeitlichen und fachlichen Entwicklung schaffen. Änderungen in der Gesetzgebung und inhaltlich-fachliche Belange erfordern eine stetige Fortentwicklung dieser Kennzahlen.

## **5 Beteiligung der Städte und Gemeinden**

In § 55 Abs. 1 KrO NRW ist geregelt, dass die Festsetzung der Kreisumlage im Benehmen mit den Kommunen erfolgen muss. Somit können die Kommunen noch bis zur Aufstellung des Entwurfs des Kreishaushalts Stellung zur geplanten Festsetzung der Kreisumlage beziehen, damit deren Äußerungen in den Planungsprozess einfließen können. Das Benehmen ist sechs Wochen vor Aufstellung des Entwurfs der Haushaltssatzung einzuleiten. Die im Rahmen der Benehmensherstellung eingehenden Stellungnahmen werden dem Kreistag mit dem Haushaltsentwurf vorgelegt.

Das Land NRW hat mit dem 2. NKFVG auch das Recht der kreisangehörigen Städte und Gemeinden, sich zu Festsetzung der Kreisumlage vor Beschlussfassung durch die Mitglieder des Kreistages zu äußern, gestärkt. Den Gemeinden ist gem. § 55 Abs. 2 Satz 2 KrO NRW vor Beschlussfassung über die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen in öffentlicher Sitzung Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Der Kreis Borken gibt daher seinen Städten und Gemeinden in der Sitzung des Kreisausschusses, die nach der Einbringung und vor der Verabschiedung des Kreishaushalts im Kreistag terminiert ist, bei Bedarf diese Gelegenheit. Über die Einwendungen der Kommunen beschließt dann der Kreistag.

Mit den Eckpunkten zum Entwurf des Kreishaushalts 2022 leitete der Kreis Borken am 26.10.2021 das in § 55 Abs. 1 KrO NRW vorgesehene Verfahren zur Herstellung des Benehmens mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zur Festsetzung der Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2022 ein. Hierbei wurde auch schon auf die Gelegenheit hingewiesen, in öffentlicher Sitzung im Kreisausschuss am 03.03.2022 vor Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung angehört zu werden. Das „Eckpunktepapier“ wurde zeitgleich auch den Kreistagsmitgliedern zugesandt. Über diese Eckpunkte wurden die Städte und Gemeinden vorab in zwei Sitzungen der Haushaltskommission am 23.09. und 04.10.2021 sowie nachgehend in einer (digitalen) Bürgermeisterkonferenz am 24.11.2021 informiert

Die **Arbeitsgemeinschaft der Bürgermeisterinnen, Bürgermeister und Beigeordneten** im Kreis Borken hebt in ihrer Stellungnahme vom 02.12.2021 das transparente Vorgehen ausdrücklich positiv hervor und spricht zur geplanten Festsetzung der Kreisumlage das Benehmen aus, bewertet aber den gesunkenen Hebesatz von 23,5 Prozent unter Berücksichtigung der deutlich gestiegenen Umlagegrundlagen und den damit verbundenen deutlich steigenden Zahllasten der Städte und Gemeinden.

Ein wesentlicher Einflussfaktor auf den Kreishaushalt sei die Landschaftsumlage, die seit Jahren ansteige. Ein Grund liege in den enormen Stellenzuwächsen, in 2022 in dreistelliger Zahl. Den Stellenzuwachs beim Kreis Borken durch Aufgabenzuschreibungen des Landes und Aufgabenzuwächse halte die Arbeitsgemeinschaft für grundsätzlich nachvollziehbar dargestellt. Dennoch bestehe in der Gesamtschau die große Sorge eines zunehmenden Fachkräftemangels und damit verbunden eine sich verschärfende Konkurrenzsituation im Wettbewerb um die Fachkräfte im öffentlichen Dienst. Daher appelliert die Arbeitsgemeinschaft an die Bundes- und Landesgesetzgebung, durch eine echte Entbürokratisierung zu Kompensationen zu kommen, um die kommunale Handlungsfähigkeit zu erhalten.

Die **Gemeinde Reken** weist mit Stellungnahme vom 25.11.2021 darauf hin, dass gestiegene Umlagegrundlagen maßgeblich die Umlagehebesätze 2022 beeinflussten. Höchst fraglich sei es, ob die Steuereinnahmen auf dem Niveau der abgelaufenen Referenzperiode verblieben. Ein Absinken der Umlagegrundlagen und weitere Defizitsteigerungen führten unweigerlich zu künftig steigenden Hebesätzen. Daher solle auf allen Ebenen eine stetige Aufgabenkritik unterlegt werden und neue, vor allem dauerhaft implementierte Kostenblöcke kritisch hinterfragt werden. Als zusätzliche besondere Belastung der Kreisumlage für die nächsten Jahre werde der geplante Baumwollexpress X80 wahrgenommen. Hier erwartet die Gemeinde Reken, bereits bei der Einführung des Probebetriebes Zielkennzahlen festzulegen, die eine spätere objektive Beurteilung der Einrichtung einer dauerhaften Linie ermöglichen.

Die **Stadt Gronau** hat mit Schreiben vom 12.11.2021 ohne ergänzende Stellungnahme ihr Benehmen zur geplanten Festsetzung des Kreisumlagehebesatzes erteilt.

Die Stellungnahmen werden dem Kreistag bei der Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung am 16.12.2021 zur Kenntnis vorgelegt.

## 6 Finanzwirtschaftliche Rahmenbedingungen

### 6.1 Kommunalen Finanzausgleich 2022

Die Gemeinden und Gemeindeverbände (Kreise und Landschaftsverbände) tragen die Kosten ihrer eigenen und der ihnen übertragenen Aufgaben, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Sie erhalten vom Land im Wege des Finanz- und Lastenausgleichs zur Ergänzung ihrer eigenen Erträge allgemeine und zweckgebundene Zuweisungen für die Erfüllung ihrer Aufgaben. Neben den Zuweisungen aus dem Finanz- und Lastenausgleich (**Gemeindefinanzierungsgesetz – GFG**) bekommen sie weitere Zuweisungen aus dem Landeshaushalt, die im Wesentlichen in einem direkten Zusammenhang mit den auf die Gemeinden und Gemeindeverbände übertragenen Aufgaben stehen.

Der Landtag NRW wird das Gemeindefinanzierungsgesetz 2022 (GFG 2022) im Dezember 2021 beschließen. Im alljährlichen GFG wird geregelt, wie die Städte und Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände am Steueraufkommen des Landes (**Steuerverbund**) beteiligt werden und nach welchen Kriterien die allgemeinen und zweckgebundenen Zuweisungen vom Land NRW im Wege des Finanzausgleichs verteilt werden. Der Steuerverbund setzt sich aus dem Anteil des Landes an der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer und der Umsatzsteuer (**Gemeinschaftssteuern**) sowie vier Siebteln der Grunderwerbsteuer zusammen. Letztere ist eine originäre Landessteuer. Das Land stellt den Gemeinden und Gemeindeverbänden unverändert 23 Prozent (**Verbundsatz**) vom Aufkommen der Verbundsteuern zur Verfügung. Um eine angemessene Finanzausstattung zu gewährleisten, fordern die kommunalen Spitzenverbände gemeinsam seit längerem vom Land, den GFG-Verbundsatz mittelfristig wieder deutlich anzuheben. In der Absenkung des Verbundsatzes von 28,5 Prozent Mitte der 1980er-Jahre auf 23 Prozent wird eine Hauptursache der kommunalen Unterfinanzierung in NRW gesehen.

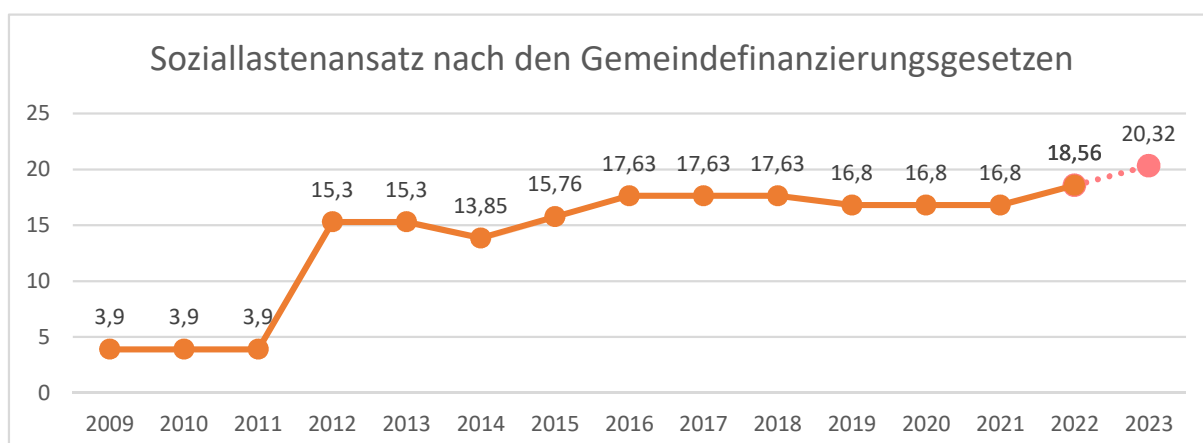
Die verteilbare **Finanzausgleichsmasse**, also der zu verteilende Anteil am Steuerverbund, wird in NRW zu ca. 84 Prozent über das finanzkraftabhängige Schlüsselzuweisungssystem verteilt. Die Schlüsselmasse wird nach einem Steuerkraft-Bedarfsausgleich (Städte und Gemeinden) bzw. Umlagekraft-Bedarfsausgleich (Kreise und Landschaftsverbände) verteilt.

Wie bereits im Vorjahr beabsichtigt die Landesregierung nach § 2 Abs. 3 GFG 2022, die Finanzausgleichsmasse aus Landesmitteln im Wege der Kreditierung um jetzt 548 Mio. Euro auf dann 14,0 Mrd. Euro zu erhöhen und damit im Vergleich zu ihrem letztjährigen Volumen nicht nur stabil zu halten, sondern um 3,46 Prozent zu steigern. Trotz weiterhin verringerter Verbundsteuereinnahmen im Vergleich zum Volumen vor der COVID-19-Pandemie stockt das Land die verteilbare Finanzausgleichsmasse erneut auf, sodass das Niveau der Schlüsselzuweisungen in etwa den Prognosen der Orientierungsdaten vor der COVID-19-Pandemie entspricht: Der Orientierungsdaten-erlass vom 02.08.2019 kalkulierte Schlüsselzuweisungen in Höhe von 11,821 Mrd. Euro für das Jahr 2022, tatsächlich liegen die Schlüsselzuweisungen nach dem Gesetzentwurf bei 11,816 Mrd. Euro. Mit diesem Niveau hatten die Kommunen im Rahmen ihrer aktuellen mittelfristigen Finanzplanung also bereits gerechnet. Diese Stabilisierung und Aufstockung der GFG-Mittel im kommenden Jahr ist ausdrücklich zu begrüßen, weil so erhebliche finanzielle Verwerfungen innerhalb der kommunalen Familie vermieden werden.

Nach jetzigem Stand beabsichtigt die Landesregierung wie beim GFG 2021 auch diese Aufstockung durch Mittel zu finanzieren, die durch Abzüge zulasten der Kommunen in kommenden Gemeindefinanzierungsgesetzen wieder ausgeglichen werden sollen. Auf diesem Wege entsteht – zusammen mit der Vorbelastung aus dem GFG 2021 – eine von den Kommunen zu tragende Rückzahlungsverpflichtung in Höhe von 1,49 Mrd. Euro. Diese trifft auf weitere in den kommenden Jahren von den Gemeinden, Städten und Kreisen zu tragende finanzielle Belastungen, namentlich die nicht kompensierten Steuerertragsverluste aufgrund der Pandemie sowie die Abschreibungen der isolierten Corona Schäden. Darüber hinaus ist daran zu erinnern, dass die Kommunen in Nordrhein-Westfalen ohnehin – auch unabhängig von den negativen Auswirkungen der Corona Krise – strukturell unterfinanziert sind: Zu dem bereits bestehenden kommunalen Investitionsstau sowie die Altschuldenproblematik in vielen Städten und Gemeinden kommen die vom Bund vorgesehenen erheblichen Steigerungen bei den kommunalen Sozialkosten, zum Beispiel durch den Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung im Grundschulbereich. Nimmt man diesen negativen Befund ernst, wird deutlich, dass die beschriebenen finanziellen Belastungen die Kommunen weiter in unangemessener Weise belasten. Die zusätzliche Kürzung künftiger Finanzausgleiche zur Rückführung der Aufstockungsbeträge sollte auch vor diesem Hintergrund überdacht werden.

Im Gegensatz zum Vorjahr wird das GFG 2022 entsprechend den finanzwirtschaftlichen Gutachten fortentwickelt und angepasst. Zum einen werden die **GFG-Grunddaten** aktualisiert und dabei nunmehr der mehrjährige Zeitraum 2014 bis 2018 zugrunde gelegt. Zum anderen war nach Auffassung der Landesregierung eine teilweise Umsetzung der Empfehlungen einer ergänzenden wissenschaftlichen Untersuchung der **Einwohnergewichtung** aus finanzwissenschaftlicher Sicht geboten, so dass die untere Grenze der Hauptansatzstaffel auf 21.000 Einwohner\*innen abgesenkt wurde. Infolge dieser Anpassungen werden die Gewichtungsfaktoren der Nebenansätze und der Hauptansatzstaffel sowie die fiktiven Realsteuerhebesätze im Vergleich zum Vorjahr verändert, wobei die Differenzen der Gewichtungsfaktoren zum GFG 2022 zunächst mit hälftigen Abschlägen umgesetzt werden. Schließlich bleibt der Verbundsatz unverändert bei 23 Prozent.

Im Kreis Borken haben die Städte und Gemeinden wegen der Grunddatenanpassungen im GFG erhebliche Einbußen bei den Schlüsselzuweisungen hinnehmen müssen. Dieses ist im Wesentlichen auf die **Gewichtung des Soziallastenansatzes** zurückzuführen. Der Soziallastenansatz ist Bestandteil der fiktiven Bedarfsermittlung einer Kommune und erklärt den kommunalen Finanzbedarf in Bezug auf die soziale Situation der Region; Indikator ist die Zahl der SGB II-Bedarfsgemeinschaften. Diese liegt im Gebiet des Kreises Borken aber dauerhaft unter dem Landesdurchschnitt. Die erneut zunehmende Gewichtung führt folglich zu einer weiteren Verschiebung der Landesmittel in andere Regionen. Für die Berücksichtigung im Soziallastenansatz wird die Zahl der Bedarfsgemeinschaften nach dem GFG 2022 nun mit 18,56 multipliziert. Damit ist ein neuer Höchstwert erreicht. Im Vorjahr betrug der Multiplikator noch 16,8. Da die Differenzen der Gewichtungsfaktoren zunächst auch nur mit hälftigen Abschlägen umgesetzt werden, ist dann für 2023 mit einem Wert von 20,32 zu rechnen.





Die verteilbare Finanzausgleichsmasse wird vorrangig auf finanzkraftabhängige Schlüsselzuweisungen und im Übrigen auf finanzkraftunabhängige pauschalisierte Zuweisungen sowie auf Sonderbedarfszuweisungen verteilt.

Die **Schlüsselzuweisung** ist eine zweckfreie Zuweisung zur allgemeinen Finanzierung der Ausgaben des Kommunalhaushalts; sie stellt

Schlüsselzuweisungen an die Kreise		
Land NRW	1,38 Mrd. Euro	+ 3,46 %
Kreis Borken	68,6 Mio. Euro	+ 1,35 %

damit ein allgemeines Deckungsmittel dar. Mit insgesamt ca. 11,82 Mrd. Euro werden wieder 84 Prozent der verteilbaren Finanzausgleichsmasse 2022 (14,04 Mrd. Euro) als Schlüsselzuweisungen für Gemeinden, Städte, Kreise und Landschaftsverbände bereitgestellt. Auf die Kreise entfällt hiervon erneut ein Anteil von 11,7 Prozent. Mit ca. 1,38 Mrd. Euro steigen die Kreisschlüsselzuweisungen 2022 insgesamt gegenüber dem Vorjahr um +3,46 Prozent. Nach der vorläufigen GFG-Modellrechnung 2022 profitiert der Kreis Borken aber nur teilweise von diesem Anstieg und erhält mit 68,6 Mio. Euro um 1,35 Prozent höhere Schlüsselzuweisungen als im Vorjahr.

Den Gemeinden, Städten, Kreisen und Landschaftsverbänden werden aus der verteilbaren Finanzausgleichsmasse 2022 außerdem pauschale Mittel für investive Maßnahmen finanzkraftunabhängig für eigenverantwortliche Investitionstätigkeiten zugewiesen. Dabei wird sich die **Investitionspauschale** landesweit auf 1,20 Mrd. Euro (2021: 1,16 Mrd. Euro) belaufen. Auf die Kreise entfallen hiervon 0,1 Mrd. Euro. Als eine Sonderpauschale soll die **Schul-/Bildungspauschale** mit 748,1 Mio. Euro (2021: 723,1 Mio. Euro) zur Unterstützung kommunaler Aufgabenerfüllung im Schulbereich und im Bereich frühkindlicher Bildung gewährt werden. Zuweisungen aus der Investitionspauschale und den Sonderpauschalen werden auch im GFG 2022 für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

## 6.2 Entwicklung der gemeindlichen Steuerkraft und der Schlüsselzuweisungen

### 6.2.1 Gemeindliche Steuerkraft

Das Land stellt im kommunalen Finanzausgleich Gemeinden abhängig von deren jeweiliger fiktiver Steuerkraft Schlüsselzuweisungen als allgemeine Deckungsmittel bereit (**Steuerkraft-Bedarfsausgleich**). Durch den kommunalen Finanzausgleich soll

eine etwaige fehlende Steuerkraft so aufgestockt werden, dass jedenfalls eine Mindestfinanzausstattung gewährleistet wird. Auf Grundlage der Steuerkraft und einer fiktiven Bedarfsermittlung (Bedarfsindikatoren: Einwohner-, Schüler-, Soziallasten-, Zentralitäts- und Flächenansatz) wird der ermittelte gemeindliche Finanzbedarf zu 90 Prozent durch Schlüsselzuweisungen ausgeglichen. Dabei gilt prinzipiell: Städte und Gemeinden, deren Steuererträge überproportional im Verhältnis zu anderen Kommunen zunehmen, erhalten systembedingt geringere Schlüsselzuweisungen nach dem kommunalen Finanzausgleich im Folgejahr.

Die gemeindliche **normierte Steuerkraft** der Städte und Gemeinden im Kreis Borken ist mit 567,75 Mio. Euro im Verhältnis zum

Steuerkraft der Kommunen		
Land NRW	26,75 Mrd. Euro	+ 6,16 %
Kreis Borken	567,75 Mio. Euro	+ 7,91 %

Vorjahr deutlich angestiegen (+ 41,64 Mio. Euro bzw. + 7,91 Prozent). Die Entwicklung spiegelt sich auch überregional wider: So liegt die Veränderung auf Landesebene bei + 6,16 Prozent und im Regierungsbezirk Münster bei + 7,94 Prozent. Zu berücksichtigen ist dabei, dass bei der Steuerkraftermittlung für das GFG 2022 die Hälfte der den Gemeinden im Jahr 2020 gezahlten Gewerbesteuer-Ausgleichsbeträge (Kreis Borken: ca. 16,2 Mio. Euro) gem. § 2 Abs. 5 Gewerbesteuerausgleichsgesetz NRW (GewSt-AusgleichsG) einbezogen werden. Innerhalb des Kreises Borken steigen bei allen Städten und Gemeinden die Steuerkraftmesszahlen, in Bocholt, Gescher, Gronau, Heiden, Isselburg, Reken und Schöppingen sogar um mehr als 10 Prozent.

Demgegenüber hat sich in den Umlagegrundlagen der Anteil der **Schlüsselzuweisungen** der kreisangehörigen Kommunen

Schlüsselzuweisungen an die Kommunen		
Land NRW	9,28 Mrd. Euro	+ 3,46 %
Kreis Borken	21,88 Mio. Euro	- 30,73 %

insgesamt deutlich um 9,70 Mio. Euro auf dann 21,88 Mio. Euro verringert (-30,73 Prozent). Der größte Anteil der Schlüsselzuweisungen entfällt auf die Stadt Bocholt mit 10,3 Mio. Euro. Außerdem profitieren lediglich Borken, Gescher, Isselburg und Velen von Schlüsselzuweisungen. Ahaus, Heek, Legden, Raesfeld, Reken, Stadtlohn, Südlohn und Vreden erhalten unverändert keine Schlüsselzuweisungen. Als weitere abundante Kommune hinzu kommen nun auch Gronau, Heiden, Rhede und Schöppingen. Damit erhalten aufgrund ihrer Steuerkraft zwölf Kommunen im Kreis Borken 2022 keine Schlüsselzuweisungen. Die Veränderung auf Landesebene liegt bei + 3,46 Prozent und im Regierungsbezirk Münster bei -2,79 Prozent.

## 6.2.2 Umlagegrundlagen

Die Umlagegrundlagen für die Kreis- und Jugendamtsumlage berechnen sich nach § 23 GFG 2022 aus den Steuerkraftmesszahlen und den Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Steuerkraftmesszahlen und Schlüsselzuweisungen und die daraus folgenden Umlagegrundlagen der einzelnen Städte und Gemeinden für das Haushaltsjahr 2022.

<b>Berechnung der Umlagegrundlagen nach dem GFG 2022 (Modellrechnung)</b>					
<b>Gebietskörperschaft</b>	<b>normierte Steuerkraft 2022</b>	<b>Schlüsselzuweisungen 2022</b>	<b>Umlagegrundlagen Kreisumlage 2022</b>	<b>Umlagegrundlagen Jugendamtsumlage 2022</b>	<b>Differenz Umlagegrundlagen 2022/2021</b>
Ahaus	63.008.784	0	63.008.784	0	3.505.994
Bocholt	109.860.210	10.335.808	120.196.018	0	6.228.281
Borken	58.722.324	8.184.933	66.907.257	0	2.366.482
Gescher	25.668.863	674.211	26.343.074	26.343.074	1.464.294
Gronau	85.089.139	0	85.089.139	0	7.082.096
Heek	14.571.337	0	14.571.337	14.571.337	717.022
Heiden	10.722.516	0	10.722.516	10.722.516	932.628
Isselburg	12.567.626	1.496.192	14.063.818	14.063.818	633.920
Legden	9.875.228	0	9.875.228	9.875.228	493.017
Raesfeld	14.964.003	0	14.964.003	14.964.003	834.169
Reken	25.410.666	0	25.410.666	25.410.666	3.209.687
Rhede	26.345.844	0	26.345.844	26.345.844	745.395
Schöppingen	10.636.709	0	10.636.709	10.636.709	1.290.892
Stadtlohn	35.545.453	0	35.545.453	35.545.453	820.537
Südlohn	13.173.282	0	13.173.282	13.173.282	325.560
Velen	15.609.018	1.188.001	16.797.019	16.797.019	338.709
Vreden	35.979.208	0	35.979.208	35.979.208	943.695
<b>SUMME</b>	<b>567.750.210</b>	<b>21.879.145</b>	<b>589.629.355</b>	<b>254.428.157</b>	<b>31.932.379</b>

Die Kreisumlagegrundlagen, also die Finanzkraft unserer Städte und Gemeinden, für das Haushaltsjahr 2022 liegen mit 589,6 Mio. Euro über dem Wert des Vorjahres (2021: 557,7 Mio. Euro). Dieser Anstieg liegt mit 5,7 Prozent nahezu auf Höhe des Landesdurchschnitts von 5,5 Prozent.

Der nachfolgenden Tabelle können die aufsummierte normierte Steuerkraft und die Schlüsselzuweisungen der Städte und Gemeinden, die daraus resultierende fiktive Finanzkraft (= Kreisumlagegrundlage) sowie letztlich die Landschaftsumlagegrundlage der Jahre 2018 bis 2022 im Kreis Borken entnommen werden.

	2018 in T-EUR	2019 in T-EUR	2020 in T-EUR	2021 in T-EUR	2022 in T-EUR
Normierte Steuerkraft der Städte und Gemeinden im Kreis Borken	474.084	476.363	524.324	526.113	567.750
+ Schlüsselzuweisungen der Städte und Gemeinden im Kreis Borken	28.542	29.371	17.745	31.584	21.879
<b>= Fiktive Finanzkraft (= Kreisumlagegrundlage)</b>	<b>502.626</b>	<b>505.734</b>	<b>542.069</b>	<b>557.697</b>	<b>589.629</b>
+ Schlüsselzuweisungen Kreis Borken	58.987	70.541	67.729	67.717	68.628
- Abrechnungsbeträge nach § 7 Einheitslastenabrechnungsgesetz NRW	-2.702	-3.407	-3.048	-3.539	-3.749
<b>Landschaftsumlagegrundlage</b>	<b>558.911</b>	<b>572.868</b>	<b>606.750</b>	<b>621.874</b>	<b>654.508</b>

### 6.2.3 Kreisschlüsselzuweisungen

Das Land stellt im kommunalen Finanzausgleich auch den Gemeindeverbänden abhängig von deren jeweiliger fiktiver Finanzkraft Schlüsselzuweisungen zur Verfügung. Die Kreise in NRW erhalten einen Anteil an den gesamten Schlüsselzuweisungen in Höhe von 11,7 Prozent. Die Kreisschlüsselzuweisungen errechnen sich als Umlagekraft-Bedarfsausgleich: Der **Kreisbedarf** wird durch einen Hauptansatz (Einwohnerzahl) und einen Schüleransatz (Anzahl der Schüler\*innen, soweit der jeweilige Kreis Schulträger ist) ermittelt. Beide Ansätze ergeben den Gesamtansatz, der mit dem Grundbetrag, einer mathematisch bestimmten Größe, die die vollständige Aufteilung der Kreisschlüsselmasse gewährleistet, multipliziert wird. Dem wird die **Umlagekraft** gegenübergestellt, die sich aus der normierten Steuerkraft der kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Zeitraum 01.07.2020 bis 30.06.2021 zuzüglich deren Schlüsselzuweisungen ergibt. Diese Umlagekraft wird mit einem einheitlichen fiktiven Umlagesatz multipliziert. Der neue fiktive Umlagesatz im GFG 2022 von 35,3 Prozent liegt damit wiederholt deutlich höher als der geplante Hebesatz des Kreises Borken! Das Land rechnet den Kreis Borken also abermals „reicher“ als er ist. Der Unterschied zwischen Bedarfs- und Umlagekraftmesszahl wird vollständig in Form der Schlüsselzuweisung ausgeglichen.

Die Entwicklung der Schlüsselzuweisungen der Jahre 2018 bis 2022 zeigt sich wie folgt:

<b>Schlüsselzuweisungen (Kreis) 2018 - 2022</b>	
Schlüsselzuweisungen 2018 (Ist)	58.986.556 EUR
Schlüsselzuweisungen 2019 (Ist)	70.540.516 EUR
Schlüsselzuweisungen 2020 (Ist)	67.728.895 EUR
Schlüsselzuweisungen 2021 (Ist)	67.716.500 EUR
Schlüsselzuweisungen 2022 (Plan)	68.627.871 EUR

Die so ermittelten Schlüsselzuweisungen an den Kreis Borken steigen 2022 gegenüber dem Vorjahr leicht an (+ 0,91 Mio. Euro bzw. + 1,35 Prozent). Die zweckungebundenen Schlüsselzuweisungen vermindern entsprechend den Kreisumlagebedarf.

#### **6.2.4 Investitionspauschale**

Im Finanzausgleich stellt das Land Investitionspauschalen für investive Maßnahmen, die insoweit auch investiv zu veranschlagen und zu verausgaben sind, zur Verfügung. Diese Zuweisungen, die für Kreise in erster Linie für Maßnahmen der Altenhilfe und -pflege einzusetzen sind, werden – anders als die Schlüsselzuweisungen – finanzkraftunabhängig verteilt.

Für den Kreis Borken ist für 2022 die Bevölkerung über 65 Jahre zum 31.12.2020 (72.600) für die Höhe der Investitionspauschale von 1.937.003 Euro maßgeblich. Sie soll Spielräume für eigenverantwortliche Investitionstätigkeiten eröffnen und kommunale Investitionen fördern. Die Investitionspauschale wird auch für Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten netto 800 Euro nicht übersteigen (Geringwertige Wirtschaftsgüter), verwendet. Da die geringwertigen Wirtschaftsgüter unmittelbar als Aufwand verbucht werden, wirkt sich die Investitionspauschale hierfür in einer Größenordnung von 375 T-Euro ergebnisverbessernd aus.

Die Investitionspauschale ist in den Jahren 2018 bis 2022 wie folgt kalkuliert:

<b>Investitionspauschale 2018 - 2022</b>	
Investitionspauschale 2018 (Ist)	1.619.791 EUR
Investitionspauschale 2019 (Ist)	1.665.344 EUR
Investitionspauschale 2020 (Ist)	1.740.381 EUR
Investitionspauschale 2021 (Ist)	1.859.370 EUR
Investitionspauschale 2022 (Plan)	1.937.003 EUR

### **6.2.5 Schul- und Bildungspauschale**

Für Investitionen im Schulbereich und im Bereich der frühkindlichen Bildung zahlt das Land jährlich eine Schul- und Bildungspauschale. Diese wird ebenfalls finanzkraftunabhängig bereitgestellt. Berechnungsgrundlage ist die Schülerzahl am 15.10.2020 (Kreis Borken: 12.218). Die Schul- und Bildungspauschale hat das Land auf jetzt 748,1 Mio. Euro (2021: 723,1 Mio. Euro) erhöht. Der Kreis Borken erhält dennoch 2022 gegenüber 2021 eine nahezu gleichgebliebene Schul- und Bildungspauschale von knapp über 4,0 Mio. Euro (- 0,5 Prozent), da sich – im Vergleich zu anderen Kommunen – der zugrunde zu legende Schüleransatz schlechter entwickelt hat (- 4,5 Prozent). Die Mittel können für den Neu-, Um- und Erweiterungsbau, den Erwerb, die Modernisierung und für raumbildende Ausbauten sowie für die Einrichtung und Ausstattung von Schulgebäuden und kommunalen Kindertageseinrichtungen eingesetzt werden. Die Pauschale kann aber auch für konsumtive Zwecke wie die Instandsetzung von Schulgebäuden sowie Mieten und Leasingraten für Schulgebäude genutzt werden. Verwendet werden kann die Pauschale zudem als kommunaler Eigenanteil von zu fördernden Maßnahmen im Schulbereich (z.B. DigitalPaktSchule NRW). Ausgeschlossen sind hingegen Personalkosten, Schülerfahrtkosten, Lernmittelkosten oder Unterhaltungsaufwendungen, die keine Bauunterhaltungsaufwendungen sind. Im Kreishaushalt 2022 sind 3,38 Mio. Euro im Ergebnisplan für konsumtive Zwecke berücksichtigt.

Die Schul- und Bildungspauschale ist in den Jahren 2018 bis 2022 wie folgt vorgesehen:

<b>Schul- und Bildungspauschale 2018 - 2022</b>	
Schul- und Bildungspauschale 2018 (Ist)	3.482.420 EUR
Schul- und Bildungspauschale 2019 (Ist)	3.757.344 EUR
Schul- und Bildungspauschale 2020 (Ist)	3.878.472 EUR
Schul- und Bildungspauschale 2021 (Ist)	4.048.697 EUR
Schul- und Bildungspauschale 2022 (Plan)	4.027.805 EUR

Auch im GFG 2022 werden die Investitionspauschale und die Schul- und Bildungspauschale für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Dieses steigert die Flexibilität bei der Haushaltsbewirtschaftung.

### **6.3 Landschaftsumlage**

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) erhebt nach § 22 Abs. 1 Landschaftsverbandsordnung NRW von den Kreisen und kreisfreien Städten in Westfalen-Lippe als Mitgliedskörperschaften eine Landschaftsumlage, soweit seine sonstigen Erträge zur Deckung der Aufwendungen nicht ausreichen. Grundlage der Berechnung der Landschaftsumlage ist die Finanzkraft der Mitgliedskörperschaften. Diese setzt sich für die Kreise zusammen aus der Summe der Kreisumlagegrundlagen ihrer kreisangehörigen Städte und Gemeinden, der Kreisschlüsselzuweisung und - letztmalig - den ELAG-Abrechnungsbeträgen.

Bei der Landschaftsumlage, immerhin fast 17 Prozent der Gesamtaufwendungen und über 73 Prozent der Kreisumlage, sieht der LWL für seinen Haushaltsentwurf 2022 einen Hebesatz von 15,55 Prozent (2021: 15,4 Prozent) vor. Mit einem kalkulierten Defizit von ca. 42,0 Mio. Euro ist der LWL-Haushaltsentwurf 2022 dann fiktiv ausgeglichen. Nach den aktuellen Daten der GFG-Modellrechnung 2022 erhöhen sich die Umlagegrundlagen bezogen auf den Kreis Borken von 621,89 Mio. Euro auf 654,51 Mio. Euro. Durch den höheren Hebesatz und die höheren Umlagegrundlagen erhöht sich die Landschaftsumlage auf 101,8 Mio. Euro, was dann einer Steigerung

von rd. 6,0 Mio. Euro gegenüber 2021 entspricht. Die Landschaftsumlage ist übrigens der größte Einzelausgabeposten im gesamten Kreishaushalt.

Das Haushaltsjahr 2020 schließt der LWL bei einem Haushaltsvolumen in Höhe von rd. 3,6 Mrd. Euro mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von rd. 40,4 Mio. Euro ab. Gegenüber dem Haushaltsplan 2020 stellt dies eine leichte Verbesserung von rd. 6,9 Mio. Euro dar. In der Haushaltsausführung 2021 rechnet der LWL hingegen mit einer deutlichen Verschlechterung von rd. 74,2 Mio. Euro gegenüber dem geplanten Fehlbetrag von 36,8 Mio. Euro. Dies resultiert im Wesentlichen aus Verschlechterungen bei den Allgemeinen Deckungsmitteln und der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung – letzteres in erheblichem Umfang verursacht durch geänderte rechtliche Rahmenbedingungen, die sich größtenteils aus dem Haushaltsjahr 2020 fortschreiben. Das prognostizierte Ergebnis 2021 des LWL würde zu einer Minderung der Ausgleichsrücklage auf dann rd. 153,9 Mio. Euro zum Ende 2021 führen.

Die Landschaftsumlage entwickelte sich für den Kreis Borken in den Jahren 2018 bis 2022 wie folgt:

Landschaftsumlage 2018 - 2022			
	Umlagegrundlagen	Hebesatz	Zahlbetrag
Landschaftsumlage 2018 (Ist)	558.910.990 EUR	16,0 %	89.423.230 EUR
Landschaftsumlage 2019 (Ist)	572.867.663 EUR	15,15 %	86.789.451 EUR
Landschaftsumlage 2020 (Ist)	606.719.721 EUR	15,15 %	91.922.627 EUR
Landschaftsumlage 2021 (Ist)	621.874.093 EUR	15,40 %	95.768.611 EUR
Landschaftsumlage 2022 (Plan)	654.508.022 EUR	15,55 %	101.775.997 EUR

## 6.4 Kommunale Entlastung durch den Bund

Angesichts der unabsehbaren Folgewirkungen der COVID-19-Pandemie auch unmittelbar auf alle kommunalen Haushalte, vor allem durch erhebliche Mindereinnahmen bei der Gewerbesteuer und durch höhere Sozialausgaben, gewährte der Bund durch das Gesetz zur finanziellen Entlastung der Kommunen und der neuen Länder einmalig allen Kommunen für die im Jahr 2020 erwarteten **Gewerbesteuermindereinnahmen**



gemeinsam mit den Ländern einen pauschalen Ausgleich auf Basis eines neuen Artikels 143h des Grundgesetzes (GG). Der pauschale Ausgleich wurde hälftig von den Ländern finanziert. Aus dem Bundeshaushalt erhielten die Länder hierfür einen Betrag in Höhe von 6,13 Mrd. Euro. (davon NRW ca. 1,38 Mrd. Euro).

Zur weiteren Stärkung der kommunalen Finanzkraft übernimmt der Bund des Weiteren seit 2020 dauerhaft weitere 25 Prozent und dann insgesamt bis zu 74 Prozent der **Kosten für Unterkunft und Heizung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende (KdU)** nach § 22 Absatz 1 SGB II (§ 46 Absatz 5 Satz 2 SGB II). Noch bis 2019 beteiligte sich der Bund auf der Grundlage des Artikel 104a Absatz 3 GG höchstens mit 49 Prozent an den bundesweiten KdU. Hierzu wurde eine Ausnahme zur Regelung des Artikel 104a Absatz 3 Satz 2 GG geschaffen, gemäß der ein Geldleistungsgesetz im Auftrag des Bundes ausgeführt wird, wenn der Bund die Hälfte der Ausgaben für Geldleistungen oder mehr trägt. Der Bund kann sich jetzt bis zu 74 Prozent an den KdU beteiligen, ohne dass das Gesetz insoweit in Bundesauftragsverwaltung ausgeführt wird. Mit dieser dauerhaften Erhöhung der KdU-Beteiligung durch den Bund anlässlich der COVID-19-Pandemie wurde insbesondere eine dauerhafte strukturelle und ausdrücklich allgemeine Entlastung der Kreise und kreisfreien Städte geschaffen. Insofern handelt es sich bei § 46 Absatz 7 SGB II nicht um eine zweckgebundene Anhebung der SGB-II-Bundesbeteiligung. Für das Haushaltsjahr 2022 kalkuliert der Kreis Borken bei dieser dauerhaften 25-Prozent-Erhöhung der KdU-Beteiligung mit einem Ertrag von 7,5 Mio. Euro.

Schon mit dem Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen vom 01.12.2016 wurde die KdU-Bundesbeteiligung in § 46 Absatz 7 SGB II ausdrücklich zur allgemeinen Entlastung der Kommunen angehoben. Dadurch werden die kommunalen Haushalte seit 2018 bundesweit anlässlich der hohen Eingliederungsleistungen um **jährlich 5 Mrd. Euro (vorher: sog. „Übergangsmilliarde“)** entlastet. Für die NRW-Kommunen dürften damit Mehreinnahmen in Höhe von rd. 1,2 Mrd. Euro pro Jahr verbunden sein. Damit die gesetzliche Obergrenze dieser Bundesbeteiligung von jetzt 74 Prozent rechnerisch nicht überschritten wird, also keine Bundesauftragsverwaltung entsteht, erfolgt die kommunale Bundesentlastung von jährlich 5 Mrd. Euro, die für die Kreise über die KdU-Erstattung gem. § 46 Abs. 7 SGB II abgewickelt wird, erst im Haushaltsjahr 2022 in Höhe der ursprünglich vorgesehenen 10,2 Prozent. Zuletzt ergaben sich folgende erheblich geringere Anteile: 2020 2,7 Prozent und 2021 1,2 Prozent. Die nicht

über die Beteiligung an den KdU weitergeleitete Bundesentlastung wurde stattdessen durch den Bund über einen höheren **Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer** geleistet. Der Kreis Borken kalkuliert aus dieser 5-Mrd.-Bundesentlastung jetzt fast 3,1 Mio. Euro.

Seit 2016 trug der Bund ferner bislang vollständig die Leistungen für **Unterkunft und Heizung (KdU) für anerkannte Flüchtlinge**. Das Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen in den Jahren 2020 und 2021 sah die Verlängerung der ursprünglich bis 2019 befristeten vollständige Erstattung der KdU für Bedarfsgemeinschaften mit Fluchthintergrund aber nur bis 2021 vor. Nach der derzeitigen Rechtslage läuft somit die Sonderregelung für flüchtlingsbedingte KdU ab 2022 aus – für den Kreis Borken immerhin fast 3,6 Mio. Euro Minderertrag. Für diesen Personenkreis wird dann nur noch der allgemein gültige Basissatz von 26,4 Prozent für Bedarfsgemeinschaften getragen.

Insgesamt beteiligt sich der Bund damit nicht nur zweckgebunden anteilig an den Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II, sondern darüber hinaus auch anteilig an **Leistungen der Bildung und Teilhabe**. Zudem werden über die KdU-Beteiligung Bundesmittel bereitgestellt, die als allgemeine Finanzmittel nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit den KdU stehen. Der Bund erlässt jährlich die Bundesbeteiligungs-Festlegungsverordnung (BBFestV), in der die variablen prozentualen Beteiligungen für das jeweilige Jahr festgelegt und für das Folgejahr vorläufig benannt werden.

Die KdU-Bundesbeteiligung stellt sich aktuell im Überblick wie folgt dar:

<b>SGB II</b>	<b>Bundesbeteiligung</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>
§ 46 Abs. 6 SGB II	Kosten der Unterkunft nach § 22 Abs. 1 SGB II	27,6%	27,6%	27,6%	27,6%	27,6%
§ 46 Abs. 7 SGB II	5 Mrd. Bundesentlastung	5,8%	3,3%	2,7%	1,2%	10,2%
§ 46 Abs. 7 SGB II	25 Prozent KdU-Bundesbeteiligung			25,0%	25,0%	25,0%
§ 46 Abs. 8 SGB II	Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II	4,5%	4,8%	5,7%	5,7%	5,4%
§ 46 Abs. 9 SGB II	Flüchtlingsbedingte KdU	8,9%	9,7%	9,7%	9,7%	0,0%
<b>Beteiligungsquote gesamt</b>		<b>46,8%</b>	<b>45,4%</b>	<b>70,7%</b>	<b>69,2%</b>	<b>68,2%</b>

Zur Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie im ÖPNV-Bereich unterstützte der Bund die Länder über einen sog. **ÖPNV-Rettungsschirm** im

Haushaltsjahr 2020 in Höhe von 2,5 Mrd. Euro und im Folgejahr mit 1 Mrd. Euro. Die Bundesmittel wurden jeweils vom Land NRW aufgestockt. Der ÖPNV-Rettungsschirm soll die Ausfälle von Aufgabenträgern und Verkehrsunternehmen durch verringerte Zahlungen aus Verkehrsverträgen, den Rückgang von Fahrgeldeinnahmen und den Rückgang von Zahlungen aus allgemeinen Vorschriften ausgleichen.

Nach den NRW-Richtlinien über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich von Schäden im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 in NRW erfolgt ein vollständiger Ausgleich von COVID-19-bedingten Auswirkungen im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) für die Ausfälle von ÖPNV-Aufgabenträgern und Verkehrsunternehmen durch verringerte Zahlungen aus Verkehrsverträgen, den Rückgang von Fahrgeldeinnahmen und den Rückgang von Zahlungen aus allgemeinen Vorschriften.

Für das Jahr 2020 hat der Kreis Borken letztgültig Erstattungsbeträge von 1,37 Mio. Euro für den Zeitraum März bis Dezember 2020 aus dem ÖPNV-Rettungsschirm beantragt und erhalten. Für das Jahr 2021 hat der Kreis Borken am 30.06.2021 vorsorglich prognostizierte Billigkeitsleistungen zum Ausgleich von ÖPNV-Schäden in Höhe von 2,35 Mio. Euro aus dem ÖPNV-Rettungsschirm beantragt. Die Bezirksregierung Münster hat daraufhin am 05.07.2021 zunächst eine Vorauszahlung von 1,25 Mio. Euro als Billigkeitsleistung für Fahrgeldrückgänge und Notvergaben gewährt. Weitere Zahlungen sind zu erwarten. Der tatsächlich entstandene Schaden ist spätestens zum 31.03.2023 nachzuweisen. Sollten Billigkeitsleistungen über den Schadensausgleich hinausgehen, sind diese dann zurückzuerstatten.

Der Koalitionsvertrag von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP auf Bundesebene für die Wahlperiode 2021-2025 sieht vor, dass auch 2022 die coronabedingten Fahrgeldausfälle ausgeglichen werden soll. In welchem Umfang und auf welche Art und Weise dies 2022 erfolgen soll, ist derzeit noch offen.

Im Zeichen der COVID-19-Pandemie beschlossen Bund und Länder am 29.09.2020 einen **Pakt für den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD-Pakt)** mit dem Ziel, die Gesundheitsämter in ganz Deutschland personell aufzustocken, zu modernisieren und zu vernetzen, damit diese ihre Aufgaben effektiver erfüllen können. Im ÖGD-Pakt stellt der Bund für den Zeitraum 01.02.2020 bis 31.12.2026 insgesamt 4 Mrd. Euro für Personal, Digitalisierung und moderne Strukturen zur Verfügung. Mit diesen Mitteln soll

eine bundesweite Zielquote von 5.000 neu geschaffenen Stellen erreicht werden. Dabei sollen grundsätzlich 90 Prozent der Stellen in den unteren Gesundheitsbehörden/örtlichen Gesundheitsämtern geschaffen werden. Nach den Vorgaben des Bundes sind 1.500 unbefristete Stellen, davon in NRW 323 Stellen, bis Ende 2021 zu schaffen und zu besetzen. Die weiteren 3.500 Stellen, davon in NRW 754 Stellen, müssen 2022 haushaltswirksam eingerichtet und bis spätestens Ende 2023 besetzt werden.

Auf den Kreis Borken entfällt durch Bewilligungsbescheid der Bezirksregierung Münster vom 26.10.2021 für den ersten Förderzeitraum 2020/2021 in einer ersten Förderrunde die maximale Fördersumme von zunächst 783.295 Euro für eine einwohnerbezogene Mindestquote von zu schaffenden und zu besetzenden 6,1 Stellen. Mit dem Erlass „Förderung des Personalaufwuchses im ÖGD in NRW durch Finanzhilfen des Bundes“ vom 19.11.2021 hat das MAGS für bis dato nicht beantragten Fördermittel der ersten Förderrunde kurzfristig eine zweite Förderrunde eröffnet. Entsprechend eines Änderungsantrages vom 26.11.2021 bewilligt die Bezirksregierung Münster am 01.12.2021 weitere Finanzierungsmittel von 141.545 Euro, so dass für den Zeitraum bis Ende 2021 insgesamt 924.840 Euro für die Finanzierung des Personalaufwuchses im ÖGD von mindestens 6,1 neuen unbefristeten Stellen und darüber hinaus für die Aufstockung von Teilzeitstellen im Umfang von insgesamt 37 Stunden sowie Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität des ÖGD verfügbar sind.

Für den weiteren Förderzeitraum sollen zur Erfüllung der Mindestquote voraussichtlich rund 14 Stellen im Haushaltsjahr 2022 haushaltswirksam eingerichtet und bis spätestens Ende 2023 besetzt werden. Der Förderaufruf mit den genauen Rahmenbedingungen und die Festlegung dieser Mindestquote liegen für diesen Förderzeitraum allerdings noch nicht vor.

Schließlich hat der Kreis Borken einen Förderbetrag von 163.642 Euro zur Finanzierung von Investitionen und Maßnahmen zur technischen Modernisierung des Gesundheitsamtes und zu dessen Anschluss an das elektronische Melde- und Informationssystem DEMIS Ende 2021 mit der Bezirksregierung Münster abgerechnet.

Zunächst beschränkt auf die Jahre 2016 bis 2018 hat sich der Bund mit einer **Integrationspauschale** in Höhe von jährlich 2 Milliarden Euro an den Kosten der Integration beteiligt. Diese Pauschale ist den Ländern im Rahmen der Umsatzsteuerverteilung zur Verfügung gestellt worden. Die Regierungen des Bundes und der Länder haben dann eine einjährige Verlängerung dieser Bundesleistungen beschlossen und zudem für

2019 die Integrationspauschale um 435 Mio. Euro auf insgesamt rund 2,4 Mrd. Euro aufgestockt. Das Land NRW hat 2019 seinen Anteil von 432,8 Mio. Euro erstmals in voller Höhe an die Kommunen weitergereicht, wobei die Kreise einen Betrag von 32,8 Mio. Euro erhalten. Mit Bewilligungsbescheid vom 15.10.2019 hat die zuständige Bezirksregierung Arnsberg gem. § 14c Teilhabe- und Integrationsgesetz (TIntG) dem Kreis Borken ca. 1,14 Mio. Euro für den Zeitraum 01.01.2019 bis ursprünglich 30.11.2020 gewährt. Im Rahmen des Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in NRW hat der Landtag auch die Frist zur Verwendung dieser Mittel bis zum 30.11.2021 verlängert. Die Mittel sind daraufhin inzwischen vollständig verplant und verteilen sich auf die Jahre 2019 (406 T-Euro), 2020 (ca. 350 T-Euro) und 2021 (ca. 380 T-Euro). Nunmehr hat das Land NRW gem. § 18 TIntG den Umsetzungszeitraum abermals bis zum 30.11.2022 verlängert.

## **6.5 Einheitslastenabrechnung**

Aufgrund eines Urteils des VerFGH NRW war das Land gehalten, eine gesetzliche Überarbeitung der Einheitslastenabrechnung vorzunehmen. Eine Verabschiedung des Gesetzes zur Änderung des Einheitslastenabrechnungsgesetzes (ELAGÄndG) erfolgte am 28.11.2013. Die Abrechnung der Einheitslasten erfolgt für die Jahre 2012 bis 2019 innerhalb von zwei Jahren nach Ablauf des jeweiligen Abrechnungsjahres.

Aufwandsmäßig fällt damit bei den allgemeinen Finanzierungsmitteln erstmals seit Jahren die Einheitslastenabrechnung weg. Für das Abrechnungsjahr 2019 musste 2021 noch ein ELAG-Rückforderungsbetrag von 3,75 Mio. Euro als Aufwand einkalkuliert werden. Mit dem Abrechnungsjahr 2019 endet nunmehr die kommunale Einheitslastenabrechnung, so dass ab dem Haushaltsjahr 2022 der Kreishaushalt nicht mehr mit der Einheitslastenabrechnung belastet wird.

## **6.6 Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG)**

Zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft im Bundesgebiet unterstützt der Bund die Länder bei der Stärkung der Investitionstätigkeit finanzschwacher Gemeinden und Gemeindeverbände. Hierzu gewährt der Bund durch das Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (**KInvFG-Kapitel 1**) den Ländern Finanzhilfen für Investitionen finanzschwacher Kommunen in Höhe von insgesamt 3,5 Mrd. Euro. Auf das Land NRW entfallen davon rund 1,13 Mrd. Euro, die für notwendige Sanierungsmaßnahmen und Investitionen vorgesehen sind. Das Land NRW

hat darauf aufbauend das Gesetz zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen (KInvFöG NRW) beschlossen. Auf Grundlage dieses Gesetzes hat die Bezirksregierung Münster mit Bewilligungsbescheid vom 08.10.2015 dem Kreis Borken **8.150.963,51 Euro** bereitgestellt.

Ursprünglich konnten zunächst nur Investitionsvorhaben nach KInvFG-Kapitel 1 gefördert werden, die nach dem 30.06.2015 begonnen und bis zum 31.12.2020 vollständig abgenommen wurden. Aufgrund von Kapazitätsengpässen in den kommunalen Bauverwaltungen und insbesondere in der Bauwirtschaft, die die Umsetzung von kommunalen Investitionsprojekten verzögerten, hat der Bund in einem ersten Schritt das Kommunalinvestitionsförderungsgesetz am 15.04.2020 dahingehend geändert, dass der Förderzeitraum um ein Jahr auf dann Ende 2021 verlängert wurde. Dementsprechend hat das Land daraufhin auch das Landesgesetz zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (KInvFöG NRW) angepasst.

In einem weiteren Schritt hat der Bund dann am 14.09.2021 den Förderzeitraum erneut – diesmal um zwei Jahre – verlängert. Damit sollen Verzögerungen bei der Durchführung von Baumaßnahmen, die durch den Starkregen oder das Hochwasser im Juli 2021 sowie durch die Corona-Pandemie entstanden sind, Rechnung getragen werden. Nunmehr können Investitionsvorhaben nach KInvFG-Kapitel 1 bis zum 31.12.2023 (statt ursprünglich Ende 2020) abgenommen werden.

Mit den KInvFG-Kapitel 1-Fördermitteln wurden bislang folgende beendete KInvFG-Maßnahmen mit einer Gesamtsumme von **3.343.759,09 Euro** finanziert:

Maßnahme	Bundesbeteiligung
Fenstererneuerung Neumühlenschule Borken, 1. Bauabschnitt	144.171,73 Euro
Anschaffung eines gebrauchten Busses und Umbau zum Spielmobil durch die DRK SAB gGmbH	40.607,79 Euro
Energetische Sanierung des Kreishauses Borken - Deponiegasbetriebenes Blockheizkraftwerk, Deponiegasleitung, Heizungsanlage	1.904.846,65 Euro
Bauliche Modernisierung der Werkstätten und Unterrichtsräume der Berufsbildungsstätte Westmünsterland GmbH im Elektro-, Maler- und Kfz-Bereich	1.103.393,20 Euro
Ersatzbeschaffung eines Wechselladerfahrzeugs BOR FI 112 mit Abgasnorm EURO VI	150.739,72 Euro

Die verbleibenden KInvFG-Fördermittel von **4.807.204,42 Euro** - ein erster Mittelabruf von 2,0 Mio. Euro ist bereits am 13.10.2020 erfolgt - werden für die Refinanzierung der noch laufenden Maßnahme Neubau des Ergänzungsgebäudes am Kreishaus Borken

mit 60 Doppelbüros und neuer Rettungsleitstelle durch die Verlängerung des Förderzeitraums auf jetzt Ende 2023 vollständig genutzt werden können. Der Kreistag hat am 13.07.2017 die Kreisverwaltung mit der Planung eines Neubaus eines Ergänzungsgebäudes am Kreishaus Borken beauftragt und am 05.07.2018 den Neubau beschlossen. Über die aktualisierte Maßnahmenplanung zum KInvFG-Kapitel 1 hat der Kreistag zuletzt am 08.10.2020 beschlossen.

Ebenfalls mit 3,5 Mrd. Euro gewährt der Bund Finanzhilfen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen. Durch entsprechende Erweiterung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (**KInvFG-Kapitel 2**) unterstützt der Bund gezielt kommunale Investitionen zur Sanierung, zum Umbau und zur Erweiterung von Schulgebäuden. Auch hier hat der Bund den Förderzeitraum auf jetzt 01.07.2017 bis 31.12.2025 verlängert. Der Kreis Borken erhält laut Bewilligungsbescheid der Bezirksregierung Münster vom 22.01.2018 **7.910.718,00 Euro**.

Über das KInvFG-Kapitel 2 wurden bislang folgende beendete Maßnahmen mit einer Gesamtsumme von **746.488,20 Euro** gefördert:

<b>Maßnahme</b>	<b>Bundesbeteiligung</b>
Berufskollegstandort Gronau: Austausch der Bestandsfenster und Beschattungsanlagen im eigenständigen Gebäudeteil 4	360.884,39 Euro
Neumühlenschule Borken: 3. Bauabschnitt. Austausch der Bestandsfenster und Beschattungsanlagen	80.127,85 Euro
Neumühlenschule Borken: 5. Bauabschnitt. Austausch der Bestandsfenster und Beschattungsanlagen	67.339,28 Euro
Berufskolleg für Technik Ahaus: Ersatzbeschaffung einer Späneabsauganlage	127.324,87 Euro
Berufskolleg Borken: Kernsanierung WC-Anlagen und Wasserleitungen im Gebäudeteil 1	110.811,82 Euro

Folgende Maßnahmen mit einer Gesamtsumme von ca. 4,1 Mio. Euro wurden über das KInvFG-Kapitel 2 beim Fördergeber angemeldet:

<b>Maßnahme</b>	<b>Geplante Bundesbeteiligung</b>
Berufskolleg Borken: Sanierung Dreifach-Sporthalle ( <b>ohne</b> Finanzierungsanteil Stadt Borken)	2.592.000 Euro
Berufskolleg am Wasserturm, Bocholt: Schadstoffbedingte Sanierung des Ursprungsgebäudes	1.530.000 Euro

Weitere Maßnahmen, u.a. Fassaden- und Dachsanierung Berufskolleg Bocholt West, Gebäudeteile 1-4, werden sukzessive nach Maßnahmenbeginn beim Fördergeber angemeldet. Durch die Verlängerung des Förderzeitraums auf jetzt Ende 2025 werden die verbleibenden Fördermittel von ca. 3,0 Mio. Euro vollständig genutzt werden können. Der Kreistag hat der aktuellen Maßnahmenplanung zum KInvFG-Kapitel 2 zuletzt am 08.10.2020 zugestimmt. Da zum jetzigen Stand die förderfähigen Kosten immer noch teils auf vorläufigen Kostendimensionen beruhen und sich demzufolge noch Änderungen und Anpassungen ergeben können, können bei der verbleibenden Maßnahmenplanung und -durchführung Verschiebungen vorkommen.

## **6.7 Gesetz zur Stärkung der Schulinfrastruktur in NRW (Gute Schule 2020)**

Das Land NRW hat am 15.12.2016 das Gesetz zur Stärkung der Schulinfrastruktur in NRW (Gute Schule 2020) verkündet. Damit gewährt das Land NRW den Kommunen Schuldendiensthilfen für ein Kreditkontingent aus dem **Programm NRW.BANK.Gute Schule 2020**. Mit den Krediten aus dem Förderprogramm können grundsätzlich alle Investitionen sowie Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen auf kommunalen Schulgeländen und räumlich dazugehörigen Schulsportanlagen finanziert werden. Daneben werden auch Investitionen in die digitale Infrastruktur und Ausstattung von Schulen einschließlich der Anschaffung von Einrichtungsgegenständen gefördert. Mit dem Programm NRW.BANK.Gute Schule 2020 hat das Land NRW nicht den klassischen Weg einer Zuwendung nach § 44 LHO beschritten. Stattdessen werden Städte, Gemeinden und Kreise formal Kreditnehmer der NRW.BANK, wobei das Land die Zins- und Tilgungsleistungen von Krediten in einer Gesamthöhe von bis zu 2 Mrd. Euro vollständig übernehmen wird. Der Kreis Borken hat sein Kreditkontingent von insgesamt **12.235.916 Euro** abgerufen. Bekanntermaßen machte der Kreis Borken dabei von der Regelung Gebrauch, nicht in Anspruch genommene Kreditkontingente eines jeweils laufenden Kalenderjahres – mit Ausnahme des Jahres 2020 - im Folgejahr aufzunehmen. Nachdem im 4. Quartal 2018 das erste Kreditkontingent für das Jahr 2017 und im 4. Quartal 2019 das zweite Kreditkontingent für 2018 abgerufen wurden, wurde der Abruf der noch ausstehenden Kreditkontingente 2019 und 2020 von jeweils 3.058.979 Euro im 4. Quartal 2020 vorgenommen. Innerhalb von 48 Monaten nach



jeweiliger Auszahlung eines Kreditkontingents muss die zweckentsprechende Verwendung bestätigt werden. Zu diesen Zeitpunkten müssen also die jeweiligen Maßnahmen fertiggestellt, abgerechnet und geprüft sein.

Der aktualisierten Maßnahmenübersicht des Kreises Borken hat der Kreistag zuletzt am 08.10.2020 zugestimmt.

<b>Maßnahme</b>	<b>Geplante Kredithöhe</b>
Fenstererneuerung Werkstattgebäude (Bauteil 6) am Berufskolleg Borken	133.582,47 Euro
Energetische Fenstersanierung Neumühlenschule Borken 2. und 4. Bauabschnitt	202.827,32 Euro
CNC Bearbeitungszentrum BMG110 für das BK für Technik Ahaus	139.894,71 Euro
Einrichtung Biologieräume des Berufskollegs Lise Meitner Ahaus	35.934,39 Euro
Neueinrichtung Werkstattbereiche Elektrotechnik und Pneumatik des Berufskollegs für Technik Ahaus	170.709,63 Euro
WLAN-Netzwerk an zwei Ahauser Berufskollegs	134.289,40 Euro
Energetische Sanierung Einfachsporthalle des Berufskollegs Lise Meitner Ahaus	315.962,23 Euro
Neueinrichtung Lehrküche des Berufskollegs Lise Meitner Ahaus	109.035,97 Euro
CNC Bearbeitungszentrum DRILLTEQ V200 für das BK für Technik Ahaus	59.899,99 Euro
Fräs- und Bohrmaschine AVIA FNX 30N für das BK für Technik Ahaus	69.995,80 Euro
Einrichtung eines Elektrotechnik-Fachraums im BK für Technik Ahaus	235.535,59 Euro
Ausstattung mit mobilen Endgeräten für das Berufskolleg Wirtschaft und Verwaltung Ahaus	116.746,14 Euro
Anmietung von Containern als kurzfristiger Ersatzraum wegen der Sanierung des Berufskollegs am Wasserturm Bocholt	ca. 430.000 Euro
Umbau und Neueinrichtung Lehrerzimmer und Leitung des Berufskollegs Bocholt West	ca. 2,6 Mio. Euro
Neubau Dreifach-Sporthalle am Berufskolleg Bocholt West	ca. 6,7 Mio. Euro
Umbau Textilmeisterschule des Berufskollegs Bocholt West	ca. 500.000 Euro
Sanierung Dreifach Sporthalle des Berufskollegs Borken (Eigenanteil KInvFG Kap. 2)	ca. 288.000 Euro

## 6.8 DigitalPakt Schule NRW

Das Land NRW gewährt mit Unterstützung von Mitteln des Bundes aus dem **DigitalPakt Schule NRW 2019 bis 2024** in Höhe von 1,054 Mrd. Euro den Kommunen Zuwendungen für die digitale Infrastruktur. Von 2020 bis 2024 werden die Kommunen in NRW aus dem DigitalPakt Schule NRW jährlich rd. 211 Mio. Euro erhalten. Der Kreis Borken erhält als Schulträger dabei ein Budgetrahmen von insgesamt **5.204.725 Euro**, der bis zum 31.12.2021 reserviert ist. Danach gestellte Förderanträge werden dann nur noch bewilligt, wenn hierfür entsprechende Haushaltsmittel des Landes noch verfügbar sind. Zuwendungen werden in Höhe von höchstens 90 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gewährt. Die Eigenanteile dürfen aus dem Programm NRW.BANK.Gute Schule 2020 oder aus der Schul-/Bildungspauschale finanziert werden. Ab dem Kreishaushalt 2020 werden diese Fördermittel zur Umsetzung des Medienentwicklungsplans der kreiseigenen Schulen u.a. für die Ergänzung und Modernisierung der bereits vorhandenen IT-Ausstattung mit digitalen Endgeräten und digitalen Präsentationsmedien eingesetzt.

Mit Zuwendungsbescheid vom 10.07.2020 bekam der Kreis Borken für die Umsetzung eines **Musterklassenraum-Konzeptes** an den kreiseigenen **Berufskollegs** bereits Fördermittel von 2,48 Mio. Euro bewilligt. Vorgegangen ist dem positiven Bescheid ein intensiver Abstimmungsprozess im Rahmen der eigens eingerichteten Arbeitsgruppe Digitalisierung und der Schulleitungsbesprechungen der Berufskollegs. Gemeinsam wurde eine einheitliche Ausstattung für einen Standard-Unterrichtsraum vereinbart. Dabei wurden alle unterrichtlichen Anforderungen zur Umsetzung der unterschiedlichen Bildungsgangcurricula berücksichtigt. Nachfolgend wird der aktuelle Umsetzungsstand dargestellt. Die dargestellten Gesamtaufwendungen für die IT-Ausstattung werden in Höhe von 90 Prozent gefördert. Die Fertigstellung der Maßnahme wird für den Jahresanfang 2022 prognostiziert.

Beschaffung	Stand der Vergabe	Auftragsvolumen	Anmerkungen zur Umsetzung
Convertibles mit Dockingstationen	abgeschlossen	394.336,32 €	Die Auslieferung ist an allen Schulen erfolgt.
Dokumentenkameras	abgeschlossen	116.654,05 €	Die Auslieferung ist an allen Schulen erfolgt.
AirServer	abgeschlossen	171.623,66 €	Die Auslieferung ist an allen Schulen erfolgt.
Tafelsysteme / Displays / Leinwände	abgeschlossen	499.921,88 €	Die Installation ist an allen Schulen im Wesentlichen abgeschlossen. Kleine Korrekturarbeiten und Anlieferungen von Sondermaßen werden sich aufgrund von Lieferengpässen bis ins Frühjahr 2022 ziehen.
Beamer	abgeschlossen	564.802,56 €	Die Auslieferung ist an allen Schulen erfolgt. Die Montage erfolgt sukzessive in Abstimmung mit den Elektroarbeiten der Gebäudewirtschaft.
Lautsprechersysteme	abgeschlossen	51.166,35 €	Die Lautsprechersysteme wurden vollumfänglich ausgeliefert. Die Installation erfolgt sukzessive in Abstimmung mit den Elektroarbeiten der Gebäudewirtschaft.
Schaltmatrix LAP bzw. Steuerungseinheit	abgeschlossen	80.543,39 €	Die Auslieferung ist an allen Schulen erfolgt. Die Einrichtung der Steuerungseinheiten kann erst nach Installation aller anderen Komponenten des Musterraums erfolgen und stellt somit den letzten Arbeitsschritt in jedem Raum dar.
Elektroarbeiten (Gebäudewirtschaft)	abgeschlossen	781.977,00 €	Der Maßnahmenbeginn war zunächst für alle Standorte für Juni geplant, musste jedoch teilweise verschoben werden. Insbesondere haben Lieferschwierigkeiten bei benötigten Kabelkanälen zu zeitlichen Verzögerungen geführt. Die Arbeiten werden voraussichtlich bis zum Jahresanfang 2022 andauern.  Das Kostenvolumen kann sich im Rahmen der Umsetzung noch verändern.

Über den DigitalPakt Schule NRW wurden zudem **digitale Arbeitsgeräte** für die kreiseigenen **Berufskollegs** bei einer Förderquote von 90 Prozent mit einem Betrag von 706,5 T-Euro mit Zuwendungsbescheid vom 17.08.2021 wurde der Antrag über folgende Maßnahmen positiv beschieden:

Schule	Beschaffung	Kosten	geplante Umsetzung
Berufskolleg Bocholt-West	CNC-Maschine Holztechnik	220.000,00 €	2022
	Digitales Werkzeuglagersystem	22.000,00 €	2022
	Funktionsmodelle Bandanlage (Erweiterung SPS-Ausstattung)	45.000,00 €	2022
	Ausstattung Steuerungstechniklabor	120.000,00 €	2022
Berufskolleg für Technik	3D Laseraufmaßsystem	11.000,00 €	2022
Berufskolleg Lise-Meitner	Mobile VR & AR Technik-Einheit	80.000,00 €	2022
	Digitale Pflegepuppe	17.000,00 €	2022
Berufskolleg Borken	CNC-Maschine Holztechnik	220.000,00 €	2022
	Einrichtung eines Roboter-Labors	50.000,00 €	2021

Für die Umsetzung eines **Musterklassenraum-Konzeptes** und den WLAN-Ausbau an den **kreiseigenen Förderschulen** wurde am 26.10.2020 eine Förderung von rd. **556 T-Euro** (davon 252 T-Euro konsumtiv und 304 T-Euro investiv) beim Land beantragt und inzwischen größtenteils bewilligt. Auch hier wurde zunächst gemeinsam mit den Schulleitungen ein Standard-Unterrichtsraum festgelegt.

Der Stand der Umsetzung stellt sich wie folgt dar:

Beschaffung	Stand der Vergabe	Auftragsvolumen	Anmerkungen zur Umsetzung
WLAN-Komponenten	abgeschlossen	24.133,26 €	Durch Lieferverzögerungen konnte die WLAN-Einrichtung an der Overbergschule noch nicht abgeschlossen werden. Das WLAN ist jedoch funktionstüchtig. An allen anderen Förderschulen ist das WLAN abschließend eingerichtet.
aktive Displays (mit Windows-PC)	abgeschlossen	333.482,03 €	Die Lieferung und Montage der aktiven Displays erfolgt ab der 51. KW.
AirServer	abgeschlossen	37.241,05 €	Die AirServer werden gemeinsam mit den Displays geliefert und montiert.
iPads	abgeschlossen	34.314,77 €	Die Auslieferung ist an allen Schulen erfolgt.
Tablet-Halterungen	abgeschlossen	9.927,58 €	Die Auslieferung wird für November erwartet.

Die Förderquote liegt auch hier bei 90 Prozent. Ziel ist es, die Gesamtmaßnahme im Januar 2022 abzuschließen.

Am 18.10.2021 wurde ein weiterer Förderantrag im Rahmen des DigitalPakt Schule NRW gestellt. Er umfasst die Beschaffung von rd. **85 Tablets** inklusive Zubehör (Ladekoffer, Hüllen, Stifte und Funktastaturen) für die **Förderschulen** des Kreises Borken, so dass zukünftig für alle Schüler\*innen ein mobiles Endgerät zur Verfügung stehen würde. Für die Ausgaben in Höhe von voraussichtlich 68 T-Euro wurde eine 90-prozentige Förderung beantragt.

Weiterhin sollen die **Serverstrukturen** der **Berufskollegs** und **Förderschulen** in Trägerschaft des Kreises weiterentwickelt und über einen gesonderten Antrag ebenfalls aus dem DigitalPakt Schule NRW finanziert werden. Insgesamt werden bis 2022 investive Ausgaben von rd. 1 Mio. Euro erwartet.

## 7 Haushaltswirtschaftliche Lage des Kreises Borken

Zur Beurteilung der haushaltswirtschaftlichen Lage des Kreises Borken werden im Folgenden zunächst der Jahresabschluss 2020, die Haushaltsabwicklung 2021 und prägenden Aspekte der Haushaltsplanung 2022 thematisiert.

### 7.1 Jahresabschlüsse bis 2020

Die Jahresabschlüsse bis 2020 wurden vom Kreistag jeweils festgestellt und der Bezirksregierung angezeigt. Kommunalaufsichtliche Beanstandungen gab es nicht. Alle Jahresabschlüsse bis 2020 wurden zudem öffentlich bekannt gemacht. Zuletzt wurde der Jahresabschluss 2020 vom Kreistag am 07.10.2021 festgestellt und anschließend der Bezirksregierung Münster angezeigt. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt 27/2021 am 12.10.2021. Zur Information sind die Plan- und Ergebniswerte der Haushaltsjahre 2010 bis 2020 nachstehend aufgeführt.

KREIS BORKEN-Kreishaushalt PLAN-IST-Vergleich 2010 - 2020

Haushaltsjahr	Planung Ansatz			Abrechnung			Abweichung Abrechnung Jahresergebnis zu Planung Ansatz Jahresergebnis	
	Gesamterträge	Gesamtaufwendungen	Jahresergebnis	Gesamterträge	Gesamtaufwendungen	Jahresergebnis	absolut (Sp. 7 zu Sp. 4)	Verhältnis zu Gesamtaufwendungen (Sp. 8 zu Sp. 6)
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	%
1	2	3	4	5	6	7	8	9
2010	404.737.907	409.987.867	-5.249.960	410.896.457	405.181.785	5.714.672	10.964.632	2,71
2011	385.406.525	395.995.398	-10.588.873	398.252.298	399.391.352	-1.139.054	9.449.819	2,37
2012	391.455.355	400.691.044	-9.235.689	398.480.089	402.042.764	-3.562.674	5.673.015	1,41
2013	408.970.088	418.970.088	-10.000.000	418.184.348	426.217.474	-8.033.126	1.966.874	0,46
2014	429.385.286	433.940.991	-4.555.705	445.338.011	450.199.420	-4.861.409	-305.704	-0,07
2015	461.003.830	461.003.830	0	476.686.013	469.943.214	6.742.800	6.742.800	1,43
2016	504.519.320	508.717.507	-4.198.187	509.745.907	509.451.280	294.627	4.492.814	0,88
2017	533.669.580	539.127.844	-5.458.264	529.629.684	530.106.786	-477.103	4.981.161	0,94
2018	552.522.424	554.598.275	-2.075.851	545.802.797	544.854.593	948.204	3.024.055	0,56
2019	548.720.196	550.094.248	-1.374.052	552.480.249	545.006.833	7.473.417	8.847.469	1,62
2020	580.959.664	584.507.866	-3.548.202	590.783.468	588.424.235	2.359.233	5.907.435	1,00

Der **Jahresabschluss 2020** schließt mit einem **Jahresüberschuss von 2,36 Mio. Euro** ab. Deutliche Spuren hinterließ die COVID-19-Pandemie in der Haushaltsabwicklung 2020 insbesondere in den Bereichen Gesundheitswesen (- 0,75 Mio. Euro), Verkehr (- 1,07 Mio. Euro) und Bevölkerungsschutz/Rettungswesen (- 3,66 Mio. Euro). Dass das Jahresergebnis 2020 trotz Pandemie dennoch mit einem Jahresüberschuss von 2,36 Mio. Euro positiv ausfällt, ist hauptsächlich begründet in der erstmals 2020 berücksichtigten, um 25 Prozentpunkte erhöhten Entlastung des Bundes zu den Kosten der Unterkunft im SGB II (KdU-Bundesentlastung). Der Jahresüberschuss 2020 von 2,36 Mio. Euro wird nach Kreistagsbeschluss vom 07.10.2021 vollständig der Ausgleichsrücklage zugeführt, die dann auf 21,67 Mio. Euro ansteigt.

## 7.2 Prognostizierte Haushaltabwicklung 2021

Der Kreistag hat die Haushaltssatzung für das Jahr 2021 am 11.03.2021 beschlossen. Der Kreishaushalt 2021 wird im Plan mit einem Defizit von 7,53 Mio. Euro ausgewiesen und durch eine entsprechende Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage ausgeglichen. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand zum 2. Controllingbericht vom 30.09.2021 wird auf Jahressicht eine Ergebnisverbesserung von rd. 3,53 Mio. Euro gegenüber der Haushaltsplanung erwartet. Zusammen mit dem geplanten Defizit von 7,53 Mio. Euro würde sich ein Jahresfehlbetrag von 4,0 Mio. Euro ergeben. Wesentliche Verbesserungen ergeben sich in den Budgets Soziales (+ 1,94 Mio. Euro), Verkehr (+ 1,32 Mio. Euro), Querschnittsfunktionen / zentrale Dienste (+ 0,90 Mio. Euro) und allgemeinen Finanzierungsmitteln (- 0,67 Mio. Euro ohne Ausgleich Budget 02 – Jugend und Familie).

Die Ergebnisverbesserung wird nur gering durch die COVID-19-Pandemie beeinträchtigt. Dies ist im Wesentlichen durch die jeweilige Kostenerstattung bei unmittelbaren Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie begründet (insbesondere für Impfzentrum, Testzentrum, Kontaktnachverfolgung, koordinierende COVID-Impfereinheit - KoCI). Sonstige Mindererträge oder Mehraufwendungen werden durch verschiedene Minderaufwendungen ausgeglichen. Während im Verlauf des Jahres 2020 noch die Frage einer dauerhaft erhöhten Beteiligung des Bundes bei den Kosten der Unterkunft (KdU) nach dem SGB II im Raume stand, war diese Entlastung bereits in Planung und Ausführung des Kreishaushaltes 2021 enthalten. Dennoch bleiben die wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und fiskalischen Folgen der COVID-19-Pandemie weiter mit erheblichen Unsicherheiten behaftet.

Im gesondert zu betrachtenden Budget 02 - Jugend und Familie zeichnet sich eine Verschlechterung in Höhe von 3,04 Mio. Euro ab. Bei diesem Budget ist zu berücksichtigen, dass es gemäß § 56 Abs. 5 KrO NRW möglich ist, Differenzen zwischen Plan und Ergebnis im Budget 02 - Jugend und Familie im übernächsten Haushaltsjahr auszugleichen. Dieser Ausgleich erfolgt haushaltsmäßig im Budget 99 - Allgemeine Finanzierungsmittel durch entsprechend zu verbuchende Forderungen oder Verbindlichkeiten gegenüber den 13 Kommunen, für die der Kreis Borken die Aufgaben der Jugendhilfe wahrnimmt. Darüber hinaus finden beim Budget 02 - Jugend und Familie die ergänzenden gesetzlichen Vorschriften für kommunale Haushalte aufgrund der Co-

vid-19-Pandemie (NKF-CIG) Anwendung. Aufgrund der nur hälftig durch das Land erstatteten Ausfälle bei den Elternbeiträgen war im Hinblick auf einen zu erwartenden eingeschränkten Regelbetrieb in der Haushaltsplanung 2021 vorsorglich ein pandemiebedingter Schaden von 0,2 Mio. Euro vorgesehen. Aufgrund ausgedehnterer Einschränkungen im Jahresablauf hat sich dieser Schaden auf 0,7 Mio. Euro erhöht. Nach den Regelungen des NKF-CIG wird daher ein weiterer außerordentlicher Ertrag in Höhe der nicht vom Land NRW erstatteten Ausfälle bei den Elternbeiträgen in Höhe von 0,5 Mio. Euro angesetzt, der das Ergebnis im Budget 02 - Jugend und Familie entlastet. Ohne die Regelungen des NKF-CIG läge die dortige Verschlechterung eigentlich bei 3,54 Mio. Euro.

### **7.3 Prägende Aspekte der Haushaltsplanung 2022 in den Budgets**

Für den Entwurf des Kreishaushalts 2022 sind folgende größere Veränderungen gegenüber dem Kreishaushalt 2021 prägend:

#### **Budget 01-Soziales: Verbesserung ca. 0,75 Mio. Euro**

Im Sozialbereich wird im Saldo mit einem besseren Planansatz von 0,75 Mio. Euro gegenüber dem Vorjahr gerechnet. Im Detail ergeben sich deutlichere Differenzen:

Ein hoher Minderbedarf von ca. 2,58 Mio. Euro zeichnet sich bei den **Hilfen zur Pflege** ab. Bei der vollstationären Unterbringung der über 65-Jährigen wird zunächst mit einer 2 Prozent Fallzahlsteigerung auf 1.165 Fälle gerechnet. Der monatliche Aufwand je Fall wird ebenso mit einer Steigerung um 2 Prozent kalkuliert. Damit wäre ein Ansatz von 16,2 Mio. Euro anzusetzen. Die Pflegereform wird allerdings in 2022 zu deutlichen Einsparungen gegenüber dem Vorjahr führen. Dabei werden höhere Zuschüsse der Pflegekassen für Bewohner\*innen stationärer Einrichtungen eingeführt, die schon länger in einer Pflegeeinrichtung leben. Ab 2023 sind dann aber wieder erhebliche Kostensteigerungen vor allem auch wegen der Tarifbindung und durch den demografischen Wandel mit steigenden Fallzahlen zu erwarten. Die Einsparungen in 2022 können nur grob mit 3,5 Mio. Euro geschätzt werden, so dass der Ansatz auf insgesamt 12,7 Mio. Euro gegenüber 15,4 Mio. Euro angesetzt wird. Aus den gleichen Gründen verbessert sich auch der Ansatz beim Pflegewohngehalt gegenüber dem Vorjahr um 0,35 Mio. Euro. Dem stehen höhere Aufwendungszuschüsse an Tages-, Nacht- und

Kurzzeitpflegeeinrichtungen (Anstieg um 0,4 Mio. Euro auf 2,5 Mio. Euro) gegenüber, da voraussichtlich in 2022 zwei weitere Tagespflegen den Betrieb aufnehmen.

Im **kommunalfinanzierten SGB II-Bereich** ist der Nettomehraufwand von 0,57 Mio. Euro hauptsächlich durch eine angepasste Finanzbeteiligung des Bundes (Wegfall der Übernahme der Kosten der Unterkunft mit Fluchthintergrund) in Kombination mit sinkenden Aufwendungen für die Kosten der Unterkunft begründet. Bei den Bedarfsgemeinschaften (BG) wird 2022 unter der Voraussetzung einer sich wieder stabilisierenden wirtschaftlichen Entwicklung mit einer geringeren Anzahl von 6.600 (2021: 7.280 BG) kalkuliert.

Bei den **Hilfen bei Behinderung** erhöhen sich wie schon in den Vorjahren die Aufwendungen für die Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung um weitere 0,7 Mio. Euro auf dann 3,85 Mio. Euro. Die Pauschalen für die Förderschulen erhöhen sich aufgrund steigender Fallzahlen und weiter steigenden Personalkosten.

#### **Budget 05-Bildung, Schule, Kultur und Sport: Verbesserung ca. 437 T-Euro**

Im Produkt **Bildung und Integration** verschlechtert sich das Ergebnis um ca. 312 T-Euro, da insbesondere die Integrationspauschale trotz Verlängerung des Verwendungszeitraums bis 2022 entfällt, da diese schon in den Jahren 2019 bis 2021 eingeplant wurde. Im Produkt **Regionale Bildungseinrichtungen** steigen die Aufwendungen für die Ersatzschulen im Förderbereich geistige Entwicklung um 264 T-Euro auf dann 1,16 Mio. Euro, weil insbesondere die langjährig konstante, mittlerweile aber nicht mehr auskömmliche Pauschale von 500 Euro je Schüler\*in auf jetzt 750 Euro anzupassen war. Dem stehen Verbesserungen bei den **Förderschulen** (+ 202 T-Euro) und **Berufskollegs** (+ 823 T-Euro) im Zusammenhang mit der Umsetzung des Medienentwicklungsplanes gegenüber.

Schließlich werden - für den Gesamthaushalt ergebnisneutral - Aufwendungen und Erträge der Gebäudebewirtschaftung (Produkt 12.01.01) sowie Einkauf und Logistik (Produkt 12.01.06) für die Integrative Kindertagesstätte, die Förderschulen, die Berufskollegs und das kult Westmünsterland in Höhe von ca. 3,7 Mio. Euro (599 T-Euro weniger als im Vorjahr) vom Budget 12 über eine **direkte Leistungsverrechnung** dem Budget 05 zugeordnet.



## **Budget 07-Verkehr: Verbesserungen ca. 1,32 Mio. Euro**

Im Produkt **Verkehrssicherung, Verkehrsaufklärung** wird mit höheren Verwaltungsgebühren (+160 T-Euro) geplant. Im Bereich des Schwerlasttransports wird mit höheren Antragszahlen gerechnet. Bei den **Bußgeldern** werden Mehrerträge von 1,35 Mio. Euro einkalkuliert: Aufgrund des neuen Bußgeldkataloges verdoppeln sich die Verwarn- und Bußgelder bei Geschwindigkeitsverstößen; es wird aber – entsprechend dem Zweck der Erhöhung – mit einem angepassten Fahrverhalten gerechnet, so dass keine Verdopplung der Erträge prognostiziert wird.

Im **ÖPNV-Bereich** wird unter anderem mit höheren Fahrgeldeinnahmen (+0,35 Mio. Euro), aber auch mit höheren Ausgleichsleistungen an die RVM (- 0,65 Mio. Euro) gerechnet. Die Kreisverwaltung wird für neue ÖPNV-Leistungen (z.B. Baumwollexpress X80, Buslinie 776-Gescher-Ahaus, weitere Attraktivitätssteigerungen, jeweils vorbehaltlich eines gesonderten Kreistagsbeschlusses) mit der ZVM Mobilität klären, inwieweit die dem Kreis Borken zugeordneten Finanzmittel aus dem sog. Teilraumkonto hierfür eingesetzt werden können. Diesbezüglich stehen auch noch finale Aussagen zur Verwendungsdauer dieser ZVM-Finanzmittel aus. Verbindlichere Auskünfte zur letztgültigen Verwendung der Mittel des Teilraumkontos sind frühestens mit Verabschiedung der jeweiligen Haushalte 2022 der ZVM Mobilität und des NWL Mitte Dezember 2021 zu erwarten. Sollte sich der Kreistag für einen zweijährigen Probetrieb des Baumwollexpresses entscheiden, könnten diese Mittel (nach aktuellstem Stand Nettoaufwendungen von jährlich 1,2 Mio. Euro) für einen möglichen Start im Herbst 2022 eingesetzt werden.

## **Budget 10-Sicherheit und Ordnung: Verschlechterungen ca. -1,71 Mio. Euro**

Beim **Bevölkerungsschutz** ergeben sich größere ergebnisneutrale Veränderungen zum Vorjahr durch geringere pandemiebedingte Aufwendungen, denen geringere Kostendeckungen bei den Erträgen gegenüberstehen. Die zum 01.10.2021 einzurichtende Koordinierende COVID-Impfeinheit (KoCI) wird ergebnisneutral mit 520 T-Euro geplant. Verschlechterungen i.H.v. ca. 180 T-Euro ergeben sich insbesondere durch die Unterhaltung/Wartung von Fahrzeugen und Geräte sowie die Gefahrenabwehrkonzepterstellung durch externen Anbieter.

Die Verschlechterung im Budget 10 wird hauptsächlich in der kostenrechnenden Einrichtung **Rettungsdienst** erwartet (-1,08 Mio. Euro). Grundlage für die Kalkulation sind

die voraussichtlichen Aufwendungen und Einsatzzahlen für den Zeitraum 2021 – 2023. Hieraus ergibt sich eine kostendeckende Gebühr für die jeweiligen Tarifstellen. Unterschiede zwischen Haushalts- und Gebührenrecht führen dazu, dass der Teilergebnisplan trotz kostendeckender Gebührenkalkulation nicht zwingend ausgeglichen ist. Hinzu kommen weitere Veränderungen, in 2022 insbesondere durch höhere Personal- und Fortbildungskosten, die durch den Kreishaushalt zunächst vorfinanziert werden. Kostunterdeckungen aus dem Kalkulationszeitraum 2021 bis 2023 werden aber im nachfolgenden Kalkulationszeitraum ausgeglichen.

### **Budget 11-Querschnitt, zentrale Dienste: Verschlechterung ca. -0,12 Mio. Euro**

Bei den Querschnittsfunktionen und zentralen Diensten führen verschiedene Effekte zu einer Verschlechterung von im Saldo ca. 116 T-Euro. Im Produkt **IT-Betrieb** verringern sich die Kostenerstattungen der Gemeinden und Gemeindeverbände um 86 T-Euro. Im Produkt **Personal** erhöht sich nach aktueller HEUBECK-Berechnung die Landeserstattung für übergeleitete Beamt\*innen (Pensionen und Beihilfe) um 49 T-Euro. Dagegen erhöhen sich die Aufwendungen im Bereich der Fortbildung um 60 T-Euro, da mehr VL-I Lehrgänge durchgeführt werden. Aufwendungen für Personalangelegenheiten erhöhen sich um 55 T-Euro, werden jedoch zu 40 T-Euro refinanziert. Im Produkt **Kreistagsangelegenheiten und Referententätigkeit** erhöhen sich die Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeiten um 31 T-Euro. Für den Relaunch des Intranetauftritts werden im Produkt **Presse- und Öffentlichkeitsarbeit** einmalig zusätzlich 42 T-Euro mehr eingeplant. Da diese Produkte über die interne Leistungsverrechnung mit den übrigen Produkten des Kreises Borken verrechnet werden, wird die Abweichung nicht direkt in den Produkten des Budgets 11 dargestellt.

### **Budget 12-Straßen, Gebäude, Grünflächen: Verschlechterung ca. -0,41 Mio. Euro**

Wie beim Bevölkerungsschutz ergeben sich auch bei der **Gebäudewirtschaft** größere ergebnisneutrale Veränderungen zum Vorjahr durch geringere pandemiebedingte Aufwendungen, denen geringere Kostendeckungen bei den Erträgen gegenüberstehen.

## **Budget 99-Allgemeine Finanzierungsmittel: Verbesserung +6,5 Mio. Euro (ohne Kreisumlage)**

Bei den allgemeinen Finanzierungsmitteln wird neben den um 0,9 Mio. Euro auf dann 68,6 Mio. Euro erhöhten **Schlüsselzuweisungen** eine höhere **Jugendamtsumlage** in Höhe des voraussichtlichen Fehlbetrages im Budget 02 (+6,0 Mio. Euro) vorgesehen.

Ein Mehrertrag wird bei der über die KdU abgerechnete **Bundesentlastung** (Stichworte: 5 Mrd. Euro, 25 Prozent KdU-Erhöhung) von 1,82 Mio. Euro auf dann 10,6 Mio. Euro erwartet. Zur Erinnerung: Die kommunalen Haushalte werden seit 2018 bundesweit ursprünglich wegen der hohen Eingliederungsleistungen um jährlich 5 Mrd. Euro - davon NRW ca. 1,2 Mrd. Euro - entlastet. Für die Kreise wird diese Bundesentlastung bekanntermaßen über die KdU-Erstattung gem. § 46 Abs. 7 SGB II abgewickelt. Wegen der Obergrenze bei der gesamten KdU-Bundesbeteiligung fiel diese Erstattung für Kreise in den letzten Jahren geringer aus, um keine Bundesauftragsverwaltung entstehen zu lassen. Erst 2022 – weil dann die vollständige KdU-Erstattung für Flüchtlingsbedarfsgemeinschaften wegfällt – soll für Kreise die Bundesentlastung in Höhe der ursprünglich vorgesehenen 10,2 Prozent KdU-Anteil (ca. 3,1 Mio. Euro) erfolgen. Zuletzt ergaben sich folgende Anteile: 2020 2,7 Prozent und 2021 1,2 Prozent. Die nicht über die KdU-Beteiligung weitergeleitete kommunale Bundesentlastung wird vielmehr wie in den Vorjahren durch den Bund über einen höheren Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer geleistet. Schließlich wird seit dem Haushaltsjahr 2020 die ab dann **dauerhafte KdU-Bundesentlastung von weiteren 25 Prozentpunkten** – für den Kreishaushalt ca. 7,6 Mio. Euro – als allgemeine Finanzierungsmittel vereinnahmt.

Bei der **Landschaftsumlage** hat der LWL im Rahmen des Benehmensverfahrens für seinen Haushaltsentwurf 2022 einen Hebesatz von 15,55 Prozent (2021: 15,4 Prozent) kalkuliert. Nach den aktuellen Daten der GFG-Arbeitskreisrechnung 2022 erhöhen sich die Umlagegrundlagen bezogen auf den Kreis Borken von 621,89 Mio. Euro auf 654,51 Mio. Euro. Durch den höheren Hebesatz und die höheren Umlagegrundlagen erhöht sich die Landschaftsumlage auf 101,8 Mio. Euro, was dann einer Steigerung von rd. 6,0 Mio. Euro gegenüber 2021 entspricht.

Bei den allgemeinen Finanzierungsmitteln fällt erstmals seit Jahren die **Einheitslastenabrechnung** weg. Für das Abrechnungsjahr 2019 musste 2021 noch ein ELAG-Rückforderungsbetrag von 3,75 Mio. Euro als Aufwand einkalkuliert werden. Mit dem

Abrechnungsjahr 2019 endet nunmehr die kommunale Einheitslastenabrechnung, so dass ab dem Haushaltsjahr 2022 der Kreishaushalt nicht mehr mit der Einheitslastenabrechnung belastet wird.

## 7.4 Haushaltsplanung 2022 im Zeichen der COVID-19-Pandemie

Bereits bei der Aufstellung der Haushaltssatzung für 2022 ist nach § 4 NKF-CIG die Summe der infolge der COVID-19-Pandemie anfallenden Haushaltsbelastungen durch Mindererträge oder Mehraufwendungen zu prognostizieren. Hierzu ist eine Gegenüberstellung des im Rahmen der Aufstellung der Haushaltssatzung für 2022 erstellten Ergebnisplan mit einer **Nebenrechnung** vorzunehmen. In der Folge ist eine etwaige prognostizierte Haushaltsbelastung als „coronabedingter Schaden“ und gleichzeitig ein außerordentlicher Ertrag in gleicher Höhe in die Ergebnisplanung 2022 aufzunehmen. Für den Kreishaushalt 2022 muss deshalb, bevor bei der Haushaltsaufstellung der Kreisumlagesatz festgelegt wird, zunächst eine mögliche COVID-19-Haushaltsbelastung auf diesem Weg isoliert werden. Soweit also durch die COVID-19-Pandemie verursachte Abweichungen bereits konkret erwartet werden können, gehen diese in die Haushaltsplanungen 2022 ein und werden über eine **Nebenrechnung** abgebildet.

### 7.4.1 Allgemeiner Haushalt (ohne Budget 02)

Die **Nebenrechnung** erfolgt gem. § 4 Abs. 3 NKF-CIG auf Grundlage der ursprünglich für das Jahr 2020 vorgenommenen mittelfristigen Ergebnisplanung für das Haushaltsjahr 2022, die die Haushaltsbelastungen aus der COVID-19-Pandemie noch nicht enthält. Diese ist um zwischenzeitliche nicht krisenbedingte Veränderungen fortzuschreiben und der vorgesehenen Ergebnisplanung 2022 gegenüberzustellen. Der Vergleich der beiden Ergebnisplanungen für 2022 ergibt folgende Übersicht:

Pos.	Bezeichnung	Haushalt 2020 Ansatz 2022	Haushaltsentwurf Ansatz 2022	Abweichung (+ = Verbesserung - = Verschlechterung)
01	Steuern und ähnliche Abgaben	2.600.000,00	2.150.000,00	-450.000,00
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	374.740.767,00	362.630.494,00	-12.110.273,00
03	+ Sonstige Transfererträge	19.111.700,00	20.100.960,00	989.260,00
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	52.969.227,00	59.131.837,00	6.162.610,00
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	2.709.304,00	2.830.228,00	120.924,00
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	156.601.179,00	154.944.830,00	-1.656.349,00
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	6.285.873,00	9.191.620,00	2.905.747,00
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	225.000,00	200.000,00	-25.000,00

Pos.	Bezeichnung	Haushalt 2020 Ansatz 2022	Haushaltentwurf Ansatz 2022	Abweichung (+ = Verbesserung - = Verschlechterung)
09	+/-Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00
<b>10</b>	<b>= Ordentliche Erträge</b>	615.243.050,00	611.179.969,00	-4.063.081,00
11	- Personalaufwendungen	67.837.628,00	70.781.549,00	-2.943.921,00
12	- Versorgungsaufwendungen	12.297.652,00	10.080.081,00	2.217.571,00
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	75.540.571,00	79.401.762,00	-3.861.191,00
14	- Bilanzielle Abschreibungen	13.499.000,00	13.713.000,00	-214.000,00
15	- Transferaufwendungen	425.928.582,00	419.608.477,00	6.320.105,00
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	21.519.717,00	22.961.367,00	-1.441.650,00
<b>17</b>	<b>= Ordentliche Aufwendungen</b>	616.623.150,00	616.546.236,00	76.914,00
<b>18</b>	<b>= ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)</b>	-1.380.100,00	-5.366.267,00	-3.986.167,00
19	+ Finanzerträge	1.676.100,00	1.684.800,00	8.700,00
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	296.000,00	250.500,00	45.500,00
<b>21</b>	<b>= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)</b>	1.380.100,00	1.434.300,00	54.200,00
<b>22</b>	<b>= Ergebnis lfd. Verw.-tätigk. (= Zeilen 18 und 21)</b>	0,00	-3.931.967,00	-3.931.967,00
<b>26</b>	<b>= Jahresergebnis</b>	0,00	-3.931.967,00	-3.931.967,00

Aus der Analyse dieser Gegenüberstellung ergibt sich unter Berücksichtigung der zwischenzeitlichen, nicht krisenbedingten Veränderungen folgende **aktualisierte Nebenrechnung** für den **allgemeinen Haushalt** (ohne Budget 02):

Budget	Bezeichnung	Anmerkungen	Betrag
01.01.01	Übergeleitete Unterhaltsansprüche (Pos. 03)	Auf Basis der derzeitigen Entwicklung wird damit gerechnet, dass sich die Ertragslage nur schrittweise erholt. Im Haushalt 2022 wird mit weiter leicht steigenden Erträgen gerechnet. Das Niveau vor der Pandemie wird noch nicht erreicht.	-0,20 Mio. Euro
99.09.09	KdU-Bundesentlastung (Pos. 06)	Das MHKBG NRW hat am 30.10.2020 dargelegt, dass die erhöhte KdU-Bundesentlastung von 25 Prozent, die ab 2020 anlässlich der COVID-19-Pandemie gewährt wird, auch vollständig oder teilweise dem „coronabedingten Schaden“ gegengerechnet werden kann.	+7,51 Mio. Euro
<b>Summe:</b>			<b>+7,31 Mio. Euro</b>
<b>Nachrichtlich:</b>		Nachfolgend werden weitere coronabedingte Haushaltsbelastungen prognostiziert, die allerdings vollständig durch Dritte erstattet werden und somit <b>nicht</b> als „coronabedingte Schäden“ auszuweisen sind.	
10.01.03	Testzentrum/Abstrichstelle in Stadtlohn (Pos.13)	Für die <b>Abstrichstelle</b> in Stadtlohn werden Kosten in Höhe von <b>240 T-Euro</b> zunächst für das erste Halbjahr 2022 kalkuliert. Eine <b>Kostenersatzung</b> für die Errichtung und den Betrieb von Testzentren einschließlich der mobilen Leistungserbringung erfolgt durch die Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe ( <b>KVWL</b> ) im Rahmen	

Budget	Bezeichnung	Anmerkungen	Betrag
		der Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (TestV).	
10.01.03	Koordinierende COVID-Impfereinheit (KoCI)	Nach den Vorgaben des MAGS NRW hat der Kreis Borken ab 01.10.2021 die Koordinierende COVID-Impfereinheit (KoCI) eingerichtet. Sach- und Personalkosten der KoCI und im Zusammenhang mit von ihnen beauftragten Impfungen werden vollständig durch das Land erstattet. Die Einrichtung wurde vom Land zunächst bis zum 30.04.2022 befristet. Auf dieser Grundlage werden für 2022 für den Betrieb der KoCI Kosten von <b>ca. 0,52 Mio. Euro</b> kalkuliert.	
04.01.02	Pakt für den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD)	Im Rahmen des Paktes für den ÖGD stellt der Bund vom 01.10.2020 bis zum 31.12.2026 einen Finanzrahmen in Höhe von insgesamt 4 Mrd. Euro u. a. für den personellen Ausbau, für Maßnahmen zur Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie zur Stärkung der Attraktivität des ÖGD zur Verfügung. Für das Haushaltsjahr 2022 werden <b>ca. 0,55 Mio. Euro</b> kalkuliert.	
05.03.02 05.03.03	Aktionsprogramm Aufholen nach Corona (Förderschulen und Berufskollegs)	Das Aktionsprogramm wird komplett durch eine Landeszuweisung getragen. Im Haushaltsplan sind <b>616 T-Euro</b> angesetzt.	
alle	Wegen der Ungewissheit über den weiteren Verlauf der COVID-19-Pandemie im Jahr 2022 werden ausdrücklich <b>keine</b> weiteren Personal- und Sachaufwendungen gezielt für die Bekämpfung der COVID-19-Pandemie im Haushalt 2022 vorgesehen.		

Aufgrund zunehmend anderer Einflussfaktoren einerseits und abschwächenden Auswirkungen andererseits ist es auch in der Haushaltsplanung 2022 weiterhin kaum noch möglich, zwischen coronabedingten und nicht-coronabedingten Veränderungen zu unterscheiden sowie unmittelbar oder mittelbar coronabedingte Bedarfe eindeutig herauszustellen. Es gibt **kaum Anhaltspunkte**, welche Budgetansätze in welcher Höhe zur Bekämpfung der Ausbreitungsdynamik oder etwa zur Stärkung der medizinischen und pflegerischen Infrastruktur durch den Kreis notwendig sein werden oder letztlich bei diesem verbleiben und nicht durch Bund, Land oder beispielsweise das Gesundheitswesen getragen werden. Außerdem soll die Kreisumlage nicht mit derart **unklaren Planungsprämissen** im Vorhinein belastet werden. Vielmehr sollen in solchen Fällen die unerwarteten Mehrbelastungen während der Haushaltsabwicklung durch die – auch für diesen Zweck immer vorgehaltene – Ausgleichsrücklage aufgefangen werden. Ein vergleichsweises Vorgehen hat sich in der seinerzeitigen Flüchtlingskrise bereits bewährt und wurde in der kommunalen Familie ausdrücklich begrüßt. Sollte also entgegen der aktuellen Haushaltsplanung im Haushaltsjahr 2022 unerwartete Mehraufwendungen erforderlich werden, würden diese – wie bereits 2020 – überplanmäßig bereitgestellt werden. Zur Deckung soll dann die Ausgleichsrücklage in Anspruch genommen werden.

Im Ergebnis ist bei einer Gegenrechnung der erhöhten KdU-Bundesentlastung um 25 Prozentpunkte für den Kreishaushalt 2022 bilanziell **kein „coronabedingter Schaden“** zu erwarten. Folglich wird im Kreishaushalt 2022 für den allgemeinen Haushalt (ohne Budget 02) kein außerordentlicher Ertrag gebildet.

#### 7.4.2 Budget 02 – Jugend und Familie im Haushaltsjahr 2021

Auch für die Ermittlung der Jugendamtsumlage gilt nach Vorgabe des MHKBG NRW das NKF-CIG. Für das jugendamtsumlagerrelevante Budget Jugend und Familie ergibt sich für das Haushaltsjahr 2022 mangels isolierbarer Haushaltspositionen nicht die Notwendigkeit einer separaten Nebenrechnung gem. § 4 NKF-CIG.

<b>Nachrichtlich:</b>		Nachfolgend werden weitere coronabedingte Haushaltsbelastungen prognostiziert, die allerdings vollständig durch Dritte erstattet werden und somit <b>nicht</b> als „coronabedingte Schäden“ auszuweisen sind.
02.01.01 02.03.02	Aktionsprogramm Aufholen nach Corona (Kinder- und Jugendarbeit und Familienunterstützende Hilfen)	Das Aktionsprogramm wird komplett durch eine Landeszuweisung getragen. Im Haushaltsplan sind 488 T-Euro angesetzt.

Mögliche Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Fahlzahlenentwicklung in der Jugendhilfe sind weiterhin nicht planbar. Die Entwicklung wird weiterhin beobachtet.

#### 7.4.3 Anwendung des NKF-CIG in der mittelfristigen Finanzplanung 2023-2025

Nach Erlass des MHKBG NRW vom 18.12.2020 ist die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung 2023-2025 gemäß § 84 GO NRW Bestandteil der Haushaltsplanung 2022 und damit nach den gleichen Grundsätzen – auch hinsichtlich des NKF-CIG – wie diese aufzustellen. Eine Isolierung etwaiger coronabedingten Schäden ist damit vorzunehmen.

Der überschlägigen Analyse der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung 2021-2023 der Haushaltsplanung 2020 und der entsprechenden Mittelfristplanung der Haushaltsplanung 2022 sowie der kritischen Betrachtung möglicher Auswirkungen aus der Nebenrechnung des Haushaltsjahres 2022 für die Folgejahre zufolge werden ab 2023 **keine** coronabedingten Schäden prognostiziert.

Gem. § 6 Abs. 1 NKF-CIG muss zwar gleichzeitig im letzten Jahr der mittelfristigen Planung (2025) mit der erfolgswirksamen, linearen Abschreibung der Bilanzierungshilfe begonnen werden. Gem. Rundverfügung der Bezirksregierung Münster vom

06.12.2021 wird aber klargestellt, dass die Abschreibung der Bilanzierungshilfe in bzw. ab 2025 keine pandemiebedingte Haushaltsbelastung darstellt. Es handelt sich um die nach § 6 Abs. 2 NKF-CIG vorzunehmende Abschreibung der pandemiebedingten Haushaltsbelastungen der Jahre, in welchen die Bilanzierungshilfe zu bilden war.

## **7.5 Haushaltsausgleich, Kreisumlage und Jugendamtsumlage**

### **7.5.1 Haushaltsausgleich und Kreisumlage**

Für den Entwurf des Kreishaushalts 2022 wird mit 142,5 Mio. Euro ein um 1,1 Mio. Euro höherer Finanzierungsbedarf (ohne Kreisumlage) gegenüber dem Vorjahr (2021: 141,4 Mio. Euro) kalkuliert. Aus Gründen der Rücksichtnahme im Sinne des § 9 KrO NRW soll darüber hinaus eine **Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage** von 3,93 Mio. Euro kreisumlagemindernd vorgesehen werden. Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage in dieser Höhe erscheint vor dem Hintergrund aller Unwägbarkeiten über die krisenbedingten Auswirkungen auf die kommunalen Haushalte 2022 – zumal auch mit Blick auf die abermals steigende Jugendamtsumlage – gut vertretbar. Der Entwurf des Kreishaushalts 2022 gilt auch mit einem Defizit von 3,93 Mio. Euro aufgrund der vorhandenen Höhe der Ausgleichsrücklage gem. § 75 Abs. 2 GO NRW als fiktiv ausgeglichen.

Die Ausgleichsrücklage von voraussichtlich dann 13,8 Mio. Euro soll verbleiben, um unterjährig möglicherweise durch den weiteren Verlauf der COVID-19-Pandemie entstehenden unerwarteten Mehrbelastungen während der Haushaltsabwicklung 2022 aufzufangen und darüber hinaus für kommende schwierige Haushaltsjahre der Städte und Gemeinden einsetzbar zu bleiben.

So zeichnen sich im Kreishaushalt in der mittelfristigen Planung für das Haushaltsjahr 2023 bei zwei entscheidenden Positionen schon jetzt erhebliche Verschlechterungen ab. Zum einen prognostiziert der LWL für die Landschaftsumlage 2023 eine erhebliche Steigerung (+195,9 Mio. Euro), die sich auf den Kreishaushalt mit zusätzlichen Belastungen von vorläufig 7,5 Mio. Euro auswirkt. Zum anderen wird den Orientierungsdaten des Landes NRW für die Jahre 2022 – 2025 zufolge die GFG-Zuweisungen des Landes im Rahmen des Steuerverbundes um 2,8 Prozent sinken. Eine Ursache ist dabei sicherlich die wegfallende pandemiebedingte GFG-Aufstockung. Um die pandemiebedingten Folgewirkungen für den Kommunalen Finanzausgleich aufzufangen, hat das



Land nach 2021 auch für das Jahr 2022 die verteilbare Finanzausgleichsmasse aufgestockt und damit 2022 auf dem Niveau von 14,0 Mrd. Euro festgelegt, das in der letzten mittelfristigen Finanzplanung vor dem Beginn der Corona-Pandemie für dieses Jahr prognostiziert worden ist. In Folgejahren ist mit dieser Aufstockung wohl nicht mehr zu rechnen. Im Kreishaushalt ist bei den GFG-Schlüsselzuweisungen 2023 mit einem Minderertrag von ca. 1,9 Mio. Euro gegenüber dem Vorjahr zu rechnen.

Nach § 9 KrO NRW hat der Kreis auf die **wirtschaftlichen Kräfte seiner Städte und Gemeinden** Rücksicht zu nehmen. Daher hat der Kreis Borken bei der Ermittlung seines Finanzbedarfs und damit der Höhe der Kreisumlage die Finanzlage der kreisangehörigen Kommunen in der Gesamtheit abwägend in den Blick genommen. So befindet sich derzeit keine kreisangehörige Kommune in der Haushaltssicherung und keine gemeindliche Eigenkapitalquote bewegt sich unterhalb von 20 Prozent der jeweiligen Bilanzsumme (Kreis Borken 2020: 9,58 Prozent, Landesdurchschnitt Kreise 2019: 14,94 Prozent). Wie auch beim Kreis Borken werden die gemeindlichen Jahresabschlüsse 2020 wohl besser ausfallen als geplant. Für die Haushaltsabwicklung 2021 lassen sich gegenwärtig noch keine gesicherten Abschätzungen vornehmen, allerdings lassen Unterstützungsleistungen des Bundes und des Landes sowie überplanmäßige Gewerbesteueraufkommen eine spürbare Abmilderung der coronabedingten Belastungen erwarten.

Die für den kommunalen Finanzausgleich relevante normierte Steuerkraft der Städte und Gemeinden im Kreis Borken (siehe hierzu auch **Pkt. 6.2.1 Gemeindliche Steuerkraft**) ist mit 567,75 Mio. Euro im Vergleich zum Vorjahr deutlich angestiegen (+7,91 Prozent). Zu berücksichtigen ist dabei aber, dass bei der Steuerkraftermittlung für das GFG 2022 die Hälfte der den Gemeinden im Jahr 2020 gezahlten Gewerbesteuer-Ausgleichsbeträge (Kreis Borken: ca. 16,2 Mio. Euro) gem. § 2 Abs. 5 Gewerbesteuerausgleichsgesetz NRW (GewSt-AusgleichsG) einbezogen werden. Innerhalb des Kreises Borken steigen bei allen Städten und Gemeinden die Steuerkraftmesszahlen, vereinzelt sogar um mehr als 10 Prozent.

Demgegenüber hat sich der Anteil der Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Kommunen insgesamt deutlich um 9,70 Mio. Euro auf dann 21,88 Mio. Euro verringert (-30,73 Prozent, Landesdurchschnitt +3,46 Prozent). Die Zumessung der finanzkraftabhängigen Schlüsselzuweisungen erfolgt im GFG auf Basis eines Abgleichs zwi-

schen einem fiktiven Finanzbedarf und der normierten Steuerkraft. Schlüsselzuweisungen erhalten die Städte und Gemeinden nur, wenn der fiktive Finanzbedarf die normierte Steuerkraft überschreitet. Zwölf der 17 Städte und Gemeinden werden 2022 aufgrund ihrer hohen normierten Steuerkraft daher keine ergänzenden GFG-Schlüsselzuweisungen erhalten, d.h. sie sind abundant.

Die kommunalen Investitionskredite der Städte und Gemeinden im Kreis Borken bewegen sich Ende 2020 einwohnerbezogen mit durchschnittlich ca. 976 Euro/Ew. sichtbar unterhalb des Landesdurchschnitts von 1.353 Euro/Ew. (Kreis Borken: 44,8 Euro/Ew.). Auch die kommunalen Liquiditätskredite heben sich mit durchschnittlich ca. 53,7 Euro positiv vom Landesdurchschnitt (1.162 Euro/Ew.) ab (Kreis Borken: 2,3 Euro/Ew.).

Die Arbeitsgemeinschaft der Bürgermeisterinnen, Bürgermeister und Beigeordneten im Kreis Borken hebt im **Benehmensverfahren** nach § 55 KrO NRW in ihrer Stellungnahme vom 02.12.2021 das transparente Vorgehen des Kreises Borken in der Haushaltsaufstellung ausdrücklich positiv hervor und spricht zur geplanten Festsetzung der Kreisumlage das Benehmen aus, bewertet aber den gesunkenen Hebesatz von 23,5 Prozent unter Berücksichtigung der deutlich gestiegenen Umlagegrundlagen und den damit verbundenen deutlich steigenden Zahllasten der Städte und Gemeinden. Die Arbeitsgemeinschaft sieht für die künftigen Jahre das Risiko, ob die Umlagegrundlagen weiterhin in der derzeitigen Höhe erzielt werden können.

Die Auswirkungen der Kreishaushaltsplanung 2022 auf die Kreisumlage stellen sich aktuell wie folgt dar:

Kreisumlage	2021 - Plan in Mio. EUR	2022 - Entwurf in Mio. EUR	Veränderung gegenüber Plan 2022 in Mio. EUR
Defizit ohne Kreisumlage	-141,38	-142,49	-1,12
Geplante Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	-7,53	-3,93	3,60
<b>Kreisumlagebedarf</b>	<b>133,85</b>	<b>138,56</b>	<b>4,72</b>
Umlagegrundlage	557,70	589,63	31,93
<b>Hebesatz Kreisumlage</b>	<b>24,0%</b>	<b>23,5%</b>	<b>-0,5</b>

(Umlagegrundlagen auf Grundlage der Modellrechnung zum GFG 2022; in der Tabelle sind **Rundungsdifferenzen** enthalten)

Der Hebesatz der Kreisumlage des Kreises Borken war in den vorangegangenen Haushaltsjahren 2012 bis 2021 der niedrigste in ganz NRW (Durchschnitt Kreise NRW 2021: 33,83 Prozent). Im Ergebnis könnte mit einem Hebesatz von **23,5 Prozent** auch im Kreishaushalt 2022 voraussichtlich wieder der landesweit niedrigste Hebesatz erreicht werden. Auch hatte der Kreis Borken in den letzten drei Haushaltsjahren das niedrigste Aufkommen der Kreisumlage je Einwohner. Zuletzt im Jahr 2021 lag der Kreis Borken mit 360,55 Euro/Ew. deutlich unter dem landesweiten Durchschnitt von 565,48 Euro/Ew.

### 7.5.2 Jugendamtsumlage

Die Jugendamtsumlage wird gem. § 56 Abs. 5 KrO NRW als Mehrbelastung von den 13 Städten und Gemeinden des Kreises Borken erhoben, die kein eigenes Jugendamt haben. Die Mehrbelastung erfolgt ausschließlich in Höhe der dem Kreis durch die Aufgaben des Jugendamtes verursachten Aufwendungen. Im Haushaltsjahr 2022 muss hier mit einem **Mehrbedarf von ca. 6,0 Mio. Euro** auf dann insgesamt 67,7 Mio. Euro gerechnet werden. Diese Entwicklung entspricht einer allgemeinen Tendenz in der Jugendhilfe seit vielen Jahren und ist geprägt vom steigenden Bedarf in der Kindertagesbetreuung sowie von steigenden Fallzahlen bei der Hilfestellung.

Die Förderung von **Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege** beansprucht davon schon einen Mehrbedarf von 2,8 Mio. Euro. Die Budgetkalkulation berücksichtigt dabei die regelmäßige Erhöhung der Kindpauschalen mit 1,5 Prozent, die weiteren Veränderungen nach der Revision des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) zum 01.08.2020, die Veränderungen im laufenden Kita-Jahr 2021/22 und den weiteren geplanten Platzausbau. Die Betreuungsplanung 2021/22 berücksichtigt alle angemeldeten Kinder mit ihren Betreuungsbedarfen (U3- und Ü3-Betreuungen). Die Betreuungsnachfrage zeichnet sich dabei durch eine verstärkte Nachfrage nach der kostenintensiven Betreuung für U3-Kinder aus. Die Versorgungsquote in dieser Altersklasse liegt bei rund 48 Prozent. Die Geburtenzahl ist auch im vergangenen Kindergartenjahr stabil auf einem hohen Niveau geblieben. Die Ganztagsbetreuung (45 Std.) stagniert mit 41,6 Prozent aller Kindpauschalen auf hohem Niveau, der langjährige Anstieg konnte sicherlich auch durch eine Intensivierung der Elternklärung zum notwendigen Buchungsumfang gestoppt werden. Mit der Förderung zur Flexibilisierung von Betreuungszeiten wird ein weiterer Rückgang verfolgt. Der grundsätzliche Rechtsanspruch wird aber teilweise nur durch Überbelegungen, Umstrukturierungen und Übergangslösungen sichergestellt. Das Betreuungsangebot in der Kindertagespflege wurde durch deutlich verbesserte Förderrichtlinien gesichert und soll auf dieser Basis weiter ausgebaut werden. Nach Jahren eines starken Betreuungsplatzzuwachses, weiter steigenden Bedarfen und dem verschärften Fachkräftemangel wird ein weiterer Platzausbau immer schwerer umsetzbar.

In 2022 werden die Betriebskostenzuschüsse für Kindertageseinrichtungen um 2,2 Mio. Euro auf dann 78,0 Mio. Euro steigen. Die Auskömmlichkeit der Finanzierung nach der Revision des Kinderbildungsgesetzes zum 01.08.2020 soll nun in einem mehrjährigen Evaluationsprozess überprüft werden. Die Kosten für die Kinder in Tagespflege steigen um 0,7 Mio. Euro auf 6,8 Mio. Euro. Demgegenüber stehen im Wesentlichen Landeszuweisungen zu den Betriebskosten von 35,2 Mio. Euro (+1,0 Mio. Euro), eine erhöhte Landeszuweisung zum KiFöG-Belastungsausgleich von 5,3 Mio. Euro (+0,1 Mio. Euro) und eine Landeserstattung für die zwei beitragsfreien Kita-Jahre von 4,6 Mio. Euro (+0,2 Mio. Euro). Auch bei den Elternbeiträgen wird eine Verbesserung um 0,3 Mio. Euro auf dann 4,8 Mio. Euro erwartet. Über die Auflösung der isolierten Aufwendungen zur Corona-Pandemie nach dem NKF-CIG ab 2025

(kommunaler Anteil von 1,58 Mio. Euro an dem Elternbeitragsverzicht in den Kita-Jahren 2019/20 und 2020/21) müssen sich Städte und Gemeinden des Jugendamtsbezirkes und Kreis noch verständigen.

Bei den **familienunterstützenden Hilfen** können die Kosten bei den sozialpädagogischen Familienhilfen auf Grundlage der Erkenntnisse der Vorjahre stabil gehalten werden. Die Erziehung in Tagesgruppen steigt um 233 T-Euro auf 723 T-Euro. Neben einer geringen Fallzahlsteigerung sind in den letzten beiden Jahren die durchschnittlichen Fallkosten deutlich gestiegen. Das Aufholprogramm Corona stellt sich durch die vollständige Landesfinanzierung budgetneutral in diesem Produkt wie im Produkt Kinder- und Jugendarbeit dar.

Für die **Hilfen außerhalb von Familien** werden deutliche Mehraufwendungen von 1,51 Mio. Euro bei der Gemeinsamen Unterbringung nach § 19 SGB VIII und von 1,48 Mio. Euro bei der Heimerziehung § 34 SGB VIII erwartet. In beiden Hilfearten sind entgegen der ursprünglichen Haushaltsplanung deutliche Fallzahlsteigerungen schon im laufenden Haushaltsjahr 2021 zu verzeichnen. Hierauf wurde bereits im Controllingbericht zum 30.06.2021 und im Jugendhilfeausschuss am 02.09.2021 ausdrücklich hingewiesen. Insofern zeichnen die nachfolgenden Fallzahlensteigerungen die Entwicklung von 2021 für die Folgeperiode nach. In der Heimerziehung werden im Entwurf des Kreishaushalts 2022 145 Heimfälle und damit 20 Fälle mehr als im Kreishaushalt des Vorjahres eingeplant. In der gemeinsamen Unterbringung wird wegen der gegenwärtigen Entwicklungen eine Verdopplung der Fallzahl auf 20 kalkuliert. In dieser kostenintensiven Hilfeart sind auch die durchschnittlichen Fallkosten weiter angestiegen. Nach rechtlichen Änderungen ist ein weiterer Fallzahlenanstieg zu erwarten. Dagegen werden insgesamt geringere Aufwendungen (-0,3 Mio. Euro) bei den fremden Fällen erforderlich. Die Zahl der unbegleiteten minderjährigen Ausländer\*innen (umA) wird deutlich niedriger eingeplant. Auch der Aufwand für Inobhutnahme wird 0,16 Mio. Euro niedriger eingeplant. Die Leistungen der **Eingliederungshilfe** werden auf dem Vorjahresniveau lediglich mit Verschiebungen zwischen den Altersklassen geplant.

Für die Jugendamtsumlage, die von den 13 Städten und Gemeinden ohne eigenes Jugendamt erhoben wird, wird bei einem **Finanzierungsbedarf** von voraussichtlich **67,7 Mio. Euro** ein Hebesatz von **26,6 Prozent** (Vorjahr 25,5 Prozent) erforderlich werden.

<b>Jugendamtsumlage</b>	<b>2021 (Plan) in Mio. EUR</b>	<b>2022 - Entwurf in Mio. EUR</b>	<b>Veränderung gegenüber Plan 2022 in Mio. EUR</b>
Finanzierungsbedarf Budget 02 = <b>Jugendamtsumlagebedarf</b>	61,71	67,74	6,03
Umlagegrundlagen	241,68	254,43	12,75
<b>Hebesatz Jugendamtsumlage</b>	<b>25,5%</b>	<b>26,6%</b>	<b>1,1</b>

(Umlagegrundlagen auf Grundlage der Modellrechnung zum GFG 2022; in der Tabelle sind **Rundungsdifferenzen** enthalten)

Der Hebesatz der Jugendamtsumlage des Kreises Borken war im vorangegangenen Haushaltsjahr 2021 der zehnhöchste von 27 in ganz NRW (Durchschnitt Kreise NRW 2021: 24,4 Prozent). Eine landesweite Darstellung der Aufkommen der Jugendamtsumlage je „Jugendeinwohner\*in“ liegt nicht vor.

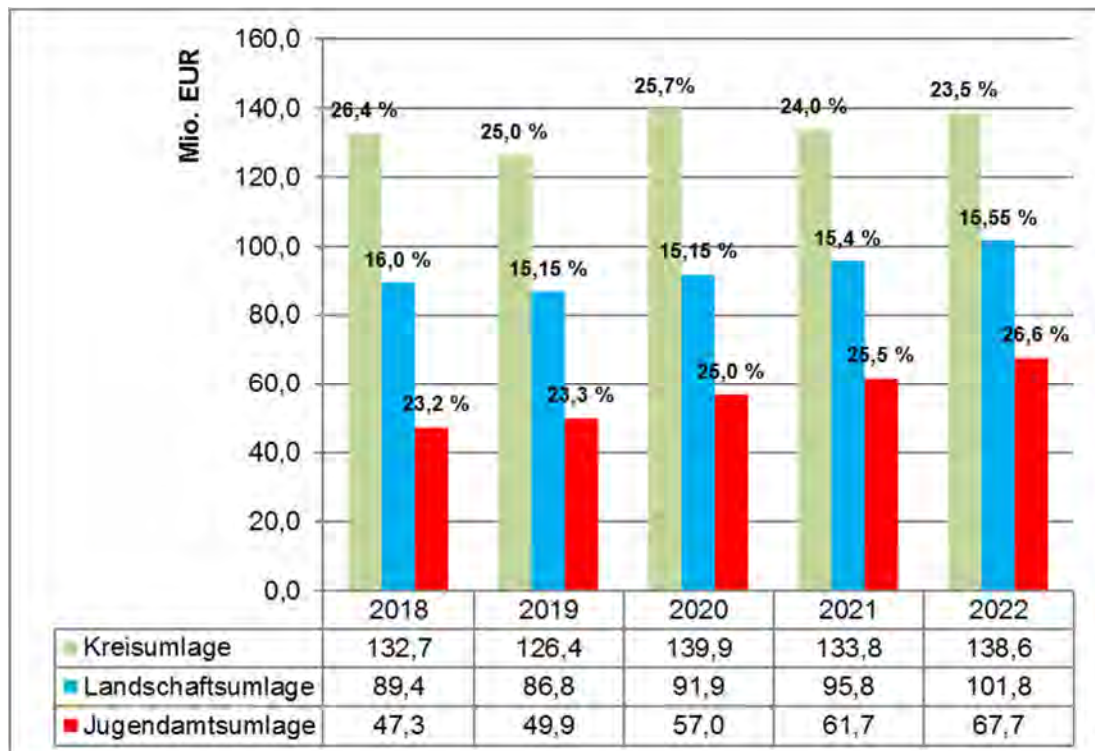
Der Fehlbetrag aus der Abrechnung der Jugendamtsumlage 2020 in Höhe von 1.007.508,79 Euro wird gemäß Beschluss des Kreistages vom 07.10.2021 Anfang 2022 von den 13 kreisangehörigen Städten und Gemeinden ohne eigenes Jugendamt angefordert.

### 7.5.3 Zahllasten zur Kreisumlage und Jugendamtsumlage

Die Umlagegrundlagen für die Kreisumlage und die Jugendamtsumlage werden - wie bereits dargestellt - durch die Summe der Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen aller 17 Kommunen bzw. 13 Kommunen ohne eigenes Jugendamt im Kreis Borken ermittelt. Der Quotient aus Zahllast und Umlagegrundlagen ergibt jeweils den Hebesatz für die Kreisumlage und die Jugendamtsumlage. Die Zahllast der einzelnen Kommunen für die beiden Umlagen ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

	Kreisumlage 2022	JA-Umlage 2022	Summe 2022
<b>Hebesatz in %</b>	<b>23,5%</b>	<b>26,6%</b>	
<b>Ahaus, Stadt</b>	14.807.064 EUR	0 EUR	14.807.064 EUR
<b>Bocholt, Stadt</b>	28.246.064 EUR	0 EUR	28.246.064 EUR
<b>Borken, Stadt</b>	15.723.205 EUR	0 EUR	15.723.205 EUR
<b>Gescher, Stadt</b>	6.190.622 EUR	7.007.258 EUR	13.197.880 EUR
<b>Gronau (Westf.)</b>	19.995.948 EUR	0 EUR	19.995.948 EUR
<b>Heek</b>	3.424.264 EUR	3.875.976 EUR	7.300.240 EUR
<b>Heiden</b>	2.519.791 EUR	2.852.189 EUR	5.371.980 EUR
<b>Isselburg, Stadt</b>	3.304.997 EUR	3.740.976 EUR	7.045.973 EUR
<b>Legden</b>	2.320.678 EUR	2.626.811 EUR	4.947.489 EUR
<b>Raesfeld</b>	3.516.541 EUR	3.980.425 EUR	7.496.966 EUR
<b>Reken</b>	5.971.506 EUR	6.759.237 EUR	12.730.743 EUR
<b>Rhede</b>	6.191.273 EUR	7.007.995 EUR	13.199.268 EUR
<b>Schöppingen</b>	2.499.627 EUR	2.829.365 EUR	5.328.991 EUR
<b>Stadtlohn, Stadt</b>	8.353.181 EUR	9.455.090 EUR	17.808.272 EUR
<b>Südlohn</b>	3.095.721 EUR	3.504.093 EUR	6.599.815 EUR
<b>Velen, Stadt</b>	3.947.300 EUR	4.468.007 EUR	8.415.307 EUR
<b>Vreden, Stadt</b>	8.455.114 EUR	9.570.469 EUR	18.025.583 EUR
<b>Gesamt</b>	<b>138.562.898 EUR</b>	<b>67.677.890 EUR</b>	<b>206.240.788 EUR</b>

Die Entwicklung der Kreis-, Landschafts- und Jugendamtsumlage wird für den Zeitraum 2018 – 2022 in der folgenden Grafik gezeigt (Prozentangaben beziehen sich auf den jeweiligen Umlagehebesatz):



Bei dieser Grafik wird deutlich, dass im Jahr 2022 knapp 73,5 Prozent der von den Städten und Gemeinden erhaltenen Kreisumlage über die Landschaftsumlage an den Landschaftsverband Westfalen-Lippe weiterzuleiten sind.



## 7.6 Voraussichtliche Entwicklung des Eigenkapitals bis Ende 2025

Wie sieht vor diesem Hintergrund die Entwicklung des Eigenkapitals bis zum Ende der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung 2025 voraussichtlich aus?

Entwicklung des Eigenkapitals 2016 - 2025										
Bilanzposten	Ist 2016	Ist 2017	Ist 2018	Ist 2019	Ist 2020	Soll 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
	in Mio. EUR	in Mio. EUR	in Mio. EUR	in Mio. EUR	in Mio. EUR	in Mio. EUR	in Mio. EUR	in Mio. EUR	in Mio. EUR	in Mio. EUR
Allgemeine Rücklage	22,87	22,87	23,77	26,29	27,29	27,29	27,29	27,29	27,29	27,29
Sonder- rücklagen	1,31	1,31	1,31	1,31	1,31	1,31	1,31	1,31	1,31	1,31
Ausgleichs- rücklage	11,08	11,37	10,89	11,84	19,31	21,67	17,68	13,75	13,75	13,75
Jahres- überschuss / -fehlbetrag	0,29	-0,48	0,95	7,47	2,36	-4,00	-3,93	0,00	0,00	0,00
Eigenkapital	35,55	35,08	36,93	46,92	50,28	46,28	42,35	42,35	42,35	42,35

Das Eigenkapital des Kreises Borken wird sich im Zehnjahresbetrachtungszeitraum 2016 bis 2025 voraussichtlich von 35,55 Mio. Euro auf 42,35 Mio. Euro erhöhen.

In den Jahresabschlüssen 2018, 2019 und 2020 wurde eine Zuschreibung bei den RWE-Aktien vorgenommen. Im Jahresabschluss 2019 kamen Neubewertungen von Straßen wegen des Komponentenansatzes dazu. Die durch die jeweiligen Neubewertungen entstehenden Aufwendungen bzw. Erträge aus dem Abgang von Vermögensgegenständen bzw. aus Wertveränderungen von Finanzanlagen wurden unmittelbar mit der Allgemeinen Rücklage verrechnet.

Die Sonderrücklagen betreffen die Stiftung Kulturlandschaft Kreis Borken und die Annette-von-Droste-Hülshoff-Stiftung.

Der Kreishaushalt 2022 wird mit einem Defizit von 3,93 Mio. Euro geplant. Der Haushaltsausgleich soll über eine entsprechende Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage erfolgen. Unter Berücksichtigung des aktuell erwarteten Jahresfehlbetrages in Höhe von 4,00 Mio. Euro im Haushaltsjahr 2021 sowie der kalkulierten Inanspruchnahme in Höhe von 3,93 Mio. Euro im Haushaltsjahr 2022 würde dann eine Ausgleichsrücklage von ca. 13,75 Mio. Euro für die Folgejahre bleiben.

Durch die mittelfristig ausgeglichen geplanten Haushaltsjahre bleibt das Eigenkapital weitgehend konstant. In Relation zur Bilanzsumme betrug das Eigenkapital 2020 9,58 Prozent (Eigenkapitalquote 1). Zur Orientierung: Der zuletzt 2018 durch die GPA NRW ermittelte landesweite Median für die Eigenkapitalquote bei Kreisen betrug 14,9 Prozent. Interkommunal stellt sich somit das Eigenkapital des Kreises Borken niedrig dar, etwaige negative Jahresergebnisse können deshalb nur in begrenztem Umfang ausgeglichen werden. Eine Überschuldungsbedrohung ist aber keinesfalls erkennbar. Zudem besteht für Kreise gem. § 56c KrO NRW das Instrument der Sonderumlage bei Eintritt einer Überschuldung nach § 75 Abs. 7 GO NRW.

Nach dem 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz (2. NKFVG), das zum 01.01.2019 in Kraft trat, dürfen gem. § 75 Abs. 3 Satz 2 GO NRW Jahresüberschüsse ab 2018 der Ausgleichsrücklage ohne Beschränkung (also nicht mehr nur bis zu einem Drittel des Eigenkapitals) zugeführt werden, soweit die allgemeine Rücklage einen Bestand in Höhe von mindestens drei Prozent der Bilanzsumme des Jahresabschlusses aufweist (Kreis Borken 2020: mindestens 15,74 Mio. Euro).

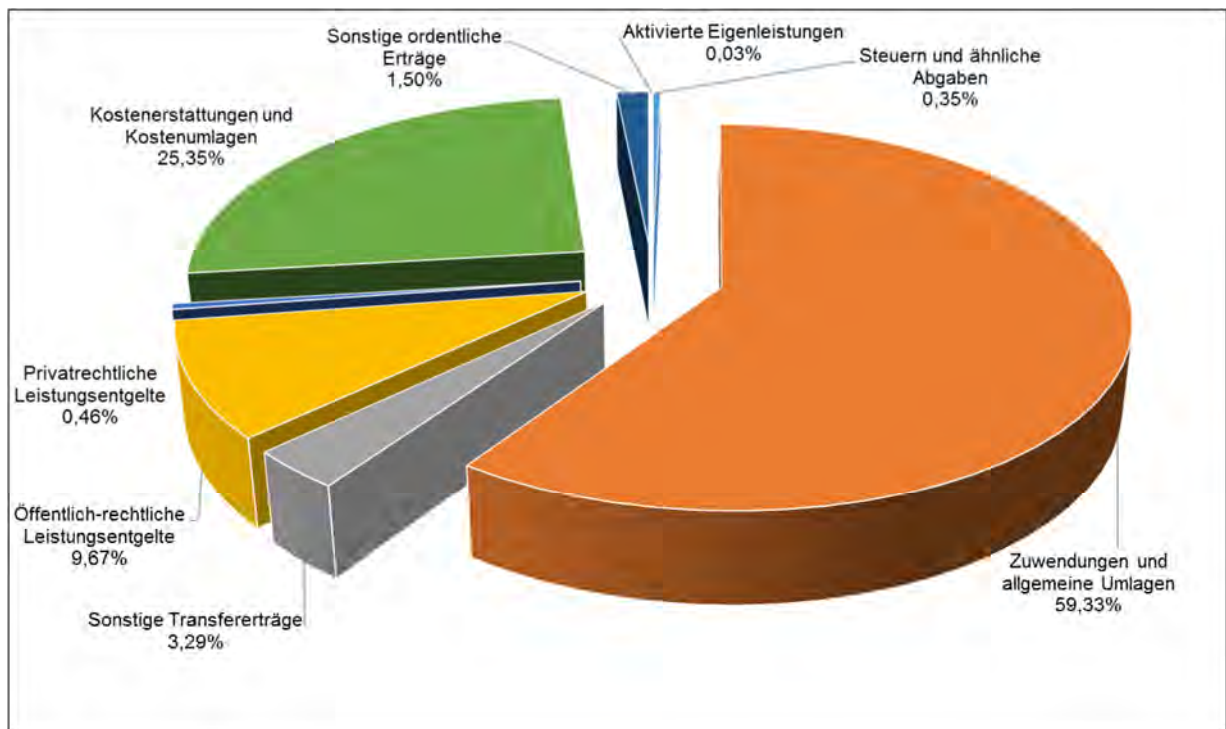
## 8 Der Ergebnisplan

Der Ergebnisplan beinhaltet alle auf das Jahr bezogenen Erträge und Aufwendungen. Die Positionen, die im Ergebnisplan enthalten sein müssen, sind in § 2 Abs. 1 KomHVO NRW genannt. Der Ergebnisplan ist die maßgebliche Größe für den Haushaltsausgleich und stellt sich in der Entwicklung im Vergleich zum Haushaltsplan 2021 wie folgt dar:

Ergebnisplan	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1 - Steuern und ähnliche Abgaben	2.595.916,37	2.500.000	2.150.000	2.150.000	2.150.000	2.150.000
2 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	345.014.272,16	353.150.604	362.639.194	380.172.036	391.290.340	399.810.839
3 + Sonstige Transfererträge	22.847.718,12	19.464.960	20.100.960	20.307.160	20.584.960	20.888.760
4 + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	53.304.058,37	56.299.685	59.131.837	59.709.821	59.978.866	60.344.091
5 + Privatrechtliche Leistungsentgelte	2.339.062,04	2.724.036	2.830.228	2.826.557	2.824.474	2.820.358
6 + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	152.580.206,94	157.559.866	154.945.930	157.271.596	159.849.447	162.446.532
7 + Sonstige ordentliche Erträge	9.146.754,66	6.681.997	9.191.620	9.050.950	8.999.246	9.168.532
8 + Aktivierte Eigenleistungen	410.890,39	320.000	200.000	200.000	200.000	200.000
9 +/- Bestandsveränderungen	0,00	0	0	0	0	0
<b>10 = ordentliche Erträge</b>	<b>588.238.879,05</b>	<b>598.701.148</b>	<b>611.189.769</b>	<b>631.688.120</b>	<b>645.877.333</b>	<b>657.829.112</b>
11 - Personalaufwendungen	60.073.873,04	66.838.960	70.781.549	72.870.535	66.604.087	72.510.954
12 - Versorgungsaufwendungen	20.469.214,83	10.640.232	10.080.081	9.828.757	18.007.854	13.327.043
13 - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	77.764.203,91	81.533.566	79.407.762	79.910.299	80.042.609	80.203.978
14 - Bilanzielle Abschreibungen	14.795.581,35	13.323.137	13.713.000	14.327.000	14.473.000	14.467.000
15 - Transferaufwendungen	393.492.696,74	414.823.134	419.612.377	433.161.180	444.815.880	454.912.680
16 - Sonstige ordentliche Aufwendungen	21.621.919,33	20.733.219	22.961.367	22.978.999	23.391.503	23.870.007
<b>17 = ordentliche Aufwendungen</b>	<b>588.217.489,20</b>	<b>607.892.248</b>	<b>616.556.136</b>	<b>633.076.770</b>	<b>647.334.933</b>	<b>659.291.662</b>
<b>18 = Ordentliches Ergebnis</b>	<b>21.389,85</b>	<b>-9.191.100</b>	<b>-5.366.367</b>	<b>-1.388.650</b>	<b>-1.457.600</b>	<b>-1.462.550</b>
19 + Finanzerträge	1.672.765,64	1.642.300	1.684.800	1.684.150	1.684.100	1.684.050
20 - Zinsen und Sonstige Finanzaufwendungen	206.745,79	181.500	250.500	295.500	226.500	221.500
<b>21 = Finanzergebnis</b>	<b>1.466.019,85</b>	<b>1.460.800</b>	<b>1.434.300</b>	<b>1.388.650</b>	<b>1.457.600</b>	<b>1.462.550</b>
<b>22 = Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit</b>	<b>1.487.409,70</b>	<b>-7.730.300</b>	<b>-3.932.067</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
23 + Außerordentliche Erträge	871.823,50	200.000	0	0	0	0
24 - Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
<b>25 = Außerordentliches Ergebnis</b>	<b>871.823,50</b>	<b>200.000</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>26 = Jahresergebnis</b>	<b>2.359.233,20</b>	<b>-7.530.300</b>	<b>-3.932.067</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
27 - globaler Minderaufwand	0,00	0	0	0	0	0
<b>= Jahresergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand</b>	<b>2.359.233,20</b>	<b>-7.530.300</b>	<b>-3.932.067</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>Nachrichtlich:</b>						
<b>Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage</b>						
29 Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	-152.340,79	0	0	0	0	0
30 Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen	1.048.569,06	0	0	0	0	0
31 Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	104.273,74	0	0	0	0	0
32 Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0
33 Verrechnungssaldo	1.000.502,01	0	0	0	0	0

## 8.1 Ordentliche Erträge des Ergebnisplans

Die ordentlichen Erträge für das Haushaltsjahr 2022 betragen 611.189.769 Euro und teilen sich prozentual wie folgt auf:



<b>01 Steuern und ähnliche Abgaben</b>		<b>2.150.000 EUR</b>
--	--	----------------------

Ausgewiesen werden hier die Zuweisungen des Landes aus der Wohngeldreform als Leistungen für die Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II. Für das Haushaltsjahr 2021 erfolgte eine Zuweisung von tatsächlich 2,34 Mio. Euro. Für 2022 wird eine Zuweisung in Höhe von 2.150.000 Euro erwartet (Ergebnis 2020: 2.595.916,37 Euro, Ansatz 2021: 2.500.000 Euro).

<b>02 Zuwendungen und allgemeine Umlagen</b>		<b>362.639.194 EUR</b>
--	--	------------------------

Unter Zuwendungen werden Zuweisungen und Zuschüsse erfasst. Dies sind Finanzhilfen Dritter zur Erfüllung von Aufgaben des Kreises. Zuweisungen sind dabei Übertragungen finanzieller Mittel aus dem öffentlichen Bereich, während Zuschüsse von

privaten Dritten gezahlt werden. Eine besondere Rolle spielen in diesem Zusammenhang die allgemeinen Umlagen. Das sind die Kreisumlage und die Jugendamtsumlage.

Insgesamt fallen unter diese Ertragsposition folgende Zuwendungen:

Bezeichnung	Erg. 2020 in EUR	Ansatz 2021 in EUR	Ansatz 2022 in EUR	Ansatz 2023 in EUR	Ansatz 2024 in EUR	Ansatz 2025 in EUR
Kreisumlage	139.311.636,00	133.847.274	138.562.898	155.594.056	161.508.360	165.386.802
Schlüsselzuweisungen	67.728.892,00	67.716.500	68.627.871	66.706.000	69.708.000	72.984.000
Jugendamtsumlage	56.891.448,66	61.713.719	67.743.228	68.986.870	70.441.673	71.871.649
Krisenbedingte Landeszuweisungen (2022: KoCI)	2.197.430,59	1.504.600	520.000	0	0	0
Zuweisung des Landes zu den Beweiserhebungskosten nach dem Schwerbehindertenrecht	678.751,50	730.000	650.000	650.000	650.000	650.000
Zuweisung des Bundes zur Deckung der Verwaltungskosten nach SGB II	2.515.791,79	2.180.000	2.300.000	2.300.000	2.300.000	2.300.000
Finanzbeteiligung der Städte und Gemeinden an den Leistungen n.d. SGB II	9.521.383,00	9.565.000	10.230.000	10.670.000	10.920.000	11.170.000
Zuweisung des Landes zur Schulsozialarbeit	442.267,50	443.000	0	0	0	0
Landeszuweisungen für Kindertageseinrichtungen und -tagespflege	42.483.204,14	46.850.000	46.889.000	48.137.000	49.057.000	49.977.000
Landeszuweisung Förderprogramm "Aufholen nach Corona" (Budget 02 und 05)	0,00	0	1.103.600	0	0	0
ÖGD-Pakt (Bundeszuweisung)	0,00	0	548.000	688.000	968.000	968.000
Landeszuweisung Kommunales Integrationszentrum	486.597,22	529.300	529.300	529.300	529.300	529.300
Landeszuweisung KIM (Budget 05 und 10)	18.124,58	500.750	525.750	525.750	525.750	435.750
Landeszuweisung Durchstarten in Ausbildung	0,00	520.000	452.000	486.000	486.000	486.000
Landeszuweisungen im Bereich des Öffentlichen Personennahverkehrs	3.276.854,00	3.218.300	3.215.000	3.215.000	3.215.000	3.215.000
Ertrag im Rahmen des Förderprogramms KInvFG (2. Kapitel)	67.339,37	1.062.000	0	0	0	0
sonstige Bundeszuweisungen	97.636,80	108.000	480.560	353.000	156.000	0
sonstige Landeszuweisungen	1.607.508,51	2.370.945	2.950.469	2.379.669	2.378.469	2.431.569
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Zuwendungen	12.306.047,95	12.262.296	12.482.468	12.859.841	12.881.238	12.689.219
Kostenerstattungen vom Land im Rahmen der Aufgabenübertragung	2.410.843,12	2.414.000	2.452.000	2.482.000	2.512.000	2.542.000
Landeszuweisung zum inklusionsbedingten Mehraufwand	686.117,85	703.000	698.000	698.000	698.000	698.000

Bezeichnung	Erg. 2020 in EUR	Ansatz 2021 in EUR	Ansatz 2022 in EUR	Ansatz 2023 in EUR	Ansatz 2024 in EUR	Ansatz 2025 in EUR
Integrationspauschale	381.622,00	376.000	0	0	0	0
Zuweisung aus dem DigitalPakt Schule NRW	536.351,58	2.661.870	0	0	0	0
Sonstige Zuwendungen	1.368.424,00	1.874.050	1.679.050	2.911.550	2.355.550	1.476.550
<b>Summe</b>	<b>345.014.272,16</b>	<b>353.150.604</b>	<b>362.639.194</b>	<b>380.172.036</b>	<b>391.290.340</b>	<b>399.810.839</b>

### Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Zuwendungen

Sofern der Kreis Borken Zuwendungen für abnutzbares Anlagevermögen erhält, sind diese in einen Sonderposten auf der Passivseite der Bilanz einzustellen und über die Nutzungsdauer des zuwendungsfinanzierten Gegenstandes ertragswirksam aufzulösen. Die daraus resultierenden jährlichen Erträge werden hier ausgewiesen. Sie belaufen sich 2022 voraussichtlich auf rd. 12,48 Mio. Euro. In dem Betrag ist auch der konsumtive Anteil der Schul- und Bildungspauschale von 3,38 Mio. Euro enthalten. Weiterhin wird die Investitionspauschale i.H.v. 375 T-Euro konsumtiv, für die Beschaffung von geringwertigen Wirtschaftsgütern (GWG), eingesetzt.

Hinsichtlich der Produktzuordnung der Sonderpostenauflösungen ist folgendes zu beachten: Diverse Vermögensgegenstände werden zentral für den allgemeinen Bedarf und nicht unmittelbar für eine bestimmte Facheinheit beschafft (z.B. Büromobiliar, Hardware). Die Abschreibungen bzw. korrespondierenden Sonderpostenauflösungen im Fall von Zuwendungen verbleiben zunächst im jeweiligen Querschnittsprodukt. Im Rahmen der internen Leistungsverrechnung erfolgt dann eine Umverteilung auf die anderen Produkte.

<b>03 Sonstige Transfererträge</b>		<b>20.100.960 EUR</b>
------------------------------------	--	-----------------------

Sonstige Transfererträge sind Erträge des Kreises Borken, denen keine konkreten Gegenleistungen gegenüberstehen, soweit es sich nicht um Zuwendungen, Steuern oder Umlagen handelt. Sie beruhen auf einseitige Verwaltungsvorfälle, nicht auf einen Leistungsaustausch. In erster Linie handelt es sich hierbei um den Ersatz von sozialen Leistungen außerhalb von Einrichtungen und in Einrichtungen. Dies können Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz, übergeleitete Ansprüche gegen Unterhaltsverpflichtete sowie Kostenerstattungen durch Träger von sozialen Leistungen sein. Zu finden

sind hier beispielsweise auch die Erstattungen für lfd. Leistungen nach dem AsylbLG (Ansatz 2022: ca. 7,6 Mio. Euro).

Im Einzelnen setzt sich der Haushaltsansatz folgendermaßen zusammen:

Bezeichnung	Erg. 2020 in EUR	Ansatz 2021 in EUR	Ansatz 2022 in EUR	Ansatz 2023 in EUR	Ansatz 2024 in EUR	Ansatz 2025 in EUR
Ersatz von sozialen Leistungen außerhalb von Einrichtungen	17.702.315,29	16.261.160	16.788.160	17.028.160	17.313.160	17.609.160
Ersatz von sozialen Leistungen in Einrichtungen	3.469.766,47	2.515.000	2.723.000	2.718.000	2.726.000	2.741.000
Ertrag aus Forderung gegenüber dem Land aufgrund eines Liquiditätskredits im Rahmen des Programmes NRW.BANK.Gute Schule 2020	103.471,36	100.000	0	0	0	0
Rückzahlung Pflegewohngeld	294.446,32	320.000	320.000	320.000	320.000	320.000
Landeszuweisung für die Umsetzung von Landschaftsplänen	0,00	108.800	84.800	56.000	40.800	33.600
Erstattung RVM	190.000,00	135.000	160.000	160.000	160.000	160.000
Andere sonstige Transfererträge	1.087.718,68	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000
<b>Summe</b>	<b>22.847.718,12</b>	<b>19.464.960</b>	<b>20.100.960</b>	<b>20.307.160</b>	<b>20.584.960</b>	<b>20.888.760</b>

<b>04 Öffentlich-rechtliche Leistungs-entgelte</b>		<b>59.131.837 EUR</b>
--	--	-----------------------

Zu den öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten gehören alle öffentlich-rechtlichen Geldleistungen, die als Gegenleistung für eine individuell zurechenbare öffentliche Leistung geschuldet werden (Gebühren, Entgelte).

Dabei sind Verwaltungsgebühren Gebühren für die Inanspruchnahme von öffentlichen Leistungen oder Amtshandlungen (z.B. Gebühren für die Baugenehmigungen, Gebühren für die Fleischhygieneüberwachung). Benutzungsgebühren werden erhoben, wenn öffentliche Einrichtungen bzw. Anlagen genutzt oder Dienstleistungen in Anspruch genommen werden. Bei den Benutzungsgebühren handelt es sich in erster Linie um Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen sowie Gebühren für die Abfallsorgung und für den Rettungsdienst.

Bezeichnung	Erg. 2020 in EUR	Ansatz 2021 in EUR	Ansatz 2022 in EUR	Ansatz 2023 in EUR	Ansatz 2024 in EUR	Ansatz 2025 in EUR
Verwaltungsgebühren	13.671.732,83	13.744.500	14.384.500	14.569.500	14.579.500	14.629.500
Abfallgebühren	16.534.498,14	15.977.435	17.578.097	17.934.821	18.193.866	18.509.091
Rettungsdienstgebühren	15.414.766,19	21.700.000	21.900.000	22.100.000	22.100.000	22.100.000
Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen	4.698.436,00	4.700.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000
sonstige Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	982.718,25	105.500	105.500	105.500	105.500	105.500
Erträge aus der Auflösung für den Gebührenaussgleich	1.618.043,35	72.250	163.740	0	0	0
Zweckgebundene Abgaben	383.863,61	0	0	0	0	0
<b>Summe</b>	<b>53.304.058,37</b>	<b>56.299.685</b>	<b>59.131.837</b>	<b>59.709.821</b>	<b>59.978.866</b>	<b>60.344.091</b>

<b>05 Privatrechtliche Leistungsentgelte</b>		<b>2.830.228 EUR</b>
--	--	----------------------

Privatrechtliche Leistungsentgelte sind Entgelte, für die eine konkrete Gegenleistung erbracht wird, für die es aber keine öffentlich-rechtliche Rechtsgrundlage (z.B. Satzung) gibt. Hierunter fallen u.a. Erträge aus Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und Gebäuden sowie Verkaufserlöse. Bei den Verkaufserlösen sind dies im Wesentlichen Erträge aus dem Betrieb der Tankstelle des Kreises, aber auch Erträge für die Deponiegasverstromung, der Photovoltaikanlagen und aus dem Verkauf von Publikationen.

Bezeichnung	Erg. 2020 in EUR	Ansatz 2021 in EUR	Ansatz 2022 in EUR	Ansatz 2023 in EUR	Ansatz 2024 in EUR	Ansatz 2025 in EUR
Mieten und Pachten	1.230.701,18	1.148.800	1.262.000	1.264.000	1.266.000	1.266.000
Erträge aus Verkauf	926.450,49	1.361.036	1.351.728	1.348.557	1.341.974	1.340.358
Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	181.910,37	214.200	216.500	214.000	216.500	214.000
<b>Summe</b>	<b>2.339.062,04</b>	<b>2.724.036</b>	<b>2.830.228</b>	<b>2.826.557</b>	<b>2.824.474</b>	<b>2.820.358</b>

<b>06 Kostenerstattungen und -umlagen</b>		<b>154.945.930 EUR</b>
---	--	------------------------

Erträge aus Kostenerstattungen erhält der Kreis Borken, wenn er eine Leistung für einen Dritten erbringt, die von diesem vollständig oder anteilig erstattet wird. Werden die Kosten nur pauschal erstattet, so handelt es sich um eine Kostenumlage. Den größten Posten machen hier Kostenerstattungen in den Bereichen Sozial- bzw. Jugendhilfe aus. Bei den aufgabenbezogenen Leistungsbeteiligungen handelt es sich



um Ausgleichszahlungen des Bundes nach dem Sozialgesetzbuch (SGB), darunter fallen in erster Linie die Leistungsbeteiligung des Bundes am Arbeitslosengeld II/ Sozialgeld, an den Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) (inkl. Erstattung der flüchtlingsbedingten KdU), die vollständige Kostenübernahme der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie die Übernahme der Leistungen für Bildung und Teilhabe.

Ausgewiesen wird hier auch die erhöhte KdU-Bundesbeteiligung nach § 46 Absatz 7 SGB II zur allgemeinen Entlastung der Kommunen. Darin enthalten sind sowohl die ab 2020 zusätzliche und dauerhafte 25 Prozent-KdU-Beteiligung als auch die seit 2018 bundesweit jährliche Bundesentlastung von 5 Mrd. Euro anlässlich der hohen Eingliederungsleistungen (vorher: sog. „Übergangsmilliarde“).

Bezeichnung	Erg. 2020 in EUR	Ansatz 2021 in EUR	Ansatz 2022 in EUR	Ansatz 2023 in EUR	Ansatz 2024 in EUR	Ansatz 2025 in EUR
Beteiligung des Bundes am Arbeitslosengeld II/Sozialgeld	50.950.000,00	53.695.000	53.180.000	54.320.000	55.470.000	56.645.000
Beteiligung des Bundes an der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	28.609.871,70	29.470.500	30.354.000	31.024.000	31.714.000	32.419.000
Beteiligung des Bundes an den Leistungen der Unterkunft und Heizung	12.889.637,32	12.475.000	7.930.000	8.170.000	8.350.000	8.520.000
Leistungsbeteiligung des Bundes an Bildung und Teilhabe	3.286.611,23	4.714.000	4.639.000	4.724.000	4.769.000	4.824.000
Beteiligung des Bundes an den Personal- und Verwaltungskosten (SGB II)	16.202.171,74	13.942.517	13.942.517	13.942.517	13.942.517	13.942.517
Beteiligung des Bundes an den Leistungen zur Eingliederung nach SGB II	7.952.123,00	12.910.560	12.946.795	12.946.795	12.946.795	12.946.795
Bundesentlastung (5 Mrd. Euro plus 25 Prozent KdU)	8.678.203,87	8.750.000	10.570.000	10.800.000	11.020.000	11.250.000
Erstattung der Aufwendungen im Bereich der Eingliederungshilfe vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe	4.315.897,38	4.139.000	3.161.000	3.211.000	3.381.000	3.551.000
Kostenerstattung durch Gemeinden (fremde Fälle - Minderjährige und Volljährige)	5.575.642,39	4.000.000	3.770.000	3.846.000	3.923.000	4.001.000
Erstattungen für die Integrative Kindertagesstätte von Landschaftsverbänden	639.684,01	650.000	665.000	665.000	665.000	665.000
Kostenerstattungen von Städten und Gemeinden für die Overberschule	949.212,94	920.000	930.000	930.000	930.000	930.000
sonstige Kostenerstattungen und -umlagen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	3.082.706,33	3.030.385	2.996.875	2.993.011	3.032.431	3.059.039

Bezeichnung	Erg. 2020 in EUR	Ansatz 2021 in EUR	Ansatz 2022 in EUR	Ansatz 2023 in EUR	Ansatz 2024 in EUR	Ansatz 2025 in EUR
Kostenerstattung vom Land für (ehemalige) unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge	1.904.651,72	1.859.000	2.089.000	2.131.000	2.174.000	2.218.000
Landesanteil an den Aufwendungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz	2.217.523,86	2.300.000	2.300.000	2.350.000	2.400.000	2.440.000
sonstige Kostenerstattungen und -umlagen vom Land	864.679,12	729.000	1.332.527	861.840	771.007	722.852
Erträge aus dem Fahrbetrieb vergebener Buslinien	2.432.881,41	2.455.000	2.808.000	3.021.000	3.021.000	3.021.000
Kostenerstattungen von übrigen Bereichen (für abgeordnetes Personal)	256.201,81	195.000	190.000	190.000	190.000	190.000
Weitere Kostenerstattungen und -umlagen	1.772.507,11	1.324.904	1.141.216	1.145.433	1.149.697	1.101.329
<b>Summe</b>	<b>152.580.206,94</b>	<b>157.559.866</b>	<b>154.945.930</b>	<b>157.271.596</b>	<b>159.849.447</b>	<b>162.446.532</b>

<b>07 Sonstige ordentliche Erträge</b>		<b>9.191.620 EUR</b>
--	--	----------------------

Zu den sonstigen ordentlichen Erträgen gehören alle Erträge, die nicht einer anderen Kontengruppe zuzuordnen sind. Zu den anderen sonstigen ordentlichen Erträgen zählen z.B. Erstattungen aus Überzahlungen im Vorjahr.

Die nicht zahlungswirksamen ordentlichen Erträge im Ergebnis 2020 setzen sich insbesondere zusammen aus Erträgen aus der Auflösung von Rückstellungen (3,0 Mio. Euro) und passiven Rechnungsabgrenzungsposten (1,6 Mio. Euro).

Aufgrund des neuen Bußgeldkataloges verdoppeln sich die Gebühren der Verwarn- und Bußgelder bei Geschwindigkeitsverstößen. Es wird mit einem angepassten Fahrverhalten gerechnet, dadurch wird keine Verdopplung der Erträge prognostiziert (Ergebnis 2020: 2,64 Mio. Euro, Ansatz 2021: 3,65 Mio. Euro; Ansatz 2022: 5,0 Mio. Euro). Steuererstattungen werden seit dem Haushalt 2021 nicht mehr unter dieser Kontengruppe ausgewiesen.

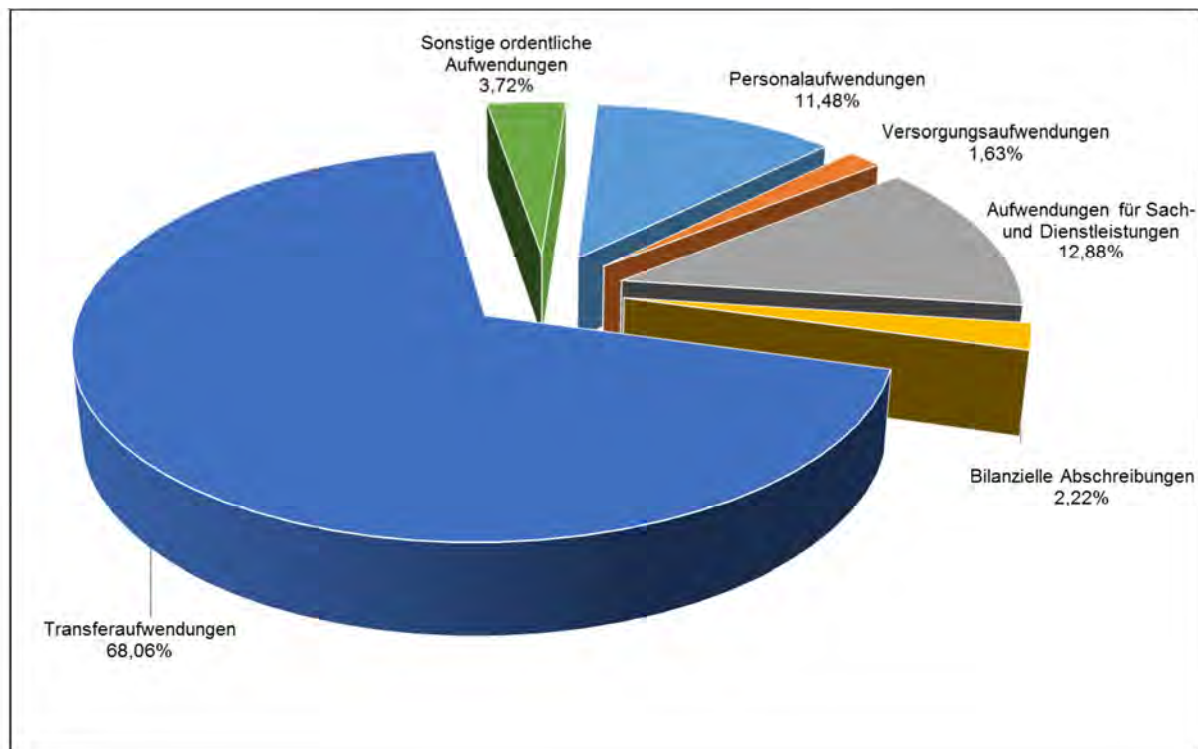
Bezeichnung	Erg. 2020 in EUR	Ansatz 2021 in EUR	Ansatz 2022 in EUR	Ansatz 2023 in EUR	Ansatz 2024 in EUR	Ansatz 2025 in EUR
Bußgelder/Säumnis- zuschläge/Versicherungs- leistungen	3.091.773,72	4.071.400	5.446.400	5.246.400	5.046.400	5.046.400
Nicht zahlungswirksame ordentliche Erträge (z.B. Auflösung von Rück- stellungen, sonstigen Son- derposten und passiven Rechnungsabgrenzungs- posten, Korrektur- buchungen)	5.448.925,09	1.594.097	2.508.720	2.573.050	2.726.346	2.900.632
Steuererstattungen	4.882,72	13.000	0	0	0	0
Konzessionsabgaben	253.428,00	236.000,00	264.000	264.000	264.000	264.000
Erträge aus Veräußerung von Vermögensgegen- ständen	58.206,63	0,00	0	0	0	0
Andere sonstige ordentliche Erträge	289.538,50	767.500	972.500	967.500	962.500	957.500
<b>Summe</b>	<b>9.146.754,66</b>	<b>6.681.997</b>	<b>9.191.620</b>	<b>9.050.950</b>	<b>8.999.246</b>	<b>9.168.532</b>

<b>08 Aktivierte Eigenleistungen</b>		<b>200.000 EUR</b>
--------------------------------------	--	--------------------

Aktivierten Eigenleistungen stehen Aufwendungen gegenüber, die zur Herstellung von Anlagevermögen eingesetzt wurden. Einzubeziehen sind nur Aufwendungen, die zugleich auch Herstellungskosten darstellen. Hierbei handelt es sich z.B. um eigene Ingenieurleistungen bei der Planung von Straßen und Gebäuden. Mit dem Ansatz aktivierter Eigenleistungen von 200.000 Euro (Ergebnis 2020: 410.890,39 Euro, Ansatz 2021: 320.000 Euro) wird das Anlagevermögen erhöht.

## 8.2 Ordentliche Aufwendungen des Ergebnisplans

Die ordentlichen Aufwendungen für das Haushaltsjahr 2022 betragen 616.556.136 Euro und teilen sich prozentual wie folgt auf:



<b>11 Personalaufwendungen</b>		<b>70.781.549 EUR</b>
--------------------------------	--	-----------------------

Unter Personalaufwendungen sind alle auf Arbeitgeberseite anfallenden Aufwendungen im Zusammenhang mit den aktiven Beschäftigten des Kreises Borken zu verstehen. Dazu gehören in erster Linie die Bruttobeträge der Entgelte der Beschäftigten und der Bezüge der Beamtinnen und Beamten. Weiterhin werden hier die Personalnebenaufwendungen und die Aufwendungen für Zuführungen zu den Pensions- und Beihilferückstellungen erfasst.

Im Einzelnen stellen sich die Positionen wie folgt dar:

Bezeichnung	Erg. 2020 in EUR	Ansatz 2021 in EUR	Ansatz 2022 in EUR	Ansatz 2023 in EUR	Ansatz 2024 in EUR	Ansatz 2025 in EUR
Dienstaufwendungen für Verbeamtete	20.577.198,08	21.100.000	21.644.000	22.185.000	22.740.000	23.309.000
Dienstaufwendungen für tariflich Beschäftigte	27.270.081,83	29.379.400	30.657.200	31.213.000	31.993.000	32.793.000
Dienstaufwendungen für sonstige Beschäftigte	232.389,06	230.000	230.000	230.000	230.000	230.000
Aufwendungen für Fleisch- beschauer*innen, Tierärztärzte und -ärztinnen und Fleischkontrolleure und -kontrolleurinnen	2.038.660,92	2.050.000	2.270.000	2.340.000	2.410.000	2.480.000
Beiträge zu Versorgungskassen für tariflich Beschäftigte	2.188.350,00	2.342.600	2.391.800	2.428.000	2.489.000	2.551.000
Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung für tariflich Beschäftigte	5.737.049,42	6.166.500	6.485.000	6.589.000	6.754.000	6.923.000
Beihilfen für Beschäftigte	1.169.744,59	1.350.000	1.250.000	1.250.000	1.300.000	1.300.000
Zuführung zu Pensionsrück- stellungen für Beschäftigte	-849.499,00	2.943.285	4.277.097	4.913.345	-1.275.192	2.008.476
Zuführung zur Beihilfe- rückstellung für Beschäftigte	325.479,00	1.166.175	1.440.452	1.586.190	-172.721	780.478
Aufwandsentschädigung für den Landrat u.d. Kreisdirektor nach Eingruppierungsverordnung	21.142,20	21.000	21.000	21.000	21.000	21.000
Vergütung Zivildienstleistende bzw. freiwilliges soziales Jahr	114.046,93	90.000	115.000	115.000	115.000	115.000
Zuführung zu Rückstellungen für Altersteilzeit, Überstunden und nicht genommenen Urlaub	1.249.230,01	Aufwendungen für die Zuführung zu Rückstellungen für Altersteilzeit sind in den Dienstaufwendungen für tariflich Beschäftigte enthalten. Für die übrigen Rückstellungen werden keine Veränderungen geplant.				
<b>Summe</b>	<b>60.073.873,04</b>	<b>66.838.960</b>	<b>70.781.549</b>	<b>72.870.535</b>	<b>66.604.087</b>	<b>72.510.954</b>

Für den Personaletat maßgeblich sind die Veränderungen im Stellenplan, die Entwicklung der Personalaufwendungen für tariflich Beschäftigte und für Verbeamtete sowie die Zuführungen zu den Pensions- und Beihilferückstellungen.

Der Stellenplan 2022 beinhaltet folgende Veränderungen: Es sollen 19,60 neue Stellen eingerichtet werden, 0,60 Stellenanteile fallen weg. 3,90 Stellen sollen befristet eingerichtet werden. Für den Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD) werden daneben 13,75 zusätzliche Stellen eingeplant (außerdem 0,25 Stellenanteile entfristet). Hier erfolgt eine Refinanzierung durch Bund und Land.

Vor dem Hintergrund diverser aktueller Unwägbarkeiten, wie zum Beispiel der Lage in Afghanistan, neuer Anforderungen im Bereich Bevölkerungsschutz nach den Hochwasserereignissen, möglicher politischer Entscheidungen einer neuen Bundesregierung, Anforderungen der Kommunen im Rahmen interkommunaler Zusammenarbeit

oder politischer Anträge und Fördermöglichkeiten im Rahmen des Klimaschutzes und der Mobilität soll der Stellenpool weiterhin als flexible Lösungsmöglichkeit zur Verfügung stehen. Um dieses weiterhin zu gewährleisten und weitergehende personelle Mehrbedarfe zu decken, werden daher weitere 5,0 Stellen im Stellenpool eingerichtet, die aber nicht planmäßig dotiert und damit nicht von vorneherein finanziell unterlegt werden sollen. Damit wird mit einem Stellenzuwachs von 37,75 Stellenanteilen gerechnet (Planstellen 2022 insgesamt dann 939,29). Zum Stellenplan 2021 wurden nachträglich 6,09 weitere Stellen für den ÖGD eingerichtet.

Nicht in den Planstellen für 2022 und in der Personalkostenkalkulation enthalten sind die befristeten unterjährigen Personalverstärkungen, insbesondere zur Kontaktpersonennachverfolgung und für die Koordinierende COVID-Impfereinheit (KoCi).

Für die tariflich Beschäftigten wurde entsprechend des TVöD-Tarifabschlusses vom 25.10.2020 eine Tarifsteigerung ab April 2022 von durchschnittlich 1,8 Prozent berücksichtigt. Weitere Komponenten (z. B. Corona-Sonderprämie ÖGD) sowie die tatsächlichen Stellenbesetzungen und Stellenplanänderungen bewirken einen weiteren Mehraufwand. Die Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung und zu den Versorgungskassen für tariflich Beschäftigte fallen dementsprechend ebenfalls insgesamt höher aus.

Für die Beamtinnen und Beamten wird vorsorglich eine Besoldungssteigerung von 2,5 Prozent ab 01.01.2022 eingeplant. Die Tarifgemeinschaft der Länder erzielte am 29.11.2021 mit den Gewerkschaften einen Tarifabschluss, der im Wesentlichen die einmalige Zahlung einer steuerfreien Corona-Prämie in Höhe von 1.300 Euro sowie eine lineare Tarifierhöhung von 2,8 Prozent ab dem 01.12.2022 beinhaltet. Für die Tarifbeschäftigten der Kreisverwaltung ist dieser Tarifabschluss nicht maßgebend. Ob und in welchem Umfang das Land NRW den Tarifabschluss auf die Beamtinnen und Beamten überträgt, ist derzeit noch nicht bekannt.

Aufgrund des demografischen Wandels ist mit einer weiterhin hohen Personalfuktuation zu rechnen. Der Fachkräftemangel lässt erwarten, dass nicht alle freiwerdenden bzw. neuen Stellen zeitnah besetzt werden können. Bei den Personalkosten wurde daher ein Abschlag von rund 700 T-Euro vorgenommen. Sollte es gelingen, die Vakanzen niedriger zu halten, ist mit entsprechenden Mehraufwendungen zu rechnen.

Auf die Höhe der Zuführungen zu den Pensions- und Beihilferückstellungen für die aktiven Beschäftigten hat der Kreis Borken keinen Einfluss. Grundlage für die Plandaten ist eine Prognoseberechnung der Kommunalen Versorgungskassen Westfalen-Lippe (kvw) von August 2021, die auf einer finanzmathematischen Bewertung der HEUBECK AG basiert.

Die Höhe der Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen für aktive Beschäftigte ist im Zusammenhang mit der nachfolgenden Pos. 12 Versorgungsaufwendungen zu betrachten. Beide Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen - die für aktive Beschäftigte und die für Versorgungsempfänger\*innen - steigen in Summe entsprechend der aktuellen Tarifentwicklungen. Allerdings unterliegen die jeweiligen Zuführungen einzeln betrachtet teils erheblichen, aber gegenläufigen Schwankungen im Zeitablauf. Diese sind hauptsächlich davon abhängig, wie viele Beschäftigte in dem jeweiligen Haushaltsjahr in den Ruhestand wechseln. Denn dann werden die für diesen Personenkreis die bis zum Pensionseintritt gebildeten Pensionsrückstellungen von der Position der aktiven Beschäftigten zur Position der Versorgungsempfänger\*innen umgebucht. Dementsprechend ändern sich auch die jeweiligen Zuführungshöhen. So werden beispielsweise die Zuführungshöhen 2022 weniger von vielen Statuswechseln in den Ruhestand beeinflusst als im Jahr 2024.

<b>12 Versorgungsaufwendungen</b>		<b>10.080.081 EUR</b>
-----------------------------------	--	-----------------------

Unter Versorgungsaufwendungen sind alle auf kommunaler Seite anfallenden Aufwendungen im Zusammenhang mit den ehemaligen Beschäftigten des Kreises Borken zu verstehen. Auf die Höhe der Zuführungen zu den Pensions- und Beihilferückstellungen für Versorgungsempfänger\*innen hat der Kreis ebenfalls keinen Einfluss. Auch hier basieren die Plandaten auf Prognosen der Kommunalen Versorgungskassen Westfalen-Lippe (kvw) von August 2021.

Bezeichnung	Erg. 2020 in EUR	Ansatz 2021 in EUR	Ansatz 2022 in EUR	Ansatz 2023 in EUR	Ansatz 2024 in EUR	Ansatz 2025 in EUR
Zahlung der Versorgung für übergeleitete Landesverbeamtete an die kw (Verw.-kosten)	1.446,23	2.200	2.200	2.200	2.200	2.200
Zuführung zu Pensionsrückstellungen für Versorgungsempfänger*innen	15.948.547,39	8.289.401	8.109.195	7.919.646	14.326.767	10.697.909
Zuführung zu Beihilferückstellungen Versorgungsempfänger*innen	4.519.221,21	2.348.631	1.968.686	1.906.911	3.678.887	2.626.934
<b>Summe</b>	<b>20.469.214,83</b>	<b>10.640.232</b>	<b>10.080.081</b>	<b>9.828.757</b>	<b>18.007.854</b>	<b>13.327.043</b>

<b>13 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen</b>		<b>79.407.762 EUR</b>
---	--	-----------------------

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen umfassen alle Aufwendungen für empfangene Sach- und Dienstleistungen, die wirtschaftlich mit dem Verwaltungshandeln zusammenhängen. Darunter fallen:

- Aufwendungen für die Instandhaltung des unbeweglichen Vermögens, also für Grundstücke und Gebäude sowie Infrastrukturvermögen (u.a. Straßen, Radwege und sonstige Verkehrs-, Ver- und Entsorgungseinrichtungen). Diese dienen dazu, das unbewegliche Vermögen in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Hauptmerkmal dieser Aufwendungen ist, dass sie durch die gewöhnliche Nutzung des Vermögensgegenstandes veranlasst werden.
- Aufwendungen für die Unterhaltung und Bewirtschaftung (Bewirtschaftungsaufwand) der Grundstücke und baulichen Anlagen sowie des Infrastrukturvermögens (unbewegliches Vermögen). Dazu gehören beispielsweise die bauliche Unterhaltung der Schulen, Energie- und Reinigungskosten als auch die Zuführungen zu den Deponierückstellungen (2022: 0,9 Mio. Euro).
- Aufwendungen für die Unterhaltung des beweglichen Vermögens z.B. Maschinen und Fahrzeuge.
- Kostenerstattungen als Ersatz für Aufwendungen, die eine Stelle aufgrund eines auftragsähnlichen Verhältnisses für eine andere Stelle erbracht hat.
- Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen. Hierzu zählen die Aufwendungen für Lernmittel nach dem Lernmittelfreiheitsgesetz.
- Aufwendungen für sonstige Sachleistungen, die sich auf Waren und Güter beziehen, die zum Verzehr und Verbrauch oder zur Verarbeitung in Betriebszweigen der



Verwaltung gehören. Dies können Aufwendungen für Stempelplaketten der Zulassungsstelle sein, aber auch Verbrauchsmaterialien für die Gesamtverwaltung.

- Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen. Dies stellt eine Sammelposition für die Aufwendungen für Dienstleistungen dar, die keiner der zuvor erläuterten Kontenarten zugeordnet werden können. Wesentliche Positionen sind hier die Erstattungen an verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen und die Schülerfahrkosten.

Im Einzelnen setzt sich der Haushaltsansatz folgendermaßen zusammen:

Bezeichnung	Erg. 2020 in EUR	Ansatz 2021 in EUR	Ansatz 2022 in EUR	Ansatz 2023 in EUR	Ansatz 2024 in EUR	Ansatz 2025 in EUR
Instandhaltung des unbeweglichen Vermögens	379.127,88	300.000	400.000	400.000	400.000	400.000
Unterhaltung und Bewirtschaftung des unbeweglichen Vermögens	9.546.522,10	9.027.336	8.942.028	8.819.857	8.736.274	8.837.658
Unterhaltung des beweglichen Vermögens	2.068.892,79	2.213.000	2.144.500	2.146.500	2.160.660	2.170.660
Kostenerstattungen an Bund und Land	610.515,56	665.000	735.000	860.000	870.000	870.000
Kostenerstattungen an Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände	27.642.892,17	26.715.238	26.755.328	26.690.199	27.158.255	27.452.087
Kostenerstattungen an private Unternehmen	1.911.372,52	1.295.000	1.972.000	2.772.000	2.372.000	1.572.000
sonstige Kostenerstattungen an den öffentlichen Bereich und an übrige Bereiche	5.666.152,19	6.338.792	6.608.015	6.894.007	7.082.292	7.271.896
Lernmittel nach dem LFG	234.907,74	258.000	258.000	258.000	258.000	258.000
Aufwendungen für sonstige Sachleistungen	5.033.800,55	7.877.490	4.971.898	4.819.090	4.869.090	4.884.090
Erstattungen an verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen (EGW)	15.351.628,84	14.381.610	15.092.693	15.394.546	15.702.438	16.016.487
Schülerfahrkosten/ Schülerspezialverkehr	3.720.255,51	4.200.000	4.100.000	4.190.000	4.280.000	4.370.000
Coronabedingte Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (2022: KoCI)	1.341.760,04	1.116.000	200.000	0	0	0
Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	4.256.376,02	7.146.100	7.228.300	6.666.100	6.153.600	6.101.100
<b>Summe</b>	<b>77.764.203,91</b>	<b>81.533.566</b>	<b>79.407.762</b>	<b>79.910.299</b>	<b>80.042.609</b>	<b>80.203.978</b>

In den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sind folgende Aufwendungen in Höhe von ca. 3,7 Mio. Euro enthalten, die auf die einzelnen Budgets verteilt werden:

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	Erg. 2020 in EUR	Ansatz 2021 in EUR	Ansatz 2022 in EUR	Ansatz 2023 in EUR	Ansatz 2024 in EUR	Ansatz 2025 in EUR
Unterhaltung/Instandsetzung Verwaltungsgebäude	2.062.844,00	1.000.000	1.450.000	1.100.000	1.000.000	1.000.000
Wartung der haustechnischen Anlagen	59.749,48	100.000	80.000	80.000	80.000	80.000
Energie-/Wasserkosten (allg.)	317.350,99	300.000	325.000	350.000	375.000	400.000
Grundbesitzabgaben (allg.)	49.833,18	120.000	10.000	10.000	10.000	10.000
Abfallgebühren	43.021,45	0	30.000	30.000	30.000	30.000
Abwassergebühren / kommunale Gewässerunterhaltungsgebühren	0,00	0	40.000	40.000	40.000	40.000
Reinigung der Verwaltungsgebäude	300.842,64	320.000	320.000	340.000	340.000	360.000
Haltung von Fahrzeugen - zentraler Fuhrpark	92.038,36	120.000	120.000	120.000	120.000	120.000
Haltung von Fahrzeugen - dezentraler Fuhrpark	50.295,05	75.000	75.000	75.000	75.000	75.000
Wartung der Maschinen	37.006,83	55.000	45.000	45.000	45.000	45.000
Unterhaltung/Ergänzung Inventar	166.491,82	150.000	100.000	100.000	100.000	100.000
IT: Entgeltabr. KRZN Moers	682.093,42	778.000	798.000	870.000	870.000	870.000
IT: Inanspruchnahme ext. Fachdienstleistungen	207.128,72	405.000	340.000	340.000	340.000	340.000
<b>Summe</b>	<b>4.068.695,94</b>	<b>3.423.000</b>	<b>3.733.000</b>	<b>3.500.000</b>	<b>3.425.000</b>	<b>3.470.000</b>

Der Anstieg der Unterhaltungs-/Instandsetzungsaufwendungen für Verwaltungsgebäude ist auf einen zunehmenden Sanierungsbedarf am Kreishaus Borken zurückzuführen. Die Sanierung der Sitzungssäle soll in den Jahren 2022 und 2023 durchgeführt werden. Konsumtiv sind hierfür 700 T-Euro veranschlagt (2022: 600 T-Euro, 2023: 100 T-Euro). Dazu kommen noch investive Auszahlungen in Höhe von 500 T-Euro (geplant für 2022).

<b>14 Bilanzielle Abschreibungen</b>	<b>13.713.000 EUR</b>
--------------------------------------	-----------------------

Abschreibungen erfassen den Betrag des an Vermögensgegenständen eintretenden Werteverzehrs. Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, müssen planmäßig abgeschrieben werden, wobei die Anschaffungs- oder Herstellungskosten auf die Nutzungsdauer verteilt werden (Ergebnis 2020: 14.795.581,35 Euro, Ansatz 2021: 13.323.137 Euro).

Hinsichtlich der Produktzuordnung der bilanziellen Abschreibungen sind die Erläuterungen zu den Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten für Zuwendungen zu beachten.

<b>15 Transferaufwendungen</b>		<b>419.612.377 EUR</b>
--------------------------------	--	------------------------

Unter Transferaufwendungen sind Aufwendungen zu verstehen, denen keine konkreten Gegenleistungen gegenüberstehen. Sie beruhen auf einseitigen Verwaltungsvorfällen, nicht auf einem Leistungsaustausch. In erster Linie sind hier die Landschaftsumlage und die Leistungen der Sozial- und Jugendhilfe zu nennen.

Bezeichnung	Erg. 2020 in EUR	Ansatz 2021 in EUR	Ansatz 2022 in EUR	Ansatz 2023 in EUR	Ansatz 2024 in EUR	Ansatz 2025 in EUR
Betriebskostenzuschüsse an Kindertageseinrichtungen inkl. U3-Pauschalen	69.402.033,97	75.800.000	78.000.000	79.600.000	81.200.000	82.800.000
Weiterleitung der Ausbildungsverkehrspauschale an Verkehrsunternehmen	1.753.112,33	1.763.000	1.763.000	1.763.000	1.763.000	1.763.000
Förderung von Einrichtungen und Verbänden (Infrastruktur) im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit	1.108.829,93	1.250.000	1.250.000	1.275.000	1.301.000	1.327.000
Aufwendungen für Zuschüsse an Einrichtungen und Gruppen (Gesundheitsförderung)	1.046.009,22	1.077.000	1.104.000	1.131.600	1.160.000	1.189.000
sonstige Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	4.830.772,58	5.789.240	7.016.540	7.207.340	7.198.640	7.188.440
Arbeitslosengeld II/Sozialgeld	38.806.582,12	40.875.000	40.280.000	41.085.000	41.900.000	42.740.000
Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge (SGB II)	15.729.324,35	16.325.000	16.205.000	16.540.000	16.875.000	17.210.000
Lfd. Kosten der Unterkunft nach dem SGB II (inkl. Flüchtlingsbedingte KdU)	33.938.750,73	35.590.000	32.160.000	32.800.000	33.450.000	34.100.000
Leistungen zur Eingliederung auf dem Arbeitsmarkt	4.437.909,54	6.916.045	6.916.045	6.916.045	6.916.045	6.916.045
Einmalige Leistungen nach dem SGB II	600.699,97	800.000	600.000	600.000	600.000	600.000
Förderung nach §§ 16e, 16f und 16 h SGB II	3.114.342,73	3.298.350	3.298.350	3.298.350	3.298.350	3.298.350
Lfd. Leistungen, BuT und Krankhilfe nach dem AsylbLG (Krankhilfe wird durch die Gemeinden erstattet)	7.768.240,66	7.450.000	7.870.000	8.020.000	8.175.000	8.350.000
Laufende Leistungen zum Lebensunterhalt	3.685.536,33	3.660.000	3.720.000	3.790.000	3.870.000	3.950.000
Hilfe bei Krankheit	1.812.245,66	1.260.000	1.510.000	1.510.000	1.610.000	1.760.000
Grundsicherungsleistungen nach SGB XII (einschl. Leistungen für BuT nach SGB XII, 4. Kapitel)	29.471.516,00	30.051.500	30.935.000	31.605.000	32.295.000	33.000.000

Bezeichnung	Erg. 2020 in EUR	Ansatz 2021 in EUR	Ansatz 2022 in EUR	Ansatz 2023 in EUR	Ansatz 2024 in EUR	Ansatz 2025 in EUR
Hilfe zur häuslichen Pflege	1.225.677,66	1.300.000	1.300.000	1.400.000	1.500.000	1.600.000
Hilfe zur Pflege in Einrichtungen	15.451.808,10	15.581.000	12.881.000	13.681.000	14.681.000	15.681.000
Hilfen für Menschen mit Behinderungen	2.844.831,59	3.734.000	4.453.000	4.588.000	4.728.000	4.873.000
Leistungen für Bildung und Teilhabe (SGB II)	2.954.717,86	4.340.000	4.340.000	4.380.000	4.425.000	4.470.000
Eingliederungshilfen nach §§ 35a und 43 SGB VIII	3.521.189,48	3.390.000	3.400.000	3.468.000	3.538.000	3.609.000
Eingliederungshilfen (Leistungen im Rahmen der Delegation für den LWL)	4.520.390,13	4.294.000	3.309.000	3.359.000	3.529.000	3.699.000
Heimerziehung (§§ 34, 41 SGB VIII)	8.758.398,18	8.870.000	10.350.000	10.557.000	10.769.000	10.984.000
Ambulante Erziehungshilfen	3.028.975,70	3.150.000	3.140.000	3.202.000	3.264.000	3.326.000
Kinder in Tagespflege (§ 23 SGB VIII)	5.753.264,09	6.100.000	6.800.000	6.900.000	7.000.000	7.100.000
Hilfen für andere Kostenträger (fremde Fälle)	5.826.561,00	5.950.000	5.630.000	5.743.000	5.858.000	5.975.000
Vollzeitpflege (§§ 33, 41 SGB VIII)	2.093.230,23	2.140.000	2.270.000	2.315.000	2.361.000	2.408.000
Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII)	439.979,31	290.000	130.000	133.000	136.000	139.000
Unterhaltsvorschuss- zahlungen	3.250.007,96	3.290.000	3.290.000	3.356.000	3.423.000	3.491.000
Fördermaßnahmen "Aufholen nach Corona" (Budget 02 und 05)	0,00	0	1.103.600	0	0	0
weitere Sozialtransferaufwendungen	5.572.904,11	4.955.138	6.665.845	6.776.845	6.863.845	6.951.845
Abrechnung der Einheitslasten	3.539.381,35	3.749.250	0	0	0	0
Landschaftsumlage	91.922.626,57	95.768.611	101.775.997	109.255.000	113.372.000	115.808.000
Pflegewohngeld	9.956.945,68	10.580.000	10.230.000	10.580.000	11.030.000	11.480.000
Aufwendungszuschüsse an Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen	2.047.475,17	2.100.000	2.500.000	2.800.000	3.100.000	3.400.000
Förderung der anerkannten ambulanten Pflegeeinrichtungen	2.142.854,87	2.200.000	2.300.000	2.400.000	2.500.000	2.600.000
weitere sonstige Transferaufwendungen	1.135.571,58	1.136.000	1.116.000	1.126.000	1.126.000	1.126.000
<b>Summe</b>	<b>393.492.696,74</b>	<b>414.823.134</b>	<b>419.612.377</b>	<b>433.161.180</b>	<b>444.815.880</b>	<b>454.912.680</b>

<b>16 Sonstige ordentliche Aufwendungen</b>		<b>22.961.367 EUR</b>
---	--	-----------------------

Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen umfassen alle weiteren Aufwendungen, die dem ordentlichen Ergebnis hinzuzurechnen sind, aber keiner der vorgenannten Positionen zugeordnet werden können. Bei den sonstigen Personal- und Versorgungsaufwendungen handelt es sich beispielsweise unter anderem um Reisekosten sowie für Aus- und Fortbildung.

Geschäftsaufwendungen sind vor allem Aufwendungen für Büromaterial, Telefon, Bücher, Zeitschriften, Porto und Versand, aber auch Aufwendungen im Bereich der IT (z.B. Allg. Betriebsaufwendungen, Verbrauchsmaterial). Hier werden auch die Aufwendungen für die Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV geplant. Aufgrund der Höhe der Aufwendungen (5,1 Mio. Euro) werden diese in der nachfolgenden Tabelle separat ausgewiesen.

Bei den Rückerstattungen Leistungsbeteiligung des Bundes handelt es sich um gegebenenfalls am Jahresende zurückzuerstattende nicht in Anspruch genommene Bundesmittel für Projekte und Maßnahmen bei der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach SGB II (bundesfinanziert).

Wertveränderungen bei Vermögensgegenständen sind Verluste aus dem Abgang von Vermögensgegenständen (Verkaufspreis < Buchwert) und Wertkorrekturen auf Forderungen, z.B. durch Niederschlagung und Erlass.

Der Anstieg bei den weiteren sonstigen Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit ist in erster Linie auf die Abrechnung der Altpapierverwertung mit den Kommunen zurückzuführen (- 1,1 Mio. Euro). Diese Mehraufwendungen werden aber in die Gebührenkalkulation in der kostenrechnenden Einrichtung Abfallwirtschaft einbezogen. Außerdem werden hier die Verfügungsmittel des Landrats und die Fraktionszuwendungen zu den Kosten der Geschäftsführung geplant.

Bezeichnung	Erg. 2020 in EUR	Ansatz 2021 in EUR	Ansatz 2022 in EUR	Ansatz 2023 in EUR	Ansatz 2024 in EUR	Ansatz 2025 in EUR
Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen	2.428.568,95	3.689.200	3.774.200	3.766.200	3.786.200	3.837.200
Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten (Mieten, Pachten, Leasing)	1.926.120,48	2.067.000	2.092.200	2.116.200	2.116.200	2.131.200
Auflösung aktiver Rechnungsabgrenzungsposten (aus Zuweisungen für Investitionen mit mehrjähriger zeitbezogener Gegenleistungsverpflichtung)	1.689.254,60	1.706.325	2.204.909	2.292.428	2.457.885	2.603.789
Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV	5.066.343,47	5.416.760	5.060.000	5.075.000	5.305.000	5.545.000
Geschäftsaufwendungen	4.790.032,77	4.938.280	5.164.240	5.171.353	5.166.400	5.191.000
Rückerstattungen Leistungsbeteiligungen des Bundes	612.085,18	463.874	563.402	563.402	563.402	563.402
Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	1.129.438,07	1.125.800	1.131.800	1.133.800	1.135.800	1.137.800
Wertveränderungen bei Vermögensgegenständen	1.302.252,60	115.000	365.000	365.000	365.000	365.000

Bezeichnung	Erg. 2020 in EUR	Ansatz 2021 in EUR	Ansatz 2022 in EUR	Ansatz 2023 in EUR	Ansatz 2024 in EUR	Ansatz 2025 in EUR
Weitere sonstige Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.677.823,21	1.210.980	2.605.616	2.495.616	2.495.616	2.495.616
<b>Summe</b>	<b>21.621.919,33</b>	<b>20.733.219</b>	<b>22.961.367</b>	<b>22.978.999</b>	<b>23.391.503</b>	<b>23.870.007</b>

Von den obenstehenden Aufwendungen werden ca. 4,6 Mio. Euro zentral verwaltet und nach Verteilschlüsseln den einzelnen Budgets zugeordnet.

Sonstige ordentliche Aufwendungen	Erg. 2020 in EUR	Ansatz 2021 in EUR	Ansatz 2022 in EUR	Ansatz 2023 in EUR	Ansatz 2024 in EUR	Ansatz 2025 in EUR
Fortbildung, Supervision	183.422,99	370.000	350.000	350.000	350.000	350.000
Reisekosten	272.442,93	440.000	400.000	400.000	400.000	400.000
Beihilfensachbearbeitung extern	322.245,00	340.000	340.000	340.000	340.000	340.000
Stellenausschreibungen	135.162,06	90.000	120.000	100.000	100.000	100.000
Amtliche Blätter, Fachliteratur	122.809,81	145.000	135.000	138.000	141.000	144.000
IT: Allg. Betriebsaufwendungen	466.540,69	580.000	600.000	600.000	600.000	600.000
IT-Verbrauchsmaterial	42.024,61	45.000	45.000	45.000	45.000	45.000
Instandhaltung Hardware	92.115,20	135.000	150.000	150.000	150.000	150.000
Datenfernverarbeitung, Internet	273.629,56	290.000	310.000	310.000	310.000	310.000
Pflege und Wartung Software	529.322,94	522.000	660.000	660.000	660.000	660.000
Aufwand neue Telefonanlage	142.401,68	150.000	150.000	150.000	150.000	150.000
Schutzkleidung und Reinigung	43.047,64	50.000	50.000	45.000	45.000	45.000
Mietausgaben	231.743,27	240.000	240.000	240.000	240.000	240.000
Bürobedarf	134.574,38	160.000	160.000	160.000	160.000	160.000
Porto und Frachten	404.411,98	450.000	450.000	500.000	500.000	500.000
Fernmeldegebühren einschl. Wartung	79.310,41	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000
Repräsentation/Bewirtung	35.669,83	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000
Notariats-, Gerichts- und Prozesskosten	129.235,26	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000
Versicherungen	54.340,40	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000
Haftpflicht-/Unfall-/Inventarversicherung	180.343,18	190.000	190.000	190.000	190.000	190.000
<b>Summe</b>	<b>3.874.793,82</b>	<b>4.402.000</b>	<b>4.555.000</b>	<b>4.583.000</b>	<b>4.586.000</b>	<b>4.589.000</b>

### 8.3 Finanzerträge und -aufwendungen des Ergebnisplans

<b>19 Finanzerträge</b>		<b>1.684.800 EUR</b>
-------------------------	--	----------------------

Unter Finanzerträge werden vor allem Zinserträge aus Geldanlagen sowie Erträge aus Beteiligungen erfasst. Wie bereits in den vergangenen Jahren wird auch im Haushaltsjahr 2022 eine Gewinnausschüttung der Sparkasse Westmünsterland (1,36 Mio. Euro) in der Planung berücksichtigt. Für die Beteiligung an der RWE AG wird eine Dividende von netto 241 T-Euro erwartet (Ergebnis 2020: 1.672.765,64 Euro, Ansatz 2021: 1.642.300 Euro).

<b>20 Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen</b>		<b>250.500 EUR</b>
--	--	--------------------

Hier werden Zinsaufwendungen für tatsächlich aufgenommene Kredite und sonstige Finanzaufwendungen (z.B. Kreditbeschaffungskosten) ausgewiesen (Ergebnis 2020: 206.745,79 Euro, Ansatz 2021: 181.500 Euro). Durch die ab 2021/2022 eingeplanten Investitionskredite werden die Zinsaufwendungen bei tatsächlicher Kreditaufnahme mittelfristig wieder ansteigen. Die Zinslastquote, also der Anteil der Zinsen und sonstigen Finanzaufwendungen an den ordentlichen Aufwendungen, beträgt 0,04 Prozent.

## 9 Der Finanzplan

Finanzplan	Ergebnis 2020 EUR	Ansatz 202 EUR	Ansatz 2022 EUR	VE 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR	Ansatz 2024 EUR	Ansatz 2025 EUR
1 Steuern und ähnliche Abgaben	2.595.916,37	2.500.000	2.150.000	0	2.150.000	2.150.000	2.150.000
2 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	331.570.812,03	340.888.308	350.156.726	0	367.312.195	378.409.102	387.121.620
3 + Sonstige Transfereinzahlungen	21.453.659,91	19.364.960	20.100.960	0	20.307.160	20.584.960	20.888.760
4 + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	50.200.019,16	56.227.435	58.968.097	0	59.709.821	59.978.866	60.344.091
5 + Privatrechtliche Leistungsentgelte	2.459.548,71	2.724.036	2.830.228	0	2.826.557	2.824.474	2.820.358
6 + Kostenerstattungen, Kostenumlagen	146.058.206,83	157.290.662	154.627.237	0	156.933.373	159.489.793	162.116.401
7 + Sonstige Einzahlungen	4.028.947,43	5.087.900	6.682.900	0	6.477.900	6.272.900	6.267.900
8 + Zinsen und Sonstige Finanzeinzahlungen	1.672.765,64	1.642.300	1.684.800	0	1.684.150	1.684.100	1.684.050
<b>9 = Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>560.039.876,08</b>	<b>585.725.601</b>	<b>597.200.948</b>	<b>0</b>	<b>617.401.156</b>	<b>631.394.195</b>	<b>643.393.180</b>
10 - Personalauszahlungen	58.391.358,76	62.729.500	65.064.000	0	66.371.000	68.052.000	69.722.000
11 - Versorgungsauszahlungen	6.867.078,53	7.442.200	7.642.200	0	7.846.200	8.045.200	8.260.200
12 - Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	74.062.459,69	82.845.509	83.433.945	0	80.599.521	80.151.368	80.220.065
13 - Zinsen und Sonstige Finanzauszahlungen	205.622,88	181.500	250.500	0	295.500	226.500	221.500
14 - Transferauszahlungen	385.820.672,01	414.823.134	419.612.377	0	433.161.180	444.815.880	454.912.680
15 - Sonstige Auszahlungen	17.062.741,69	18.911.894	20.391.458	0	20.321.571	20.568.618	20.901.218
<b>16 = Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>542.409.933,56</b>	<b>586.933.737</b>	<b>596.394.480</b>	<b>0</b>	<b>608.594.972</b>	<b>621.859.566</b>	<b>634.237.663</b>
<b>17 = Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>17.629.942,52</b>	<b>-1.208.136</b>	<b>806.468</b>	<b>0</b>	<b>8.806.184</b>	<b>9.534.629</b>	<b>9.155.517</b>
18 + Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	13.947.459,72	16.912.221	13.411.308	0	15.256.000	10.860.000	9.612.000
19 + Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	63.823,10	29.200	26.300	0	36.200	21.000	21.000
20 + Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	520	0	0	0	0	0
21 + Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	122.136,19	200.000	200.000	0	200.000	200.000	200.000
22 + Sonstige Investitionseinzahlungen	6.319,40	6.319	6.319	0	6.319	8.968	8.968
<b>23 = Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>14.139.738,41</b>	<b>17.148.260</b>	<b>13.643.927</b>	<b>0</b>	<b>15.498.519</b>	<b>11.089.968</b>	<b>9.841.968</b>
24 - Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	981.125,93	375.000	600.000	100.000	625.000	475.000	325.000
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen	13.119.741,32	22.345.000	13.210.000	16.835.000	24.155.000	7.060.000	5.650.000
26 - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	4.165.860,68	7.007.800	5.177.600	840.000	3.266.600	2.891.600	2.726.600
27 - Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	6.427.454,00	8.193.699	6.353.672	0	6.982.092	7.014.741	6.355.797
28 - Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	2.953.296,86	2.302.000	1.952.000	0	2.232.000	2.182.000	2.182.000
29 - Sonstige Investitionsauszahlungen	448.860,00	32.325	32.325	0	32.325	32.325	32.325
<b>30 = Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>28.096.338,79</b>	<b>40.255.824</b>	<b>27.325.597</b>	<b>17.775.000</b>	<b>37.293.017</b>	<b>19.655.666</b>	<b>17.271.722</b>
<b>31 = Saldo aus Investitionstätigkeit</b>	<b>-13.956.600,38</b>	<b>-23.107.564</b>	<b>-13.681.670</b>	<b>-17.775.000</b>	<b>-21.794.498</b>	<b>-8.565.698</b>	<b>-7.429.754</b>
<b>32 = Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag</b>	<b>3.673.342,14</b>	<b>-24.315.700</b>	<b>-12.875.202</b>	<b>-17.775.000</b>	<b>-12.988.314</b>	<b>968.931</b>	<b>1.725.763</b>
+ Einzahlungen aus der Aufnahme und durch Rückflüsse von							
33 Krediten für Investitionen und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsverhältnissen	6.067.030,29	13.250.000	10.030.000	0	12.030.000	3.030.000	30.000
+ Einzahlungen aus der Aufnahme und durch Rückflüsse von							
34 Krediten zur Liquiditätssicherung	103.471,36	0	0	0	0	0	0
- Auszahlungen für die Tilgung und Gewährung von Krediten für							
35 Investitionen und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsverhältnissen	1.399.941,00	1.330.000	1.080.000	0	1.615.000	1.555.000	2.130.000
- Auszahlungen für die Tilgung und Gewährung von Krediten zur							
36 Liquiditätssicherung	0,00	0	0	0	0	0	0
<b>37 = Saldo aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>4.770.560,65</b>	<b>11.920.000</b>	<b>8.950.000</b>	<b>0</b>	<b>10.415.000</b>	<b>1.475.000</b>	<b>-2.100.000</b>
<b>38 = Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln</b>	<b>8.443.902,79</b>	<b>-12.395.700</b>	<b>-3.925.202</b>	<b>-17.775.000</b>	<b>-2.573.314</b>	<b>2.443.931</b>	<b>-374.237</b>
39 + Anfangsbestand an Finanzmitteln	17.208.548,61	25.697.143	13.301.443		9.376.241	6.802.927	9.246.858
40 + Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	44.691,84						
<b>41 = Liquide Mittel</b>	<b>25.697.143,24</b>	<b>13.301.443</b>	<b>9.376.241</b>	<b>-17.775.000</b>	<b>6.802.927</b>	<b>9.246.858</b>	<b>8.872.621</b>

Der Finanzplan bezieht sich auf die betriebswirtschaftlichen Rechengrößen „Einzahlungen“ und „Auszahlungen“. Mit dem Finanzplan werden die voraussichtlichen Veränderungen des Zahlungsmittelbestandes sowie der notwendige Kreditbedarf für Investitionen aufgezeigt. Nach § 75 Abs. 6 GO NRW ist die Liquidität einschließlich Finanzierung der Investitionen sicherzustellen. Der Finanzplan stellt die Ermächtigungsgrundlage auch für diejenigen Einzahlungen und Auszahlungen dar, die nicht schon als Erträge oder Aufwendungen im Ergebnisplan veranschlagt sind. Es handelt sich dabei insbesondere um Ermächtigungen für Investitionsauszahlungen. Einzelausweisungen von Investitionsmaßnahmen erfolgen im Teilfinanzplan gem. § 4 Abs. 4 KomHVO NRW oberhalb einer Wertgrenze von 50.000 Euro. Betragsmäßig weniger bedeutsame Investitionen bis zu dieser Wertgrenze werden zusammengefasst dargestellt.



## 9.1 Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

Die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit liegen 2022 bei 597.200.948 Euro (Vorjahr: 585.725.601 Euro). Dem stehen Auszahlungen von 596.394.480 Euro (Vorjahr: 586.933.737 Euro) gegenüber, so dass aus der laufenden Verwaltungstätigkeit ein **positiver Saldo** von 806.468 Euro erwartet wird (Vorjahr -1.208.136 Euro). Dieser saldierte Zahlungsfehlbetrag (Positionen 1-17) erhöht 2022 den Zahlungsmittelbestand (liquide Mittel). In den Folgejahren wird mit deutlich höheren positiven Salden aus laufender Verwaltungstätigkeit kalkuliert.

Nachstehend werden im **Vergleich Ergebnisplan/Finanzplan 2022** die Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit des Finanzplans den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen sowie das Finanzergebnis des Ergebnisplans gegenübergestellt. Die Differenzen zwischen beiden Planwerken sind im Einzelnen erläutert.

### Kreis Borken

Vergleich Ergebnisplan/Finanzplan	Ergebnisplan EUR	Finanzplan EUR	Differenz EUR	Erläuterung
Steuern und ähnliche Abgaben	2.150.000	2.150.000	0	
+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	362.639.194	350.156.726	-12.482.468	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten: 8.732.468 EUR Schulpauschale kons. Verwend. 3.375.000 EUR IV Pauschale kons. Verwendung 375.000 EUR
+ Sonstige Transfererträge/-einzahlungen	20.100.960	20.100.960	0	
+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	59.131.837	58.968.097	-163.740	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten (Abfallwirtschaft): 163.740 EUR
+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	2.830.228	2.830.228	0	
+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	154.945.930	154.627.237	-318.693	Erstattungsansprüche gegenüber dem Land für übergeleitete Beamten sowie Erstattungsansprüche (Versorgungslastenausgleich)
+ Sonstige ordentliche Erträge/Einzahlungen	9.191.620	6.682.900	-2.508.720	Erträge aus der Auflösung der passiven Rechnungsabgrenzungsposten: 2.096.166 EUR Ertrag Auflösung sonst. Sonderposten 223.554 EUR Ertrag Auflösung Rückstellung: 189.000 EUR
+ Aktivierte Eigenleistungen	200.000	0	-200.000	Aktivierte Eigenleistungen für Straßen (200.000 EUR)
+/- Bestandsveränderungen	0	0	0	
- Personalaufwendungen/-auszahlungen	70.781.549	65.064.000	-5.717.549	Nettozuführung Pensions- und Beihilferückstellungen für aktive Beamte
- Versorgungsaufwendungen/-auszahlungen	10.080.081	7.642.200	-2.437.881	Nettozuführung Pensions- und Beihilferückstellungen für Versorgungsempfänger und Versorgungsempfängerinnen
- Aufwendungen/Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	79.407.762	83.433.945	4.026.183	Rekultivierungsauszahlungen 4.980.726 EUR Erstattungsverpflichtungen (Versorgungslasten): 8.815 EUR Rekultivierungsaufwendungen 945.728 EUR
- Bilanzielle Abschreibungen	13.713.000	0	-13.713.000	Abschreibungen auf Vermögenswerte
- Transferaufwendungen/-auszahlungen	419.612.377	419.612.377	0	

Vergleich Ergebnisplan/Finanzplan	Ergebnisplan EUR	Finanzplan EUR	Differenz EUR	Erläuterung
- Sonstige ordentliche Aufwendungen/Auszahlungen	22.961.367	20.391.458	-2.569.909	Werteveränderungen beim Umlaufvermögen (Aufwand der durch die Niederschlagung v. Gebührenerträgen bzw. Pauschalwertberichtigungen entsteht): 365.000 EUR Auflösung aktive Rechnungsabgrenzungsposten für Zuwendungen mit mehrjähriger Gegenleistungsverpflichtung: 2.204.909 EUR
+ Finanzerträge/-einzahlungen	1.684.800	1.684.800	0	
- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen/-auszahlungen	250.500	250.500	0	
<b>Jahresergebnis</b>	<b>-3.932.067</b>			
<b>Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit</b>		<b>806.468</b>		

## 9.2 Einzahlungen aus Investitionstätigkeit

<b>18 Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen</b>		<b>13.411.308 EUR</b>
---	--	-----------------------

Hier werden solche Zuwendungen erfasst, bei denen eine Zweckbindung für den investiven Bereich vorliegt. Nach Vorgaben von IT.NRW wird die Schul- und Bildungspauschale vollständig in der Position Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen ausgewiesen. Die Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen setzen sich wie folgt zusammen:

Bezeichnung	Ergebnis 2020 in EUR	Ansatz 2021 in EUR	Ansatz 2022 in EUR	Ansatz 2023 in EUR	Ansatz 2024 in EUR	Ansatz 2025 in EUR
Schul- und Bildungspauschale	3.878.472,00	4.048.697	4.027.805	4.030.000	4.030.000	4.030.000
Zuwendungen für Investitionen im Straßenbau/Radwegbau	2.267.695,54	4.646.750	3.107.000	2.230.000	800.000	800.000
Investitionspauschale	1.740.380,72	1.859.370	1.937.003	1.940.000	1.940.000	1.940.000
Landeszuweisung für den Ausbau von Betreuungsplätzen	2.695.896,86	2.000.000	1.700.000	2.000.000	2.000.000	2.000.000
Zuwendungen Förderprogramm DigitalPakt Schule NRW	0,00	754.200	1.111.500	0	0	0
Zuwendungen zur Umsetzung der EG-WRRL	382.576,34	1.152.000	756.000	1.584.000	2.068.000	820.000
Kostenbeteiligung Stadt Bocholt Neubau 3-fach Sporthalle	0,00	0	750.000	750.000	0	0
Zuw. Bevölkerungsschutz (insb. Feuerschutzpauschale)	38.041,73	20.000	22.000	22.000	22.000	22.000
Zuwendungen nach dem KInvFG - 1. Kapitel	2.000.000,00	114.204	0	0	0	0
Zuwendungen nach dem KInvFG - 2. Kapitel	127.324,87	2.187.000	0	2.700.000	0	0
Erwerb von Grundstücken FB 66 Natur und Umwelt	699.183,00	0	0	0	0	0
Schnittstellenverfahren Altlasten	2.596,36	0	0	0	0	0
Zuwendungen Beschaffung von E-Fahrzeugen und Lastenrad	22.180,00	0	0	0	0	0

Bezeichnung	Ergebnis 2020 in EUR	Ansatz 2021 in EUR	Ansatz 2022 in EUR	Ansatz 2023 in EUR	Ansatz 2024 in EUR	Ansatz 2025 in EUR
Zuwendungen für Investitionen Naturschutz/Landschaftspflege	20.000,00	0	0	0	0	0
Empfangstechnik Notruf E-Call	55.590,62	0	0	0	0	0
Neubau Fußballkleinspielfeld	13.000,00	0	0	0	0	0
Investiver Anteil aus dem schulischen Inklusionsfond	4.521,68	0	0	0	0	0
Kostenbeteiligung Stadt Borken Sanierung Sporthalle BK Borken	0,00	130.000	0	0	0	0
<b>Summe</b>	<b>13.947.459,72</b>	<b>16.912.221</b>	<b>13.411.308</b>	<b>15.256.000</b>	<b>10.860.000</b>	<b>9.612.000</b>

<b>19 Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen</b>		<b>26.300 EUR</b>
--	--	-------------------

Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen entstehen überwiegend durch den Verkauf von Kraftfahrzeugen (Ergebnis 2020: 63.823,10 Euro, Ansatz 2021: 29.200 Euro).

<b>20 Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen</b>		<b>0 EUR</b>
--	--	--------------

<b>21 Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten</b>		<b>200.000 EUR</b>
---	--	--------------------

Bei den Einzahlungen handelt es sich um Ersatzgelder nach dem Landesnaturschutzgesetz NRW für investive Maßnahmen (Ergebnis 2020: 122.136,19 Euro, Ansatz 2021: 200.000 Euro).

<b>22 Sonstige Investitionseinzahlungen</b>		<b>6.319 EUR</b>
---	--	------------------

Diese Position umfasst insbesondere Rückflüsse aus Ausleihungen (Ergebnis 2020: 6.319,40 Euro, Ansatz 2021: 6.319 Euro). Seit 2019 sind Tilgungsleistungen der Flughafen Münster/Osnabrück GmbH eingeplant. Das Gesellschafterdarlehen wurde zum 15.02.2015 gemäß Kreistagsbeschluss vom 11.12.2014 i.H.v. 75.833 Euro bereitgestellt.

### 9.3 Auszahlungen aus Investitionstätigkeit

<b>24 Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden</b>		<b>600.000 EUR</b>
---	--	--------------------

Vorwiegend fallen unter diese Position der Erwerb von Grundstücken für den kommunalfinanzierten Radwegebau und den vorlaufenden Grunderwerb für Straßenbaumaßnahmen (Ergebnis 2020: 981.125,93 Euro, Ansatz 2021: 375.000 Euro).

<b>25 Auszahlungen für Baumaßnahmen</b>		<b>13.210.000 EUR</b>
---	--	-----------------------

Unter Baumaßnahmen sind in diesem Zusammenhang Erweiterungs-, Neu-, Um- und Ausbauten sowie Abbruch- und Aufschließungskosten zu verstehen, sofern sie zur Durchführung von Bauten erforderlich sind. Folgende Baumaßnahmen sollen u.a. in 2022 durchgeführt werden:

Bezeichnung	Ergebnis 2020 in EUR	Ansatz 2021 in EUR	Ansatz 2022 in EUR	Ansatz 2023 in EUR	Ansatz 2024 in EUR	Ansatz 2025 in EUR
Straßen- und Radwegebau	4.590.926,45	8.910.000	5.695.000	8.350.000	4.500.000	4.600.000
Neubau Sporthalle BK Bocholt-West (NRW.BANK.Gute Schule 2020)	357.983,64	3.900.000	4.000.000	4.000.000	0	0
Umsetzung EG-WRRL	205.516,51	1.440.000	645.000	1.655.000	2.410.000	1.000.000
Fassadensanierung BK Bocholt-West (KInvFG - 2. Kapitel)	0,00	0	500.000	2.500.000	0	0
Umbau ehemalige Textilmeisterschule am BK Bocholt-West (NRW.BANK.Gute Schule 2020)	0,00	500.000	500.000	0	0	0
Maßnahmen Hochwasserschutz	216.953,20	1.000.000	470.000	450.000	0	0
Ergänzungsgebäude und Fahrzeughalle (KInvFG - 1. Kapitel)	3.698.219,15	5.110.000	300.000	0	0	0
Baumaßnahmen Rettungswachen	383.070,65	600.000	300.000	650.000	0	0
Sonstige Hochbaumaßnahmen (Gebäudebestand des Kreises)	12.319,35	170.000	250.000	50.000	50.000	50.000
Grundhafte Sanierung BK Stadtlohn	0,00	0	250.000	2.000.000	0	0
Sanierung BK am Wasserturm Bauteil 2	0,00	0	200.000	3.500.000	0	0
Erneuerung Außenanlagen Haupteingang Kreishaus Borken	0,00	100.000	100.000	1.000.000	100.000	0
Sanierung BK am Wasserturm Bauteil 1 (KInvFG - 2. Kapitel)	116.352,08	600.000	0	0	0	0
Sanierung Sporthalle BK Borken (NRW.BANK.Gute Schule 2020/KInvFG - 2. Kapitel)	1.711.844,07	0	0	0	0	0
Erneuerung Lehrerzimmer BK Bocholt-West (NRW.BANK.Gute Schule 2020)	1.184.064,48	0	0	0	0	0

Bezeichnung	Ergebnis 2020 in EUR	Ansatz 2021 in EUR	Ansatz 2022 in EUR	Ansatz 2023 in EUR	Ansatz 2024 in EUR	Ansatz 2025 in EUR
Erneuerung Küche Kreishaus Borken	639.482,45	0	0	0	0	0
Investitionsmaßnahmen Naturschutz/ Landschaftspflege	3.009,29	15.000	0	0	0	0
<b>Summe</b>	<b>13.119.741,32</b>	<b>22.345.000</b>	<b>13.210.000</b>	<b>24.155.000</b>	<b>7.060.000</b>	<b>5.650.000</b>

Die jeweiligen Investitionskosten werden zum Teil durch Zuwendungen (siehe Position 18) finanziert.

<b>26 Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen</b>		<b>5.177.600 EUR</b>
--	--	----------------------

In erster Linie werden Hard – und Software, Geräte und Maschinen, Kraftfahrzeuge und Ausrüstungsgegenstände oberhalb einer Wertgrenze von 800,00 Euro (netto ohne MwSt.) erworben (Ergebnis 2020: 4.165.860,68 Euro, Ansatz 2021: 7.007.800 Euro). Selbstständig nutzbare Vermögensgegenstände mit Anschaffungskosten unterhalb dieser Wertgrenze werden unmittelbar als Aufwand erfasst (siehe Position 13). Die jeweiligen Investitionskosten werden zum Teil durch Zuwendungen (siehe Position 18) finanziert.

<b>27 Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen</b>		<b>6.353.672 EUR</b>
---	--	----------------------

Bei den Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen (Ergebnis 2020: 6.427.454,00 Euro, Ansatz 2021: 8.193.699 Euro) entfällt auf den kvw-Versorgungsfonds zur finanziellen Vorsorge der Pensions- und Beihilferückstellungen ein Betrag von 6.307.492 Euro. Nach Kreistagsbeschluss vom 19.10.2017 soll bis auf weiteres mindestens die im jeweiligen Haushaltsplan des Vorjahres enthaltenen Nettozuführungsbeträge zu den Pensions- und Beihilferückstellungen zugeführt werden, sofern hierdurch die dauerhafte Leistungsfähigkeit nicht gefährdet wird. Aus Vorsichtsgründen und zur Stärkung der Liquidität ist diese Auszahlung 2022 und in den Folgejahren vorläufig um 1,5 Mio. Euro unterhalb der Nettozuführungsbeträge des Vorjahres geplant worden.

Für das Jahr 2022 ist im Zuge der COVID-19-Pandemie eine Kapitalzuführung zur Flughafen Münster-Osnabrück GmbH (FMO GmbH) in Höhe von 46.180 Euro geplant.

<b>28 Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen</b>		<b>1.952.000 EUR</b>
--	--	----------------------

Die Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

Bezeichnung	Ergebnis 2020 in EUR	Ansatz 2021 in EUR	Ansatz 2022 in EUR	Ansatz 2023 in EUR	Ansatz 2024 in EUR	Ansatz 2025 in EUR
Investitionskostenzuschüsse Betreuungsplätze	2.746.296,86	2.000.000	1.850.000	2.130.000	2.080.000	2.080.000
Investitionszuschüsse Berufsbildungsstätte Westmünsterland GmbH	102.000,00	102.000	102.000	102.000	102.000	102.000
Zuwendung an Verkehrsunternehmen (§ 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW)	105.000,00	0	0	0	0	0
Dinkel-Losser Projekt - INTERREG-V	0,00	200.000	0	0	0	0
<b>Summe</b>	<b>2.953.296,86</b>	<b>2.302.000</b>	<b>1.952.000</b>	<b>2.232.000</b>	<b>2.182.000</b>	<b>2.182.000</b>

<b>29 Sonstige Investitionsauszahlungen</b>		<b>32.325 EUR</b>
---	--	-------------------

Im Ergebnis der sonstigen Investitionsauszahlungen (Ergebnis 2020: 448.860,00 Euro, Ansatz 2021: 32.325 Euro) werden insbesondere Rückzahlungen von Fördermitteln geführt. Daneben wird in den Jahren 2021 bis 2025 die Auszahlung des Gesellschafterdarlehens an die FMO GmbH gemäß Kreistagsbeschluss vom 10.10.2019 von jährlich 32.325 Euro, also insgesamt 161.625 Euro, berücksichtigt.

Die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit summieren sich im Finanzplan 2022 somit auf 27.325.597 Euro (Ergebnis 2020: 28.096.338,79 Euro, Ansatz 2021: 40.255.824 Euro). Zieht man die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von 13.643.927 Euro (Ergebnis 2020: 14.139.738,41 Euro, Ansatz 2021: 17.148.260 Euro) ab, verbleibt ein Saldo aus Investitionstätigkeit von -13.681.670 Euro (Ergebnis 2020: -13.956.600,38 Euro, Ansatz 2021: -23.107.564 Euro). Die für 2022 vorgesehenen Investitionstätigkeiten sind budgetweise nachstehend aufgeführt:

Investitionsplanung 2022				
Budget	Erläuterung Auszahlungen	Betrag / Euro Auszahlungen	Betrag / Euro Einzahlungen	Erläuterung Einzahlungen
<b>Budget 02 Jugend und Familie</b>	Investitionskostenzuschüsse für den Ausbau von Kindertagesbetreuungsplätzen	1.850.000	1.700.000	Landeszufwendung für den Ausbau von Betreuungsplätzen
<b>Budget 03 Tiere und Lebensmittel</b>	Erwerb von Vermögensgegenständen > 800 Euro	4.000		
<b>Budget 04 Gesundheit</b>	Beschaffung neuer Sehtestgeräte	20.000		
<b>Budget 05 Bildung, Schule, Kultur und Sport</b>	Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens - Integrative Kindertagesstätte	9.000		
	Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens - Förderschulen	6.000		
	Investive Einzelmaßnahmen - Förderschulen	20.000		
	Umsetzung Medienentwicklungsplan - Förderschulen	20.000		
	Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens - Berufskollegs	62.600		
	Investive Einzelmaßnahmen - Berufskollegs	98.000		
	Umsetzung Medienentwicklungsplan - Berufskollegs	1.293.000	1.111.500	Förderprogramm DigitalPakt Schule
	Investitionskostenzuschuss Berufsbildungsstätte Westmünsterland GmbH für Ersatz- und Ergänzungsinvestitionen bis zu 102.00 Euro	102.000		
	Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens - kult	15.000		
	Erwerb von immateriellen und beweglichen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens - Medienzentrum	5.000		
<b>Budget 06 Natur und Umwelt</b>	Umsetzung der EG-WRRRL	945.000	756.000	80% Landeszufwendung Umsetzung der EG-WRRRL
	Maßnahmen des Hochwasserschutzes	470.000		
	Ersatzbeschaffung eines Kfz	30.000	5.000	Einzahlung aus Verkauf Altfahrzeug
			200.000	Ersatzgelder nach dem LNatSchG für Investitionen
<b>Budget 07 Verkehr</b>	Ersatzbeschaffung eines Verkehrsaufklärungsfahrzeug	35.000	1.000	Einzahlung aus Verkauf Altfahrzeug
	Beschaffung eines Dokumenten-Ausgabe-Terminals	30.000		
<b>Budget 09 Geoinformation und Liegenschaftskataster</b>	Erwerb von hochauflösenden Orthofotos und Schrägluftbildern	95.000		
	Geodatenmanagement (Anschaffung von Soft- und Hardware)	20.000		
	Ausstattung mit ADV-Programmen im Bereich Geoinformation	5.000		
	Ersatzbeschaffung von drei Feldrechnern	15.000	300	Einzahlung aus Verkauf Altgeräte
<b>Budget 10 Sicherheit und Ordnung</b>	Ausstattung, Ausrüstungsgegenstände - Bevölkerungsschutz	275.000	22.000	Feuerschutzpauschale
	Beschaffung eines Kommandowagens für den Kreisbrandmeister	60.000		
	Beschaffung von zwei Einsatzfahrzeugen für die organisatorischen Leiter des Rettungsdienst	90.000		
	Neu- und Ersatzbeschaffung von sechs Fahrzeugen sowie die fortlaufende Beschaffung von medizinisch-technischen Geräten - Kostenrechnende Einrichtung Rettungsdienst	1.365.000	15.000	Einzahlung aus Verkauf Altfahrzeuge und Altgeräte
	Ausbau Telenotarzt - Kostenrechnende Einrichtung Rettungsdienst	50.000		
	Neubau Rettungswache Reken - Kostenrechnende Einrichtung Rettungsdienst	300.000		

Investitionsplanung 2022					
Budget	Erläuterung Auszahlungen	Betrag / Euro Auszahlungen	Betrag / Euro Einzahlungen	Erläuterung Einzahlungen	
<b>Budget 11</b> <b>Querschnittsfunktionen, zentrale Dienste</b>	Erwerb von Hard- und Software (insb. im Rahmen des Online Zugangsgesetzes, die Einführung der digitalen Bauakte und laufender Ersatzbeschaffungen)	490.000			
	Finanzielle Vorsorge für künftige Pensionslasten (kw-Versorgungsfonds); abhängig von der Liquiditätslage bis zu 6.307.492 Euro	6.307.492			
	Maßnahmen zum Cyberschutz	50.000			
				6.319	Tilgung Darlehen FMO GmbH 2015
	Gesellschafterdarlehen FMO GmbH 2021-2025	32.325			
	Coronapandemiebedingte Kapitalanhebung FMO GmbH 2022 (Vorbehaltlich eines Kreistagbeschlusses)	46.180			
<b>Budget 12</b> <b>Straßen, Gebäude, Grünflächen</b>	Ergänzungsgebäude Kreishaus mit Fahrzeughalle (KInvFG - 1. Kapitel)	300.000		<b>KInvFG - 1. Kapitel</b> Die Einzahlungen wurden bereits in 2020 und 2021 (4,81 Mio. Euro) geplant. Der erste Mittelabruf von 2,0 Mio. Euro wurde in 2020 getätigt. Die restliche Fördersumme (2,81 Mio. Euro) wird voraussichtlich in 2022 abgerufen.	
	Neubau Sporthalle am Berufskolleg Bocholt-West (NRW.BANK.Gute Schule 2020)	4.000.000	750.000	Kostenbeteiligung der Stadt Bocholt i.H.v. rd. 1,5 Mio. EUR. Die Einzahlungen werden jeweils zur Hälfte in 2022 und 2023 erwartet. Zusätzliche Finanzierung über das Programm <b>NRW.BANK.Gute Schule 2020</b> (Kreditkontingente 2019/20 von insg. 6,1 Mio. Euro schon Ende 2020 abgerufen - Einzahlung aus Finanzierungstätigkeit)	
	Sanierung Bauteil 2 am Berufskolleg am Wasserturm	250.000			
	Umbau ehemalige Textilmeisterschule zur Metallwerkstatt am BK Bocholt-West (NRW.BANK.Gute Schule 2020)	500.000		Programm <b>NRW.BANK.Gute Schule 2020</b> (Kreditkontingent 2018 schon Ende 2019 abgerufen - Einzahlung aus Finanzierungstätigkeit)	
	Fassaden-, Fenster- und Dachsanierung am BK Bocholt-West	500.000	0	<b>KInvFG - 2. Kapitel</b> Die Maßnahme soll in 2022 und 2023 umgesetzt werden. Voraussichtlich wird die gesamte Fördersumme (90 % der Auszahlungen) nach Abschluss der Maßnahme abgerufen.	
	Sanierung BK Stadtlohn	200.000			
	Außenanlage Ergänzungsgebäude Kreishaus	100.000			
	Planungsleistungen Hochbau	200.000			
	Erneuerung der Möblierung und Präsentationstechnik Sitzungssäle	500.000			
	Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens - Gebäudebewirtschaftung	60.000			
	Erwerb von Grundstücken	300.000			
	Planungskosten Verkehrswegebewirtschaftung	200.000			
	Investiver Deckenbau Kreisstraßen	4.495.000	2.607.000		Eine konkrete Maßnahmenplanung erfolgt im November 2021
	Kommunalfinanzierter Radwegebau	1.000.000	500.000		Gemeindeanteil kommunalfinanzierter Radwegebau
	Ergänzungen Maschinen- und Gerätepark (Straßenbau)	300.000			
	Sonstiger Erwerb von Vermögensgegenständen - Verkehrswegebewirtschaftung	50.000			
Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens - Grünflächenbewirtschaftung	30.000				
Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens - Gewässerbewirtschaftung	10.000				
Erwerb von Fahrzeugen und Geräte - Werkstatt	5.000				
Neu- und Ersatzbeschaffung von Fahrzeugen und Bürogerät - Verwaltung	110.000		5.000	Einzahlung aus Verkauf Altfahrzeuge und Altgeräte	



Investitionsplanung 2022				
Budget	Erläuterung Auszahlungen	Betrag / Euro Auszahlungen	Betrag / Euro Einzahlungen	Erläuterung Einzahlungen
Budget 99 Allgemeine Finanzierungsmittel			679.805	Schul- und Bildungspauschale (investiv)
			3.348.000	Schul- und Bildungspauschale (konsumtiv)
			1.562.003	Investitionspauschale (investiv)
			375.000	Investitionspauschale (konsumtiv)
		27.325.597	13.643.927	

## 9.4 Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit

<b>33 Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen</b>		<b>10.030.000 EUR</b>
--	--	-----------------------

Für die Finanzierung von größeren Investitionstätigkeiten wie das kult Westmünsterland, der Ergänzungsbau am Kreishaus Borken einschließlich der Leitstellentechnik, investive Deckschichterneuerungen bei Kreisstraßen und Hochwasserschutzmaßnahmen mussten in den vergangenen Jahren keine eigenen Investitionskredite aufgenommen werden. Die prognostizierte mittelfristige Liquiditätslage macht es allerdings künftig erforderlich, verstärkt auf Kredite für Investitionstätigkeiten zurückzugreifen. So wurden bereits im Dezember 2021 zwei Kredite aus dem Förderprogramm NRW.BANK.Kommunal Invest in Höhe von insgesamt 4,46 Mio. Euro aufgenommen. Hierfür wurde die Kreditermächtigung für 2020 von 4,9 Mio. Euro, die nach § 86 Abs. 2 GO NRW noch bis Ende 2021 gilt, beansprucht. Für die Jahre 2022 bis 2024 sind vorsorglich weitere Investitionskredite von 10,0 Mio. Euro, 12,0 Mio. Euro und 3,0 Mio. Euro eingeplant, die zunächst durch Kreditermächtigungen für Investitionskredite der Jahre 2021 und 2022 (2021: 13,2 Mio. Euro, 2022: 10,0 Mio. Euro) haushaltsrechtlich ermöglicht werden sollen. Kreditermächtigungen gelten gem. § 86 Abs. 2 GO NRW jeweils bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres. Die Höhe der tatsächlichen Kreditaufnahme soll dann zu gegebener Zeit mit Blick auf eine gesicherte Liquiditätslage festgelegt werden.

Schließlich werden über diese Position auch Rückflüsse aus geleisteten Gehaltsvorschüssen abgebildet (Ansatz 2022: 30.000 Euro).

<b>35 Tilgung und Gewährung von Darlehen</b>		<b>1.080.000 EUR</b>
--	--	----------------------

Für 2022 sind Darlehenstilgungen für Investitionskredite in Höhe von 1.050.000 Euro (Ergebnis 2020: 1.246.284,60 Euro, Ansatz 2021: 1.280.000 Euro) vorgesehen. Für Gehaltsvorschüsse sind 30.000 Euro veranschlagt.

Tilgungsleistungen von Darlehen aus dem Programm NRW.BANK.Gute Schule 2020 werden hingegen nicht veranschlagt. Die NRW.BANK teilt mit dem jährlichen Kontoauszug die Höhe der Tilgungsbeträge mit. Die gegenüber dem Land NRW bestehende Forderung und auch die gegenüber der NRW.BANK bestehende Verbindlichkeit werden in der Bilanz entsprechend der Tilgungsleistung des Landes reduziert.

## **9.5 Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit und Saldo aus Finanzierungstätigkeit**

Die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit liegen 2022 bei 597,2 Mio. Euro (Vorjahr: 585,7 Mio. Euro). Dem stehen Auszahlungen von 596,4 Mio. Euro (Vorjahr: 586,9 Mio. Euro) gegenüber, so dass ein positiver Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit von lediglich 806.468 Euro ausgewiesen werden kann. Zu berücksichtigen ist dabei insbesondere, dass das eingeplante Defizit von 3,9 Mio. Euro zu entsprechend geringerem Finanzmittelzufluss und Auszahlungen zur Sanierung und Rekultivierung der Altdeponien von fast 5,0 Mio. Euro zu einem höheren Finanzmittelabfluss führen. Für die Folgejahre der mittelfristigen Finanzplanung werden aber bei geplant ausgeglichenen Haushalten wieder durchgängig positive Salden aus laufender Verwaltungstätigkeit (2023: 8,8 Mio. Euro, 2024: 9,5 Mio. Euro, 2025: 9,2 Mio. Euro) kalkuliert. Der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit steht damit mittelfristig wieder für Finanzierungs- und Investitionstätigkeiten zur Verfügung.

Der Saldo aus Finanzierungstätigkeit stellt die Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen als Einzahlungen und die Tilgung und Gewährung von Darlehen als Auszahlungen dar. Wegen der geplanten Darlehensaufnahme von insgesamt 10,0 Mio. Euro und einer demgegenüber stehenden Darlehenstilgung von ca. 1,0 Mio. Euro wird 2022 mit einem positiven Saldo aus Finanzierungstätigkeit gerechnet (ca. +9,0 Mio. Euro). Der positive Saldo setzt sich im Falle möglicherweise weiterer Darlehensaufnahmen von

12,0 Mio. Euro mit 10,4 Mio. Euro in 2023 und 3,0 Mio. Euro mit 1,5 Mio. Euro in 2024 fort. Ab 2025 (-2,1 Mio. Euro) wird der Saldo aus Finanzierungstätigkeit negativ kalkuliert, da ab dann die Tilgungsleistungen wieder überwiegen.

## 9.6 Wie entwickelt sich mittelfristig die Liquidität?

In der Bilanz des Kreises Borken Ende 2010 wurden folgende ausgewählte Bilanzposten ausgewiesen:

- Liquide Mittel: 49,9 Mio. Euro,
- Wertpapiere des Anlagevermögens (kvw-Versorgungsfonds): 0,0 Mio. Euro,
- Investitionskredite: 15,9 Mio. Euro.

Seitdem werden zur nachhaltigen Finanzierung zukünftiger Pensionslasten erhebliche Finanzmittel in den kwv-Versorgungsfonds eingelegt. Bis Ende 2020 haben sich die Einzahlungen auf ca. 65,1 Mio. Euro summiert. Die Alt-Verbindlichkeiten für Investitionskredite konnten wegen der kontinuierlichen Entschuldung Ende 2020 auf ca. 4,6 Mio. Euro gesenkt werden. Wichtige Infrastrukturmaßnahmen – nicht zuletzt das kult Westmünsterland und das Ergänzungsgebäude am Kreishaus Borken – sind bis dahin ohne Investitionskredite finanziert worden.

Der Jahresabschluss 2020 weist einen Bestand an liquiden Mitteln von 25.704.933,24 Euro aus. Zum Ende des mittelfristigen Finanzplanungszeitraums 2025 wird - abweichend von der Finanzplanung, in der haushaltsrechtlich für 2021 noch die Planansätze einschließlich einer geplanten (13,2 Mio. Euro), aber tatsächlich geringeren Kreditaufnahme (4,5 Mio. Euro), aufzuzeigen sind - **vorläufig rechnerisch** ein Zahlungsmittelbestand von ca. 140 T-Euro prognostiziert. Die mittelfristige Entwicklung der Liquidität aus der Haushaltsplanung 2022 für die Jahre bis 2025 ist von folgenden Faktoren geprägt:

Wegen der erheblichen kalkulierten Investitionstätigkeiten zwischen 2022 und 2025 von insgesamt 101,5 Mio. Euro verbleibt nach Abzug der Einzahlungen von 50,1 Mio. Euro ein negativer Saldo aus Investitionstätigkeiten 2022 bis 2025 von ca. – 51,5 Mio. Euro, der dann anderweitig zu decken ist.

Der Finanzsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit beträgt 2022 bis 2025 insgesamt 28,3 Mio. Euro. Wesentlich geprägt ist dieser in Summe positive Finanzsaldo durch

die Nettozuführungen zu den Pensions- und Beihilferückstellungen und die Nettoabschreibungen auf Vermögenswerte.

Aufnahme und Tilgung von Darlehen (Saldo aus Finanzierungstätigkeit) bewirken einen Zahlungsmittelzufluss nach der Finanzplanung 2022-2025 in Summe von 18,7 Mio. Euro in diesem Zeitraum.

Zur Stärkung der Liquidität werden die Auszahlungen für den kvw-Versorgungsfonds 2022 bis 2025 mit insgesamt 26,7 Mio. Euro um vorläufig jährlich 1,5 Mio. Euro unterhalb der prognostizierten Nettozuführungsbeträge zu den Pensions- und Beihilferückstellungen des jeweiligen Vorjahres geplant.

Vor diesem Hintergrund wird anhand der in der Finanzplanung 2022 bis 2025 veranschlagten Ein- und Auszahlungen für die laufende Verwaltungstätigkeit, die Investitions- und Finanzierungstätigkeit nunmehr folgende mögliche Entwicklung des Liquiditätsbestandes jeweils zum Jahresende kalkuliert:

<b>Voraussichtliche Entwicklung der Liquididen Mittel 2020 bis 2025</b>					
Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025
25,7 Mio. Euro	13,3 Mio. Euro	0,6 Mio. Euro	-1,9 Mio. Euro	0,5 Mio. Euro	0,1 Mio. Euro

## 10 Vermögenslage

Die Bilanz zum 31.12.2020 des Kreises Borken weist eine Bilanzsumme von 524.671.060 Euro aus. Das **Anlagevermögen** stellt mit 410.999.443 Euro 78,3 Prozent dieser Bilanzsumme dar und setzt sich wie folgt zusammen:

<b>Anlagevermögen</b>	<b>Betrag in Euro</b>
Immaterielle Vermögensgegenstände	1.119.662
Sachanlagen	313.213.424
Finanzanlagen	96.666.357

Beim Sachanlagevermögen ragt mit 136,7 Mio. Euro das Kreisstraßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrlenkungsanlagen deutlich heraus. Die Finanzanlagen werden mit 65,1 Mio. Euro dominiert vom kvw-Versorgungsfonds zur nachhaltigen Finanzierung zukünftiger Pensionslasten. Mit diesem bilanziellen Wert des kvw-Versorgungsfonds sind ca. 35,6 Prozent der Pensionsrückstellungen liquiditätsmäßig hinterlegt.

Das **Umlaufvermögen** von 89.477.925 Euro beträgt 17,1 Prozent der Bilanzsumme.

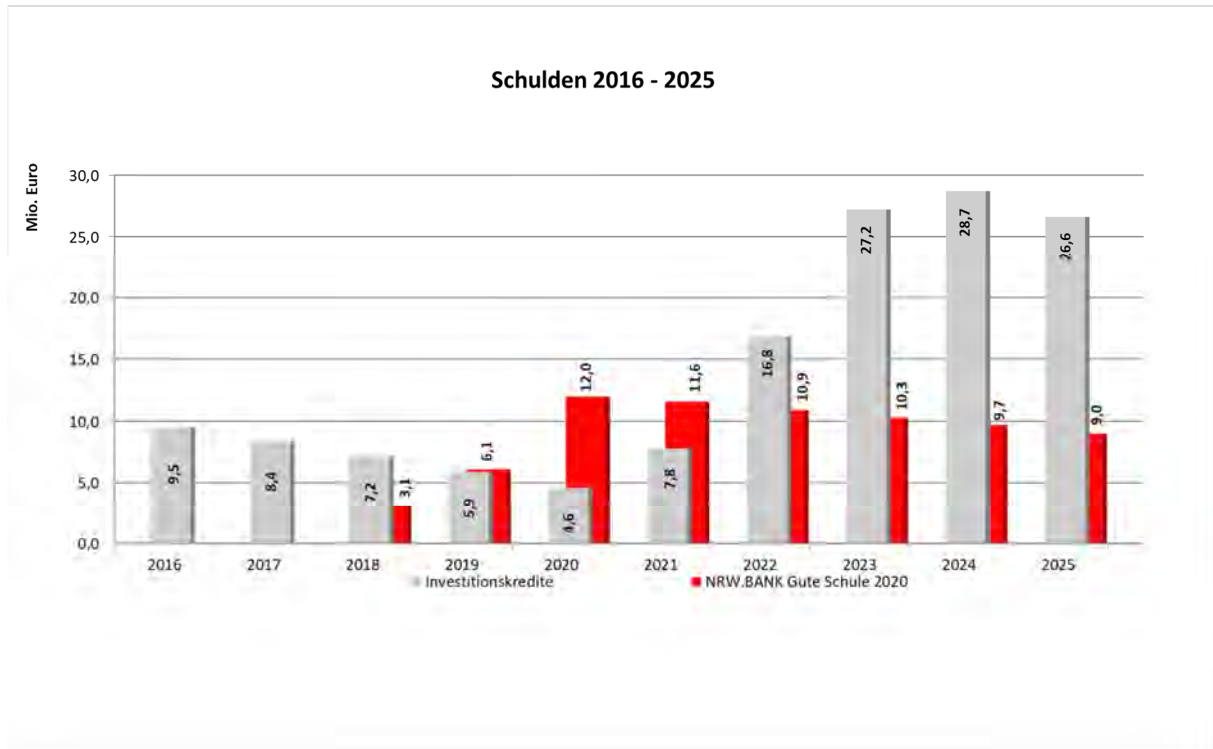
<b>Umlaufvermögen</b>	<b>Betrag in Euro</b>
Vorräte	123.507
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	63.649.485
Liquide Mittel	25.704.933

Den größten Anteil an den Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen verkörpern die sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen von insgesamt 30,1 Mio. Euro, darunter u.a. Forderungen aus der Beteiligung des Bundes an Grundversicherungsleistungen (7,1 Mio. Euro) und Forderungen für übergeleitete Landesbeamte (6,5 Mio. Euro). Bei den liquiden Mitteln werden alle Finanzmittel in Form von Bar- und Buchgeld, über die der Kreis Borken frei verfügen kann, angesetzt. Der Bestand an liquiden Mitteln wurde in der Vergangenheit zugunsten des kvw-Versorgungsfonds permanent reduziert. Ende 2010 lag der Bestand an liquiden Mitteln noch bei 49,9 Mio. Euro.

Als **Rechnungsabgrenzungsposten** sind 23.321.869 Euro zu verzeichnen. Das sind 4,4 Prozent der Bilanzsumme von 524,7 Mio. Euro.

## 11 Schuldenlage und Zinsbelastungen

Die voraussichtliche Schuldenentwicklung im Zeitraum 2016 - 2025 stellt sich wie folgt dar:



Die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen werden differenziert dargestellt zum einen nach Krediten aus dem Programm NRW.BANK.Gute Schule 2020, für die das Land NRW Zins- und Tilgungsleistungen übernimmt, und zum anderen nach Kapitalmarktkrediten für Investitionstätigkeiten, für die der Kreis Borken selbst Zins und Tilgung leistet.

Für ein Kreditkontingent aus dem Programm **NRW.BANK.Gute Schule 2020** in Höhe von 12.235.916 Euro, das der Kreis Borken bis Ende 2020 vollständig abgerufen hat, leistet das Land Schuldendiensthilfen. Zwar ist der Kreis Borken formal Kreditnehmer der NRW.BANK, da das Land hier erstmals nicht den klassischen Weg einer Zuwendung nach § 44 LHO gewählt hat, jedoch übernimmt das Land über die 20-jährige Kreditlaufzeit vollständig die bereits laufenden Zins- und Tilgungsleistungen, so dass im Kreishaushalt keine eigenen Mittel veranschlagt werden müssen. Also: In der Wirkung wie eine 100-Prozent-Förderung! Mit dem Kreditkontingent werden Sanierung, Modernisierung und Ausbau der baulichen und digitalen Schulinfrastruktur einschließ-

lich räumlich dazugehörigen Schulsportanlagen finanziert. Der investive Teil des Kredits wird Ende 2022 einen voraussichtlichen Bestand von 10,9 Mio. Euro und Ende 2025 von 9,0 Mio. Euro haben.

Bei den eigenen Kapitalmarktkrediten für Investitionstätigkeiten hat der Kreis Borken in den letzten Jahren die bestehenden Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten kontinuierlich abgebaut. Dieses soll auch im Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung fortgesetzt werden, so dass diese **(Alt-) Verbindlichkeiten** Ende 2022 planmäßig auf unter 2,6 Mio. Euro und Ende 2025 auf ca. 1,5 Mio. Euro getilgt werden können.

Für die Finanzierung von größeren Investitionstätigkeiten wie das Kult Westmünsterland, der Ergänzungsbau am Kreishaus Borken einschließlich der Leitstellentechnik, investive Deckschichterneuerungen bei Kreisstraßen und Hochwasserschutzmaßnahmen mussten in den vergangenen Jahren keine eigenen Investitionskredite aufgenommen werden. Die prognostizierte mittelfristige Liquiditätsslage macht es allerdings künftig erforderlich, verstärkt auf Kredite für Investitionstätigkeiten zurückzugreifen. So wurden bereits im Dezember 2021 Kredite aus dem Förderprogramm NRW.BANK.Kommunal Invest in Höhe von insgesamt 4,46 Mio. Euro zu einem Negativzins von -0,15 aufgenommen. Hierfür wurde die Kreditermächtigung für 2020 von 4,9 Mio. Euro, die nach § 86 Abs. 2 GO NRW noch bis Ende 2021 gilt, beansprucht. Für die Jahre 2022, 2023 und 2024 sind vorsorglich weitere Investitionskredite von 10,0 Mio. Euro, 12,0 Mio. Euro und 3,0 Mio. Euro eingeplant, die zunächst durch Kreditermächtigungen für Investitionskredite der Jahre 2021 und 2022 (2021: 13,2 Mio. Euro, 2022: 10,0 Mio. Euro) haushaltsrechtlich ermöglicht werden sollen. Kreditermächtigungen gelten gem. § 86 Abs. 2 GO NRW jeweils bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres.

Der voraussichtliche Stand der Verbindlichkeiten für Investitionskredite würde sich nach der mittelfristigen Planung insgesamt auf 27,7 Mio. Euro Ende 2022 und 35,6 Mio. Euro Ende 2025 belaufen. Die Höhe der tatsächlichen Kreditaufnahme soll dann zu gegebener Zeit mit Blick auf eine gesicherte Liquiditätsslage festgelegt werden.

**Kredite zur Liquiditätssicherung** im Sinne des § 89 Abs. 2 GO NRW wurden in den vergangenen Jahren nicht aufgenommen und sind planmäßig auch im mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanungszeitraum nicht vorgesehen. In Zukunft ist aber nicht auszuschließen, dass durchaus vorübergehend Liquiditätskredite benötigt werden. Vorsorglich wird auch wegen der unterjährigen starken Liquiditätsschwankungen in der

Haushaltssatzung der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, auf 20 Mio. Euro (bis 2021 noch 10 Mio. Euro) angehoben.

Im Programm NRW.BANK.Gute Schule 2020 werden, wenn die Darlehen überwiegend der Finanzierung konsumtiver Maßnahmen dienen, diese nach Vorgabe des Landes als Liquiditätskredite gemäß § 89 Abs. 2 GO NRW eingeordnet und abgebildet. Zum 31.12.2020 wurden in der Bilanz des Kreises Borken auf diesem Weg Kredite zur Liquiditätssicherung aus dem Programm NRW.BANK.Gute Schule 2020 in Höhe von 867.655,80 Euro ausgewiesen. Zur Erinnerung: Das Land übernimmt hierfür in voller Höhe die Zins- und Tilgungsleistungen.

**Zinsaufwendungen** für aufgenommene Investitionskredite werden im Finanzergebnis ausgewiesen. Für 2020 ergeben sich 160,7 T-Euro, für 2021 wurden 135 T-Euro, für 2022 werden 169 T-Euro geplant. Mittelfristig wird der Zinsaufwand aber bei einer Aufnahme von neuen Investitionskrediten steigen.



## 12 Wesentliche Investitionen, Instandsetzungs- und Erhaltungsmaßnahmen

Die für 2022 vorgesehenen **wesentlichen Investitionstätigkeiten** über 500 T-Euro, die in den einzelnen Teilfinanzplänen der jeweiligen Budgets näher erläutert werden, sind nachstehend budgetweise aufgeführt.

Investitionen ≥ 500 T-EUR				
Budget	Erläuterung Auszahlungen	Betrag / Euro Auszahlungen	Betrag / Euro Einzahlungen	Erläuterung Einzahlungen
<b>Budget 02 Jugend und Familie</b>	Investitionskostenzuschüsse für den Ausbau von Kindertagesbetreuungsplätzen	1.850.000	1.700.000	Landeszuführung für den Ausbau von Betreuungsplätzen
<b>Budget 05 Bildung, Schule, Kultur und Sport</b>	Umsetzung Medienentwicklungsplan - Berufskollegs	1.293.000	1.111.500	Förderprogramm DigitalPakt Schule
<b>Budget 06 Natur und Umwelt</b>	Umsetzung der EG-WRRRL	945.000	756.000	80% Landeszuführung Umsetzung der EG-WRRRL
<b>Budget 10 Sicherheit und Ordnung</b>	Neu- und Ersatzbeschaffung von sechs Fahrzeugen sowie die fortlaufende Beschaffung von medizinisch-technischen Geräten - Kostenrechnende Einrichtung Rettungsdienst	1.365.000		
<b>Budget 11 Querschnittsfunktionen, zentrale Dienste</b>	Finanzielle Vorsorge für künftige Pensionslasten (kvw-Versorgungsfonds); abhängig von der Liquiditätslage bis zu 6.307.492 Euro	6.307.492		
<b>Budget 12 Straßen, Gebäude, Grünflächen</b>	Neubau Sporthalle am Berufskolleg Bocholt-West (NRW.BANK.Gute Schule 2020)	4.000.000	750.000	Kostenbeteiligung der Stadt Bocholt i.H.v. rd. 1,5 Mio. EUR. Die Einzahlungen werden jeweils zur Hälfte in 2022 und 2023 erwartet. Zusätzliche Finanzierung über das Programm <b>NRW.BANK.Gute Schule 2020</b> (Kreditkontingente 2019/20 von insg. 6,1 Mio. Euro schon Ende 2020 abgerufen - Einzahlung aus Finanzierungstätigkeit)
	Umbau ehemalige Textilmeisterschule zur Metallwerkstatt am BK Bocholt-West (NRW.BANK.Gute Schule 2020)	500.000		Programm <b>NRW.BANK.Gute Schule 2020</b> (Kreditkontingent 2018 schon Ende 2019 abgerufen - Einzahlung aus Finanzierungstätigkeit)
	Fassaden-, Fenster- und Dachsanierung am BK Bocholt-West	500.000		<b>KinvFG - 2. Kapitel</b> Die Maßnahme soll in 2022 und 2023 umgesetzt werden. Voraussichtlich wird die gesamte Fördersumme (90 % der Auszahlungen) nach Abschluss der Maßnahme in 2023 abgerufen.
	Erneuerung der Möblierung und Präsentationstechnik Sitzungssäle	500.000		
	Investiver Deckenbau Kreisstraßen	4.495.000	2.607.000	
	Kommunalfinanzierter Radwegebau	1.000.000	500.000	Gemeindeanteil kommunalfinanzierter Radwegebau
<b>Budget 99 Allgemeine Finanzierungsmittel</b>			652.805	Schul- und Bildungspauschale (investiv)
			3.375.000	Schul- und Bildungspauschale (konsumtiv)
			1.562.003	Investitionspauschale (investiv)
			375.000	Investitionspauschale (konsumtiv)

Die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit summieren sich im Finanzplan 2022 auf 27.325.597 Euro. Zieht man die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von 13.643.927 Euro ab, verbleibt mit -13.681.670 Euro ein negativer Saldo aus Investitionstätigkeit.

Eine Auswirkung der Investitionstätigkeit zeigt sich über den Anteil der bilanziellen Abschreibungen auf Anlagevermögen an den ordentlichen Aufwendungen (Abschreibungsintensität), der 2020 2,34 Prozent betrug. Anhand der Abschreibungsintensität lässt sich erkennen, inwieweit der Kreis Borken durch die Abnutzung des Anlagevermögens belastet wird. Die Abschreibungsintensität wird sich 2022 voraussichtlich auf 2,22 Prozent leicht verringern. Der letzte von der GPA NRW vollständig ermittelte Median für Kreise lag 2018 bei 2,1 Prozent.

Die Drittmittelfinanzierungsquote zeigt, in welchem Umfang die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten dazu beitragen, negative Belastungen des Kreishaushalts aus Abschreibungen abzuschwächen. Die Drittmittelfinanzierungsquote betrug 2020 80,58 Prozent und wird 2022 voraussichtlich auf 64,87 Prozent zurückgehen. Der von der GPA NRW zuletzt ermittelte Median aus 2018 beträgt 53,0 Prozent. Zu berücksichtigen ist aber insgesamt, dass in der Drittmittelfinanzierungsquote auch die Erträge aus der Auflösung Sonderposten für den Gebührenaussgleich enthalten sind, die aber keinen Bezug zu den Abschreibungen haben.

Für **wesentliche Instandsetzungs- und Erhaltungsmaßnahmen** sind 2022 folgende Planungen vorgesehen:

Für die Instandsetzung von Deckschichten bei Kreisstraßen wird wegen der Anwendung des Komponentenansatzes nach § 36 Abs. 2 KomHVO NRW im Produkt 12.01.02 Verkehrswegebewirtschaftung ein Ansatz von nur noch 250 T-Euro geplant. Die Planung für die Instandsetzung von Brückenbauwerken wird mit 150 T-Euro kalkuliert.

Für die Instandsetzung und bauliche Unterhaltung von Verwaltungsgebäuden wird 2022 ein Ansatz von 1,45 Mio. Euro und 2023 von 1,1 Mio. Euro geplant. Im Jahr 2022 sollen neben der allgemeinen baulichen Unterhaltung umfangreiche Sanierungsmaßnahmen an den Sanitäreinrichtungen fortgesetzt und an den Sitzungssälen durchgeführt werden. Für die allgemeine bauliche Unterhaltung der kreiseigenen Schulen sind über die förderfähigen Maßnahmen nach KInvFG und NRW.BANK.Gute Schule 2020 hinaus im Haushaltsjahr 2022 Aufwendungen für kleinere Aufträge in Summe von 1,0 Mio. Euro kalkuliert. Mittelfristig werden diese Aufwendungen auf 1,5 Mio. Euro p.a. angehoben. Bauliche Unterhaltung und Sanierungsmaßnahmen wirken Substanzverlusten entgegen.

## 13 Verpflichtungen aus Bürgschaften und Gewährverträgen

Der Kreis Borken hat für verschiedene Institutionen oder Beteiligungen Sicherheiten für Kredite in Form von Bürgschaften übernommen. Zum Zeitpunkt des Jahresabschlusses 2020 beliefen sich diese Eventualverbindlichkeiten auf insgesamt 13,7 Mio. Euro entsprechend nachstehender Tabelle.

Schuldner	Gläubiger	Stand des	Abgang 2020	Tilgung 2020	Zugang 2020	Stand des
		Kreditvolumens am 01.01.2020				Kreditvolumens am 31.12.2020
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Berufsbildungsstätte Westmünsterland GmbH (BBS)	Sparkasse Westmünsterland	639.114,85	- 639.114,85	-	-	-
Berufsbildungsstätte Westmünsterland GmbH (BBS)	Bundesinstitut für berufliche Bildung (BIBB)	202.650,00	-	-	-	202.650,00
Berufsbildungsstätte Westmünsterland GmbH (BBS)	Bundesinstitut für berufliche Bildung (BIBB)	1.895.000,00	-	-	-	1.895.000,00
Entsorgungsgesellschaft Westmünsterland mbH (EGW)	Kreditanstalt für Wiederaufbau	71.399,86	-	- 35.706,58	-	35.693,28
Entsorgungsgesellschaft Westmünsterland mbH (EGW)	Kreditanstalt für Wiederaufbau	400.000,00	-	- 37.500,00	-	362.500,00
Entsorgungsgesellschaft Westmünsterland mbH (EGW)	Kreditanstalt für Wiederaufbau	3.000.000,00	-	- 200.000,00	-	2.800.000,00
Entsorgungsgesellschaft Westmünsterland mbH (EGW)	Bezirksregierung MS	200.000,00	-	-	-	200.000,00
Entsorgungsgesellschaft Westmünsterland mbH (EGW)	Twence B.V.	99.000,00	-	-	-	99.000,00
Entsorgungsgesellschaft Westmünsterland mbH (EGW)	Sparkasse Westmünsterland	480.000,00	-	- 240.000,00	-	240.000,00
Entsorgungsgesellschaft Westmünsterland mbH (EGW)	Sparkasse Westmünsterland	733.488,00	-	- 156.096,00	-	577.392,00
Entsorgungsgesellschaft Westmünsterland mbH (EGW)	Deutsche Kreditbank AG Berlin (DKB)	320.000,00	-	- 64.000,00	-	256.000,00
Entsorgungsgesellschaft Westmünsterland mbH (EGW)	Sparkasse Westmünsterland	180.000,00	-	- 60.000,00	-	120.000,00
Entsorgungsgesellschaft Westmünsterland mbH (EGW)	Stadtsparkasse Bocholt	163.200,00	-	- 27.200,00	-	136.000,00
Entsorgungsgesellschaft Westmünsterland mbH (EGW)	Sparkasse Westmünsterland	4.923.864,00	-	- 371.616,00	-	4.552.248,00
Entsorgungsgesellschaft Westmünsterland mbH (EGW)	Commerzbank AG	646.000,00	-	- 34.000,00	-	612.000,00
Entsorgungsgesellschaft Westmünsterland mbH (EGW)	Commerzbank AG	377.000,00	-	- 52.000,00	-	325.000,00
Regionalverkehr Münsterland GmbH (RVM)	Commerzbank AG, Filiale Münster	166.675,00	-	- 66.666,00	-	100.009,00
Regionalverkehr Münsterland GmbH (RVM)	Investitionsdarlehn DKB	474.550,00	-	- 67.800,00	-	406.750,00
Regionalverkehr Münsterland GmbH (RVM)	Investitionsdarlehn DKB	933.290,80	-	- 133.348,80	-	799.942,00
<b>Summen</b>		<b>15.905.232,51</b>	<b>639.114,85</b>	<b>1.545.933,38</b>	-	<b>13.720.184,28</b>

Seit 2016 wird der Entsorgungsgesellschaft Westmünsterland (EGW) jährlich ein Bürgschaftsrahmen für Investitionen, die im von deren Gremien beschlossenen Wirtschaftsplan vorgesehen sind, gewährt. Durch diesen Bürgschaftsrahmen wird es der EGW ermöglicht, bei einer etwaigen Fremdmittelbeschaffung immer die besten Konditionen zu erhalten. Bei der konkreten Finanzierung einer anstehenden Investition werden neben der Absicherung über eine Ausfallbürgschaft auch die grundbuchliche Absicherung, die Option der Sicherungsübereignung (bei Mobilien) oder die Option des Leasings (bei Mobilien) mit abgefragt. Die konkreten Finanzierungsformen werden dann jeweils von den Gremien der EGW beschlossen.

Der Höchstbetrag einer Einzelausfallbürgschaft, der auch die Nebenforderungen beinhaltet, wird auf 80 Prozent des tatsächlichen Darlehensvolumens beschränkt. Für die Ausfallbürgschaften hat die EGW an den Kreis Borken entsprechend dem europäischen Beihilferecht jährlich eine Avalgebühr von 0,55 Prozent der jeweils verbürgten Restschuld zum Vorjahresende zu zahlen.

Kommt eine Ausfallbürgschaft zum Tragen, wird diese gem. § 87 Abs. 2 GO NRW i.V.m. § 53 KrO NRW der Bezirksregierung Münster angezeigt. Der Kreistag wird spätestens Anfang des jeweiligen Folgejahres informiert, welche Einzelbürgschaften aus

dem Bürgschaftsrahmen tatsächlich in Anspruch genommen wurden. In den Haushaltsjahren 2020 und 2021 hat der Kreis Borken keine Bürgschaft übernommen. Weitere Bürgschaften sind auch 2022 nicht vorgesehen.

## ***14 Wesentliche haushaltswirtschaftliche Belastungen aus Eigenkapitalausstattung und Verlustabdeckungen für andere Organisationseinheiten***

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 7 KomHVO NRW sollen im Vorbericht auch Aussagen getroffen werden, welche wesentlichen haushaltswirtschaftlichen Belastungen sich insbesondere aus der Eigenkapitalausstattung und der Verlustabdeckung für andere Organisationseinheiten (Unternehmen in der Rechtsform des öffentlichen oder privaten Rechts, interkommunale Zusammenarbeit), aus Umlagen und aus Bürgschaftsübernahmen ergeben werden oder zu erwarten sind. Nachfolgend werden wesentliche Belastungen ab 100 T-Euro p.a. dargestellt.

### **14.1 Entsorgungsgesellschaft Westmünsterland GmbH (EGW)**

Die EGW – eine 100-Prozent-Tochtergesellschaft des Kreises Borken - übernimmt für den Kreis Borken Aufgaben zur Verwertung und Entsorgung von Abfällen sowie der Vermarktung von Sekundärrohstoffen. Die Kosten der EGW werden durch die vom Kreis Borken für die Abfallentsorgung erhobenen Benutzungsgebühren gedeckt. Im Produkt 11.06.05 - Kostenrechnende Einrichtung Abfallwirtschaft – sind im Kreishaushalt 2021 Erträge und Aufwendungen ausgeglichen geplant. Die EGW verzeichnet seit Jahren positive Jahresergebnisse. Für die EGW gewährt der Kreis Borken Bürgschaften mit Stand Ende 2020 von 10,3 Mio. Euro. Weitere Bürgschaften sind derzeit nicht vorgesehen.

### **14.2 Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Borken mbH (WFG)**

Die WFG verfolgt mit der Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Struktur im Kreis Borken ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele und dient nicht Er-

werbszwecken. Es handelt sich dabei um sogenannte Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse (DAWI). Seit 2015 wird die WFG durch Betrauungsakt mit diesen Aufgaben betraut. Entstehende Verluste werden von den Gesellschaftern ausgeglichen. Der Kreis Borken ist mit 50 Prozent an der WFG beteiligt. Ausgleichszahlungen werden 2022 in Höhe von 748 T-Euro kalkuliert. Bis zum Haushaltsjahr 2025 wird dieser Aufwand auf dann 822 T-Euro voraussichtlich ansteigen.

### **14.3 Berufsbildungsstätte Westmünsterland (BBS)**

Unternehmensgegenstand der BBS ist die Förderung von beruflicher Bildung und Erziehung sowie die Förderung der Jugendhilfe. Die Gesellschaft verfolgt gemeinnützige Zwecke. Der Kreis Borken bezuschusst die BBS für kreisweite Bildungsaufgaben im Berufsorientierungszentrum in Höhe von bis zu 160 T-Euro p.a. Darüber hinaus sind vom Kreis Borken bis zu 102 T-Euro p.a. für Ersatz- und Ergänzungsinvestitionen bei Maschinen und Ausstattung vorgesehen. Schließlich gewährt der Kreis Borken Bürgschaften mit Stand Ende 2020 von 2,1 Mio. Euro. Weitere Bürgschaften sind derzeit nicht vorgesehen.

### **14.4 Regionalverkehr Münsterland GmbH (RVM)**

Die RVM bezweckt die Förderung und Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Kreisen Borken, Coesfeld, Steinfurt, Warendorf und in der Stadt Münster sowie in angrenzenden Verkehrsgebieten. Im Rahmen einer Direktvergabe nach Art. 5 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 haben die Münsterlandkreise als Aufgabenträger gem. § 3 Abs. 1 ÖPNVG NRW die RVM mit der Erbringung von gemeinwirtschaftlichen Nahverkehrsleistungen im ÖPNV im Münsterland beauftragt. Hierfür plant der Kreis Borken jährliche Aufwendungen von derzeit ca. 1,4 Mio. Euro ein. Der Kreis Borken gewährt zudem der RVM Bürgschaften mit Stand Ende 2020 von 1,3 Mio. Euro. Weitere Bürgschaften sind derzeit nicht vorgesehen. Die Auswirkungen der COVID 19-Pandemie seit Anfang 2020 stellen den ÖPNV und damit auch die RVM vor besonderen Herausforderungen.

### **14.5 Flughafen Münster Osnabrück GmbH (FMO GmbH)**

Im Dezember 2014 brachte die FMO GmbH ein langfristiges Finanzierungskonzept auf den Weg, das im Kern in den Geschäftsjahren 2016 bis 2020 Eigenkapitalzuführungen von jährlich 16,8 Mio. Euro, also insgesamt 84 Mio. Euro, vorsah. Vorab war eine erste Tranche von 16,8 Mio. Euro im Jahr 2015 als Gesellschafterdarlehen vorgesehen. Der

Kreistag des Kreises Borken beschloss zunächst für das Jahr 2015 ein Gesellschafterdarlehen in Höhe von 75.833 Euro und stimmte dann einer Kapitalerhöhung in Höhe von jeweils 75.833 Euro für die Jahre 2016 bis 2020, also insgesamt 379.165 Euro, zu. In der Folge legte der FMO unter Berücksichtigung neuer branchen- und standortspezifischer Entwicklungen ein langfristige Finanzierungskonzept 2.0 bis zum Jahr 2030 sowie einen Vorschlag zur Anschlussfinanzierung bis zum Jahr 2025 vor. Daraufhin entschied der Kreistag am 10.10.2019, dem FMO in den Geschäftsjahren 2021 bis 2025 Gesellschafterdarlehen von jährlich 32.325 EUR, also insgesamt 161.625 EUR zu gewähren. Durch die COVID-19-Pandemie seit Anfang 2020 sind die ursprünglichen Annahmen des Wirtschaftsplans 2020 nicht mehr belastbar. Denn im Zuge der COVID-19-Pandemie kam der Luftverkehr am FMO - wie an allen deutschen Flughäfen - 2020 zeitweise vollständig zum Erliegen. 2020 hatten daher insgesamt nur 223.518 Passagiere (2019: 992.553 Passagiere) den FMO genutzt. Die FMO-GmbH erwartet für das Jahr 2021 deutlich über 300.000 Passagiere. Da die „coronabedingten Schäden“ kaum durch zusätzliches Verkehrsaufkommen in den Folgejahren aufgeholt werden können, sollten diese Schäden über eine Kapitalzuführung der Gesellschafter von zunächst 10 Mio. Euro für die Geschäftsjahre 2020 und 2021 kompensiert werden. Da aber 2021 Bundes- und Landesmittel von insgesamt 5,0 Mio. Euro eingegangen sind, hat die FMO GmbH in dieser Höhe von der Kapitalzuführung der Gesellschafter abgesehen. Für das Geschäftsjahr 2022 soll zum Ausgleich des coronabedingten Schadens erneut für das Jahr 2022 eine Kapitalerhöhung von 10 Mio. Euro vorgesehen werden.

#### **14.6 Münsterland e.V. (MSL e.V.)**

Der MSL e.V. erbringt Dienstleistungen zum Zwecke der regionalen sowie landes-, bundes- und europaweiten Imageförderung für die Region des Münsterlandes und koordiniert von der Region ausgehende Werbe- und PR-Maßnahmen. Darüber hinaus fördert und initiiert der Verein regionale Projekte der Wirtschafts- und Arbeitsmarktpolitik sowie der regionalen Kulturpolitik und setzt diese selbst oder in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen um. Die Vereinsmitglieder haben den Verein mit diesen Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse (DAWI) durch Betrauungsakt betraut und leisten dafür Ausgleichszahlungen.

Die Münsterlandkreise und die Stadt Münster zahlen jährlich 0,25 Euro je Einwohner\*in als Mitgliedsbeitrag. Darüber hinaus erhält der Verein von den Münsterlandkreisen und

der Stadt Münster zu Beginn jedes Geschäftsjahres einen Zuschuss von derzeit 0,85 Euro je Einwohner, um die jährlichen Verluste zu decken. Im Zuge einer Anhebung des Zuschusses um 0,75 Euro Einwohner werden insgesamt 688 T-Euro im Haushalt 2022 eingeplant, zusammengesetzt aus dem Mitgliedsbeitrag in Höhe von 0,25 Euro pro Einwohner (93 T-Euro) sowie einem Zuschuss in Höhe von 1,60 Euro pro Einwohner (595 T-Euro).

#### **14.7 Landkreistag NRW e.V. (LKT NRW)**

Der LKT NRW nimmt die Belange und gemeinsamen Anliegen der Kreise in NRW wahr, pflegt den Meinungsaustausch zwischen den Kreisen, wirkt auf eine einheitliche Stellungnahme hin und berät Stellen bei der Vorbereitung und Durchführung von Gesetzen, Verordnungen und Erlassen, soweit sie Interessen der Kreise berühren. Er verfolgt dabei ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Zur Deckung der Kosten werden einwohnerbezogene Beiträge (0,40 Euro/Ew.) erhoben. Der Kreis Borken kalkuliert daher mit 148 T-Euro p.a.

#### **14.8 EUREGIO-Zweckverband**

Die EUREGIO wurde 2016 als Zweckverband und Nachfolger des EUREGIO e.V. gegründet und fördert, unterstützt und koordiniert die regionale grenzüberschreitende Zusammenarbeit ihrer Mitglieder. Für den Zweckverband EUEGIO zahlt der Kreis Borken eine Umlage von 0,29 Euro je Einwohner\*in, also ca. 108 T-Euro p.a.

#### **14.9 Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe-Zweckverband (StiWL)**

Das StiWL hat als Zweckverband die Aufgabe, kommunale Dienstkräfte auf vorgeschriebene Prüfungen vorzubereiten und diese abzunehmen sowie Fortbildungen in den unterschiedlichen Bereichen kommunalen Handels anzubieten. Da der Finanzbedarf durch Entgelte aus Lehrgängen und Fortbildungen gedeckt werden kann, wird von den Verbandsmitgliedern derzeit keine Umlage erhoben. Für Versorgungslasten des StiWL hat der Kreis Borken zum 31.12.2020 sonstige Rückstellungen von 1.032.921 Euro bilanziert.

## **14.10 Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt Münsterland-Emscher-Lippe AöR (CVUA-MEL)**

Das CVUA-MEL untersucht als Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) Lebensmittel, Futtermittel und Gegenstände des täglichen Bedarfs (das sind Lebensmittelkontaktmaterial, Spielzeug) auf Übereinstimmung mit den rechtlichen Anforderungen (u.a. lebensmittelrechtliche Vorschriften, Chemikaliengesetz). Für die Untersuchung aller von den kreisfreien Städten und Kreisen im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) im Regierungsbezirk Münster entnommenen Proben von Lebensmitteln, Bedarfsgegenständen und kosmetischen Mitteln wird ein jährliches Entgelt pro Einwohner\*in erhoben. Für 2022 ist mit einer Umlage von 2,32 Euro pro Einwohner\*in und damit ca. 880.000 Euro zu rechnen.

## **14.11 Interkommunale Zusammenarbeit**

Die interkommunale Zusammenarbeit des Kreises Borken mit anderen kommunalen Gebietskörperschaften beziehen sich im Wesentlichen auf die beiden kostenrechnenden Einrichtungen Abfallwirtschaft und Rettungswesen sowie auf den ÖPNV-Bereich.

# ***15 Besondere Entwicklungen und Herausforderungen***

## **15.1 Bewältigung der COVID-19-Pandemie**

Die COVID-19-Pandemie prägt seit Anfang des Jahres 2020 das öffentliche und private Leben und stellt alle Beteiligten anhaltend vor enorme Herausforderungen. Bürgerinnen und Bürger sind genauso wie Unternehmen unmittelbar wie mittelbar betroffen. Die COVID-19-Pandemie hat nahezu alle Bereiche der Gesellschaft erfasst und erfordert staatliches Handeln in erheblichem Umfang. Zahlreiche Maßnahmen von Bund und Land zielen darauf ab, die Wirtschaft und den Arbeitsmarkt sowie Bürgerinnen und Bürgern – und damit letztlich die Gesamtgesellschaft – in dieser außergewöhnlichen Notsituation zu stützen und die Folgen der Pandemie abzumildern. Alle staatlichen Ebenen einschließlich Kommunen und Kreise nehmen dabei mit großer Verantwortung ihre Aufgaben wahr. So bewährt sich der Föderalismus gerade in herausfordernden Zeiten.

Städten, Gemeinden und Kreisen kommt als Garanten der **Daseinsvorsorge vor Ort** eine besonders wichtige Rolle bei der Pandemie-Bekämpfung zu. Hierzu gehört die



Zusammenarbeit mit allen gesellschaftlichen Kräften und den Akteurinnen und Akteuren in den Gesundheits- und Pflegewesen sowie die Abstimmung im Krisenstab auf Kreisebene. Das Kreisgesundheitsamt und weitere Dienststellen auf Orts- und Kreisebene sowie das gesamte Gesundheitswesen sind permanent bei der „Krisenkommunikation“ gegenüber den Bürgerinnen und Bürger und in der Begleitung des Krisengeschehens durch infektions- und gesundheitsschutzbezogene Vorkehrungen und Maßnahmen einschließlich ordnungsrechtlicher Auflagen und Beschränkungen gefordert. Es ist den ständig wechselnden Anforderungen des Infektions- und Impfgeschehens gerecht zu werden. Viele weitere Herausforderungen vor Ort ergeben sich aus aktuellen Lageerfordernissen, etwa die umfangreiche Bereitstellung von Impfangeboten sowie die Umsetzung und Überwachung der jeweils geltenden Beschränkungen.

Bei der Bewältigung der COVID-19-Pandemie hat sich der **enge Zusammenhalt** in der Region bislang außerordentlich bewährt. Hinzu kommt, dass der eingeschlagene Weg der Digitalisierung vor dem Hintergrund eingeschränkter persönlicher Kontaktmöglichkeiten neue Kommunikationsmöglichkeiten eröffnet. Der Ausbau dieser Technologien (Stichworte: Homeoffice, Homeschooling) wird im Westmünsterland weiter vorangetrieben.

Insgesamt hat das Infektionsgeschehen allen die **Bedeutung eines funktionierenden öffentlichen Gesundheitswesens** vor Augen geführt. Besonderes Augenmerk liegt dabei auf der **Organisation des Impfgeschehens gegen COVID-19**. Nach der Schließung des Impfzentrums am Interkommunalen Bauhof in Gescher zum 30.09.2021 - dort gab es mehr als 250.000 Impfungen seit der Eröffnung am 08.02.2021 - geht die Impftätigkeit seit dem 01.10.2021 vollständig auf die niedergelassenen Ärztinnen/Ärzte und die Betriebsärztinnen und -ärzte über, die damit erste Anlaufstelle für Erst-, notwendige Zweit- und weitere Auffrischimpfungen sind. Ergänzend dazu hat der Kreis Borken entsprechend den Landesvorgaben eine sog. „Koor-dinierende COVID-Impfeinheit“ (KoCI) eingerichtet, die sich bis zum 30.04.2022 um Vor-Ort-Impfangebote kümmern, das lokale Impfgeschehen beobachten und erforderlichenfalls auch auf Impfangebote für vulnerable Personen hinwirken. Die ersten mobilen Impfangebote vor Ort sind inzwischen seit Mitte Oktober flächendeckend in allen 17 Städten und Gemeinden erfolgt. Die Impfungen wurden in enger Abstimmung mit der Kassenärztlichen Vereinigung und den Kommunen koordiniert.

Schon unmittelbar mit Beginn der Pandemie wurde vom Kreisgesundheitsamt eine **Hotline** für Anfragen aus der Bürgerschaft eingerichtet. Die Besetzung und die Besetzzeiten werden lageabhängig festgelegt und bei Bedarf angepasst. Neben der Hotline gibt es auch gesonderte Ansprechpersonen für alle Schul- und Kitafragen im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie. Von Beginn an werden die Medien und unmittelbar auch die Bevölkerung durch die **Kreispressestelle** intensiv über die Entwicklung des Infektionsgeschehens und die getroffenen Maßnahmen informiert.

Die zuletzt wieder stark steigenden Fallzahlen sowie die nach Wegfall vieler Kontakt- und Reisebeschränkungen große Anzahl individueller Kontakte von Infizierten fordern auch die ohnehin schon durchgehend praktizierte **Kontaktverfolgung** zunehmend wieder stärker heraus. Die Zahl der Beschäftigten in der Kontaktverfolgung entspricht derzeit knapp den Anforderungen an das Infektionsgeschehen. Aufgrund der stark steigenden Fallzahlen zeichnet sich aber ein steigender Bedarf ab. Der Kreis kann flexibel auf die Entwicklung reagieren.

Mit dem DRK-Kreisverband Borken ist schon zu Beginn der Pandemie die Unterstützung für durch das Kreisgesundheitsamt veranlasste Testungen (sog. Abstrichnahmen) vereinbart worden. Das DRK hat weiterhin eine „**Zentrale Abstrichstelle**“ in Stadtlohn, deren Arbeit sich zur Bestätigung von Verdachtsfällen fest etabliert hat. Das gute Zusammenspiel zwischen Kreis, DRK-Abstrichstelle und dem Labor des CVUA in Münster sowie zuletzt auch in Schüttorf hat sich bewährt und konnte alle Testbedarfe absichern. Mittlerweile hat die Abstrichstelle mehr als 165.000 PCR-Testungen durchgeführt. Bei Bedarf finden weitere mobile Testungen des DRK in Kitas, Schulen und anderen Einrichtungen statt.

Besonders im Blick hat der Kreis die **Schulen** sowie die **Kindertagesbetreuung**. Dazu steht der Kreis Borken mit seinen kreiseigenen, aber auch allen anderen im Kreisgebiet gelegenen Schulen und den Kindertageseinrichtungen im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes in engem Kontakt. In Abstimmung mit dem Schulamt für den Kreis Borken und Kreisgesundheitsamt wurden pandemiebezogene Handlungsempfehlungen gegeben. Dies gilt auch für die Belüftungssituation in Unterrichtsräumen. Für ihre eigenen Schulen hat die Kreisverwaltung die Belüftungssituation in allen Räumen überprüft.

## 15.2 Regionalentwicklung

Das Kreisentwicklungsprogramm Kompass 2025 wurde Ende 2011 durch den Kreistag verabschiedet. Der Kompass bildet einen richtungsweisenden Gesamtrahmen mit langfristiger Ausrichtung für die Entwicklung des Kreises. Er zeigt im Sinne einer Kreisentwicklungsstrategie die Potenziale und Herausforderungen des Kreises Borken in den zentralen Themenfeldern Wirtschaft, Bildung, Familienfreundlichkeit, Lebensqualität und Umwelt auf und fördert die Transparenz über zahlreiche Aktivitäten im Kreis. Nach zehn Jahren Laufzeit und zwei Zwischenbilanzen (2014 und 2017) soll der Kompass entsprechend der Beschlussfassung des Kreistags vom 11.03.2021 im Jahr 2022 fortgeschrieben werden. Das Verfahren zur Fortschreibung wurde in der Interfraktionellen Arbeitsgruppe Verwaltungsentwicklung beraten und festgehalten. Der Kompass soll demnach in Abgrenzung zu den verschiedenen Fachplanungen und Fachkonzepten auch künftig als strategisch-abstraktes Entwicklungsprogramm fungieren. Die Fortschreibung erfolgt in kompakter Struktur. Ausgehend von der bisherigen Struktur sollen langfristige Ziele in der Erarbeitung zunächst grundsätzlich bestehen bleiben, wobei Anpassungen im Prozess möglich sind. Querschnittsthemen werden aktualisiert, Hürden und Routen werden ggf. so zusammengefasst, dass eine stringenter Hinführung zu den Routen erreicht wird. Als Querschnittsthemen sollen unter anderem die Themenfelder Nachhaltigkeit und Digitalisierung besonders betrachtet werden. Die Fraktionen und Einzelmitglieder des Kreistags sollen auf Basis eines ersten Entwurfspapiers gezielt in den gemeinsamen Fortschreibungsprozess eingebunden werden. Der Interfraktionellen Arbeitsgruppe Verwaltungsentwicklung kommt dabei eine zentrale vorbereitende Rolle zu.

Die münsterlandweite Zusammenarbeit in der Regionalentwicklung soll auch weiterhin gezielt ausgebaut und verstetigt werden. Gemeinsam sollen überregionale Herausforderungen und Themen aufgegriffen und zielgerichtet vorangebracht werden. Beispielsweise in den Themenfeldern Klimaschutz/Klimafolgenanpassung, Wasserstoff, schnelle Fahrradmobilität und zukunftsfähiges Wohnen werden die etablierten Kooperationen fortgeführt. Hierzu zählt neben einer untereinander abgestimmten Erprobung von innovativen modellhaften Lösungsansätzen auch die konkrete inhaltlich-fachliche Zusammenarbeit in gemeinsamen Projekten. Die vertiefte fachliche Zusammenarbeit fördert eine ganzheitliche raumbezogene Regionalentwicklung im Münsterland. Dies soll auch Grundlagen für gemeinsame Teilnahmen an überregionalen Förderprogrammen schaffen.

Trotz Einschränkungen durch die COVID-19-Pandemie werden gleichzeitig unter Federführung des Münsterland e. V. die Aktivitäten zur Marke Münsterland weitergeführt. Unter dem Slogan MÜNSTERLAND.DAS GUTE LEBEN. soll das Münsterland als attraktive Tourismus- und Kulturregion, als führende Technologie-, Wirtschafts- und Wissenschaftsregion sowie als Region, die neue Einwohner\*innen, Fach- und Führungskräfte sowie Touristinnen und Touristen willkommen heißt, positioniert werden. Es gilt, die vielfältige Attraktivität und Stärke des Münsterlandes mit einer klaren, langfristig angelegten Strategie durch Projekte wahrnehmbar zu machen und nach innen und außen zu kommunizieren. Damit sollen Standortentscheidungen von Einwohnerinnen und Einwohnern, Fach- und Führungskräften, Investoren, Touristinnen und Touristen zu Gunsten des Münsterlandes beeinflusst werden. Nicht nur die Münsterländer\*innen selbst sollen wissen, wie gut es sich hier arbeiten und leben lässt. Auch Menschen außerhalb der Region sollen das Münsterland und seine vorteilhaften Lebens- und Arbeitsverhältnisse wahrnehmen.

Mit seiner 108 km langen Staatsgrenze bemüht sich der Kreis Borken seit je her um die nachbarschaftlichen Beziehungen zu den Niederlanden, dies gerade auch in Pandemie-Zeiten. Die im Rahmen intensiver Diskussionen erarbeitete Strategie „EUREGIO 2030“ wird – allen Corona-Widrigkeiten zum Trotz – derzeit durch die EUREGIO-Gremien unter Mitwirkung der Vertreter\*innen aus dem Kreis Borken mit Leben gefüllt. Ferner dient das Ende 2018 von der Landrätekonzferenz des Münsterlandes und den niederländischen Provinzen Gelderland und Overijssel unterzeichnete Memorandum als Grundlage grenzüberschreitender Aktivitäten. Konkrete Projekte wie der Masterplan fietsverbinding Zwolle-Enschede-Gronau-Münster und die grenzüberschreitende Busverbindung zwischen Aalten und Bocholt werden dabei im Rahmen der EUREGIO-Strukturen umgesetzt.

### **15.3 Bildung und Integration**

Der weitere Ausbau der **Digitalisierung** in Schulen und Bildungseinrichtungen bleibt eine zentrale Herausforderung. Vieles ist in den vergangenen Jahren schon grundgelegt worden, aber in der COVID-19-Pandemie in der Dringlichkeit forciert. In enger Abstimmung mit den kreiseigenen Schulen gilt es, im Rahmen des DigitalPakts Schule NRW bewilligte Mittel sachgerecht zu verausgaben. Begleitet wird die Bereitstellung der technischen Ausstattung durch die Beratung und Qualifizierung des Medienzentrums und der Medienberatung.

Die **Schulentwicklungsplanung** für die Förderschulen in Trägerschaft des Kreises Borken bleibt insbesondere vor dem Hintergrund der veränderten Schullandschaft weiterhin schwierig. Allerdings haben sich alle kreiseigenen Förderschulen mittlerweile stabilisiert. Für die Berufskollegs in Trägerschaft des Kreises Borken wurde eine Schulentwicklungsplanung mit einem externen Beratungsinstitut durchgeführt. Der Abschlussbericht wurde der Politik vorgestellt. Ziel dieses Prozesses war die Ermittlung des zukünftigen Raumbedarfes der Berufskollegs und die Entwicklung eines einheitlichen Standards. Nach den vorliegenden Prognosen werden die Schülerzahlen an den kreiseigenen Berufskollegs in den kommenden Jahren zurückgehen. Aufgrund der Vielzahl der unterschiedlichen Bildungsangebote der Berufskollegs wird sich diese Entwicklung allerdings auf die Anzahl der Klassen nicht in gleicher Weise auswirken. Lediglich die durchschnittliche Anzahl der Schüler\*innen wird sich verringern. Perspektivisch wird an allen Standorten der Berufskollegs des Kreises für die vorhandenen Bildungsgänge kein zusätzlicher Raumbedarf für Unterrichtsräume entstehen, allerdings werden mehr Beratungs- und Besprechungsräume benötigt, da sich der Schulalltag verändert und Schüler\*innen mehr Unterstützung benötigen.

Wie prognostiziert, wirkt sich das Aufwachsen der gymnasialen Oberstufen an den Gesamtschulen insbesondere auf die vollzeitschulischen Bildungsgänge der Berufskollegs aus. Hier gehen die Schülerzahlen spürbar zurück.

Der besondere Schwerpunkt der Berufskollegs liegt im Bereich der **dualen Ausbildung**. Eine gute Ausbildung und Qualifizierung von Nachwuchskräften ist Grundvoraussetzung zur Förderung der Wirtschaft im Kreis Borken und des regionalen Arbeitsmarktes. Für den Kreis Borken als Schulträger ist es daher gemeinsam mit den Schulleitungen der Berufskollegs und anderen Arbeitsmarktakteuren wie der Arbeitsagentur, den Kammern und den Unternehmen in der Region von besonderer Wichtigkeit, die starke Bedeutung der dualen Ausbildung in der Region zu sichern.

Besondere Herausforderungen für das Schulsystem bleiben weiterhin die **Integration** zugewanderter Schüler\*innen und die Umsetzung der **Inklusion**. Nicht zuletzt vor diesem Hintergrund verändern sich Bedarfe in Hinblick auf Barrierefreiheit und Beratungs- und Unterstützungsangebote.

Das **Kommunale Integrationszentrum (KI)** hat in der vielfältigen Landschaft von Integrationsangeboten die Rolle eines etablierten Moderators übernommen, um erfor-

derliche regionale Abstimmungsprozesse zu unterstützen, notwendige fachliche Expertise in die Entwicklung miteinzubringen sowie Transparenz über Akteurinnen und Akteure, Verfahren und überregionale Angebote herzustellen. Zur Unterstützung bei der Umsetzung von Sprach- und Elternbildungsangeboten nutzt das KI die landesweit umgesetzten Programme „Griffbereit“ und „Rucksack KiTa“. Damit werden die durchgängige sprachliche Bildung, die Zusammenarbeit mit Eltern und die Erziehungskompetenz der Eltern in Kindertagesstätten, Migrantenorganisationen und Bildungseinrichtungen gefördert.

Das KI ist verantwortlich für die Beratungsstellen für den schulischen Seiteneinstieg in vier Beratungsstellen (Ahaus, Bocholt, Borken, Gronau) im Kreisgebiet. Mit den Beratungsstellen des Schulamtes für den Kreis Borken wird ein gemeinsam abgestimmtes Konzept in der Region umgesetzt. Die Lehrkräfte beraten dabei auch die Eltern sowie Betreuer\*innen zu allen Fragen des Schulsystems in Deutschland.

Der ehrenamtliche Pool von Sprachmittlerinnen und Sprachmittlern wird mit steigenden Zahlen nachgefragt. Die rund 140 Sprachmittler\*innen, die 45 Sprachen und Dialekte beherrschen, kommen in Gesprächen bei Städten und Gemeinden, Kindertagesstätten, Schulen sowie weiteren Einrichtungen im Kreis Borken zum Einsatz. Der Sprachmittlerpool wird durch das MKFFI NRW im Rahmen der Förderung des KI unterstützt.

Das Förderprogramm KOMM-AN NRW zur „Förderung der Integration von Flüchtlingen in den Kommunen und zur Unterstützung des bürgerschaftlichen Engagements in der Flüchtlingshilfe“ des MKFFI NRW ist 2021 fortgesetzt worden und kann voraussichtlich Anfang 2022 nach Aktualisierung der Förderrichtlinie beantragt werden. Insgesamt wurden über dieses Förderprogramm seit 2016 über 800 T-Euro für die Unterstützung der Kommunen und des Ehrenamtes verausgabt.

Die Landesregierung NRW hat die Landesinitiative „Durchstarten in Ausbildung und Arbeit“ ins Leben gerufen. Mit Hilfe von speziellen Förderangeboten sollen Menschen mit individuellem Unterstützungsbedarf, insbesondere junge Geflüchtete im Alter von 18 bis 27 Jahren, bei ihrem Weg in Ausbildung und Arbeit unterstützt werden. Über die Landesinitiative hat der Kreis Borken eine Bewilligung in Höhe von 971.719,12 Euro für die Laufzeit bis zum 31.12.2022 erhalten.

Mit der Implementierung eines **Kommunalen Integrationsmanagement (KIM)** soll seit 2021 eine Weiterentwicklung der Zusammenarbeit und Leistungserbringung in den

Regelstrukturen für die Personengruppe der geflüchteten und asylsuchenden Menschen sowie anderer Menschen mit Migrationshintergrund gefördert werden. In 2021 ist mit den 17 kreisangehörigen Städten und Gemeinden ein Auftaktkonzept eng abgestimmt worden. Die inhaltliche Umsetzung ist für 2022 vorgesehen.

## **15.4 Mobilitätsentwicklung**

Den Rahmen für die Ausgestaltung und Planung des ÖPNV legt der Kreis Borken in seinem 3. Nahverkehrsplan fest. Neben der Planung des Busliniennetzes enthält dieser Nahverkehrsplan auch Empfehlungen für eine Erschließung der letzten Meile durch alternative Verkehrsangebote. Die bessere Erschließung der letzten Meile durch Bürgerbusse oder On-Demand-Verkehre berührt allerdings den Hoheitsbereich der Städte und Gemeinden, so dass der Kreis in diesem Themenfeld vornehmlich eine koordinierende und unterstützende Rolle hat.

In seinem Mobilitätskonzept hat der Kreis Borken seine Ziele und Aufgabenfelder für sämtliche Mobilitätsangebote (Radverkehr, Bus, Bahn und MIV) identifiziert und zu deren Umsetzung einen Maßnahmenkatalog entwickelt, den dieser sukzessive umsetzen und fortschreiben wird. Die grundlegende Zielsetzung des Mobilitätskonzepts ist es zum einen, die Mobilität aller Bürger\*innen im Westmünsterland weiter zu verbessern und zu erleichtern. Damit soll es für sie stärker als bisher möglich werden, auf den motorisierten Individualverkehr (MIV) zu verzichten. Zum anderen geht es darum, die Sicherheit im Straßenverkehr zu erhöhen und so die Unfallzahlen zu senken. Erklärtes Ziel ist ebenso, verkehrsbedingte Emissionen zu verringern, um auf diese Weise einen wirkungsvollen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten.

Um diese Ziele zu erreichen, plant der Kreis Borken in den folgenden drei großen Handlungsfeldern Maßnahmen und Aktionen. Diese Handlungsfelder, hat der Kreis Borken – auch im Zusammenhang mit seinem 3. Nahverkehrsplan – schon detailliert betrachtet:

- Schaffung eines bedarfsgerechten Verbindungsnetzes für Fußgänger\*innen, Radfahrer\*innen, den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) und den Individualverkehr: Dazu zählen insbesondere Radwege, Straßen, Schienenverbindungen, Haltestellen, Busspuren u. ä.

- Die Stärkung des ÖPNV: Zu diesem Thema zählen die engere Taktung der Buslinien, die Beschleunigung von Verbindungen, die Anschluss-Sicherung, elektrisches Ticketing, Echtzeitdaten und vieles mehr.
- Gute Verknüpfung der Verkehrsangebote mithilfe von Mobilstationen und Fahrradabstellanlagen, aber auch durch eine Mobilitäts-App.

Die hierfür vorgesehenen Maßnahmen werden aktuell in einem Maßnahmenkatalog zusammengefasst. Im Jahr 2022 wird dieses Mobilitätskonzept weiter konkretisiert werden. U.a. sollen wesentliche Maßnahmen und ihre Umsetzungsschritte nunmehr in Steckbriefen detaillierter beschrieben werden. Zugleich wird die Überprüfung der Wirksamkeit dieser Maßnahmen anhand von Zielindikatoren vorgesehen. Die interfraktionelle Arbeitsgruppe Mobilität bereitet diese Konkretisierungen aktuell vor.

Für das Jahr 2022 wird der Kreis Borken mit der Einrichtung der Buslinie X 80 Baumwollexpress als zweijährigen Probebetrieb auf dem Verkehrskorridor Bocholt-Vreden-Gronau-Bad Bentheim sein ÖPNV-Angebot umfangreich ausbauen. Für diese Buslinie wird ein jährlicher Aufwand von 1,44 Mio. Euro prognostiziert. Der Probebetrieb soll ab dem 01.09.2022 starten. Daher wird mit einem Aufwand in Höhe von 480.000 Euro für das Haushaltsjahr und mit Erträgen aus dem Fahrbetrieb in Höhe von 80.000 € gerechnet. Außerdem sollen zwischen Ahaus und Gescher nunmehr die im 3. Nahverkehrsplan vorgesehenen vier weiteren Fahrten auf der Linie 776 beauftragt werden.

Grundlegende Entscheidungen im Jahr 2022 sind auch für den zu Anfang der Jahre 2024 bzw. 2025 anstehenden Neustart der Konzessionen der Linienbündel BOR 2,5,7,9 und 10 zu treffen. Hier geht es zum einen darum, den möglichen Anpassungsbedarf der Linienbündel an geänderte Mobilitätsbedürfnisse wie z.B. der Anbindung der Krankenhäuser an den ÖPNV bzw. an alternative Mobilitätsangebote zu klären und entsprechende Maßnahmen zu treffen. Zum anderen sind Strategien zum Einsatz von Bussen mit alternativen Antrieben auf diesen Linienbündeln sowie bei den von der RVM betriebenen Linien zu entwickeln. Dabei sind die bestehenden Planungen in den Kommunen des Kreises für die Schaffung der entsprechenden Infrastruktur für diese Antriebsarten wie Tankstellen und Ladesäulen mit zu berücksichtigen.

Im Jahr 2022 wird der Kreis Borken für seine Städte und Gemeinden ein Feinkonzept für Mobilstationen erstellen lassen, an denen verschiedene Mobilitätsangebote zusammengeführt werden sollen. Damit soll für die Städte und Gemeinden eine Planungsgrundlage geschaffen werden, auf deren Grundlage sie Fördergelder für den Ausbau



der zentralen Haltestellen zu Mobilstationen beantragen können. Gleichzeitig soll die digitale Vernetzung der Verkehrsangebote in einer von der RVM betriebenen Mobilitäts-App weiter ausgebaut werden.

Zur Entzerrung des Schülerverkehrs wird der Kreis Borken im 1. Halbjahr 2022 weiterhin Verstärkerbusfahrten einrichten, die vom Land NRW zu 100 Prozent gefördert werden.

Die Münsterlandkreise haben sich im Rahmen des REGIONALE-Verstetigungsprozesses dazu bekannt, ein münsterlandweites Velorouten-System nach gemeinsamen Standards zu entwickeln. Im Jahr 2022 sollen das Konzept für eine schnelle Fahrradmobilität fertiggestellt werden.

## **15.5 Klimaschutz**

Kommunaler Klimaschutz und Klimafolgenanpassung spiegelt sich im Haushalt des Kreises seit Jahren wieder. Die Bedeutung dieser Themen nimmt mit Vehemenz zu – das haben die katastrophalen Ereignisse in NRW und Rheinland-Pfalz im Sommer 2021 gezeigt.

Deutschlands Weg zur Klimaneutralität ist im Klimaschutzgesetz des Bundes vorgezeichnet. Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom Sommer 2021 verpflichtet den Staat – und damit nicht nur Bund und Länder, sondern auch die Kommunen – aktiv vorzubeugen, so dass es in Zukunft nicht zu unverhältnismäßigen Einschränkungen der Freiheitsgrundrechte der heute jüngeren Menschen kommt.

Mit dem geänderten Klimaschutzgesetz werden die Zielvorgaben für weniger CO<sub>2</sub>-Emissionen angehoben. Eine neue Zielmarke gibt das Klimaschutzgesetz des Bundes jetzt vor: Bis zum Jahr 2045 soll Deutschland Treibhausgasneutralität erreichen.

Den Rahmen für die Klimaschutzarbeit im Kreis Borken bilden neben dem Kreisentwicklungsprogramm Kompass das Klimaschutzkonzept von 2014 und die ergänzenden Beschlüsse des Kreistages vom 11.10.2018 und 11.07.2019, die unter anderem die Fortschreibung dieses Klimaschutzkonzeptes vorsehen. Dies erfolgt aktuell – insbesondere auch mit Blick auf die Zielsetzung auf Bundesebene. Zur Finanzierung der Klimaschutzarbeit hat der Kreistag mit der Bereitstellung zusätzlicher Personalressourcen und einem erweiterten Budget bereits in Vorjahren reagiert. Den gestiegenen Anforderungen an die Betrachtung der Klimafolgen begegnet der Kreishaushalt mit der

Einrichtung einer weiteren Personalstelle hierfür. Mit der Fortschreibung des Klimaschutzkonzeptes und der damit verbundenen strategischen Ausrichtung werden die für den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung notwendigen haushaltswirtschaftlichen Grundlagen weiterhin zu überprüfen sein.

Ökonomie und Ökologie werden im Kreis Borken von jeher im Klimaschutz miteinander gedacht. Die mittelständische Wirtschaft im Kreis Borken ist inzwischen vielerorts Vorreiter im Klimaschutz.

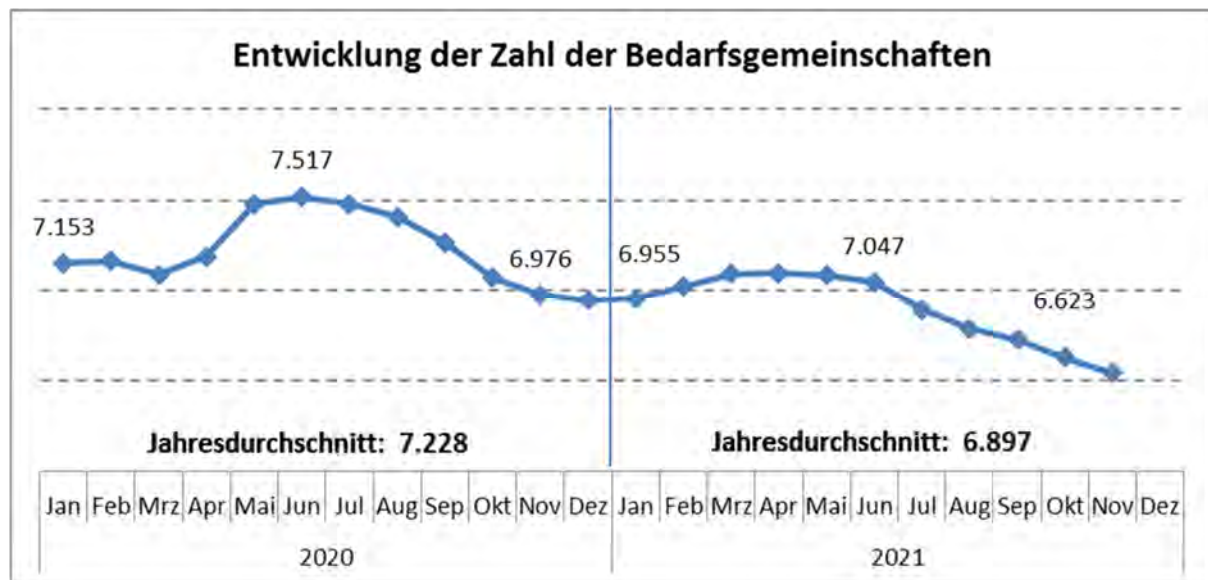
Die aktuelle Gesetzgebung auf Bundes- und Landesebene wirkt dabei unmittelbar auf die kommunale Arbeit – in der Klimaschutzarbeit, aber auch unter Aspekten der Nachhaltigkeit in allen Lebensbereichen. Nur punktuell aufgezählt seien hier:

- Die CO<sub>2</sub>-Bepreisung in den Bereichen Verkehr und Wärme steigt nach staatlich festgesetzten Preisen bis 2025 von 25 auf 55 Euro pro Tonne. Damit erhöht sich der Anreiz für Unternehmen und Bürgerschaft, weniger Emissionen auszustoßen und auf klimafreundliche Alternativen umzusteigen. Aufgabe des Kreises und Kommunen können Beratungskampagnen und die Initiierung und Fortführung von Projekten sein, die diese Entwicklung unterstützen.
- Für E-Autos gibt es höhere Kaufprämien. Die Erwartungen an Bund, Länder und Gemeinden zum Ausbau der Ladesäuleninfrastruktur steigen.
- Das 2021 in Kraft getretene Gesetz für den Ausbau der erneuerbaren Energien EEG eröffnet auch im Kreis Borken Chancen – für die Kommunen durch die neu eingerichtete finanzielle Beteiligung, insbesondere aber auch für landwirtschaftliche Betriebe. Aufgabe des Kreises und der Kommunen ist, die Energiewende so strukturiert voran zu bringen, dass sie im Konsens mit der Bevölkerung gelingt.
- Der Landesentwicklungsplan NRW enthält erstmals mit einem Fachbeitrag zum Klimaschutz, auch in der Regionalplanung findet sich das Thema inzwischen.

Aus dem Zusammenhang zwischen den Möglichkeiten, Klimaschutz konkret zu betreiben, und der Tatsache, von den Folgen des Klimawandels besonders betroffen zu sein, ergibt sich der Umstand, dass die Kommunen wichtige Akteurinnen für eine wirkungsvolle Umsetzung von Klimaschutzpolitiken sind und zunehmend sein werden.

## 15.6 Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)

Das Jahr 2021 war im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II im Kreis Borken trotz steigender Risiken der COVID-19-Pandemie von einem saisontypischen Verlauf geprägt. Nach einem deutlichen Anstieg im ersten Quartal 2021 sind die Fallzahlen der Bedarfsgemeinschaften (BG) ab Mai 2021 zurückgegangen. Die sonst übliche Frühjahrsbelebung des Arbeitsmarktes hat damit etwas später eingesetzt als in den Vorjahren. Insbesondere in den Sommermonaten sind die Zahlen deutlich rückläufig gewesen, so dass sich die Fallzahlen zum Jahresende sogar auf einen historischen Tiefstand von unter 6.600 BG im November bewegen. Insgesamt hat das Jahr 2021 eine positive Entwicklung genommen. Aufgrund der guten Ausgangslage wird auch für das kommende Jahr von einem weiteren moderaten Rückgang der BG-Zahlen ausgegangen.



Die Zahl der Bedarfsgemeinschaften lag im Jahresdurchschnitt bei 6.897. Die BG-Zahl mit Fluchthintergrund ist im Jahresverlauf ebenfalls kontinuierlich zurückgegangen. Die Zahl der Arbeitslosen lag in 2021 durchschnittlich bei 4.641 Personen und damit auf dem Niveau des Vorjahres. Hier spiegeln sich die Auswirkungen der COVID 19-Pandemie deutlich wider. Seit dem zweiten Quartal zeichnet sich jedoch eine deutliche Entspannung ab. Im Jahresdurchschnitt wurde damit eine Arbeitslosenquote SGB II von 2,1 Prozent erreicht und ist damit insgesamt anhaltend niedrig.

Für das Jahr 2022 wird ein Wirtschaftswachstum für die Bundesrepublik Deutschland von 4,1 Prozent prognostiziert. In der Region soll die Arbeitslosigkeit um 11,3 Prozent deutlich zurückgehen. Die Unternehmen im Münsterland stehen noch immer unter

dem Eindruck der COVID-19-Pandemie. Dabei zeigt sich ein Großteil der Betriebe bislang erfreulich krisenfest. Nach dem Konjunkturbericht der IHK NRW zum Frühsommer 2021 sind die Beschäftigungsaussichten erstmals seit Beginn der Krise wieder ausgeglichen. Das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung kommt aktuell ebenfalls zu dem Ergebnis, dass der Arbeitsmarkt sich auf einem Erholungskurs befindet. 2021 verläuft der Aufschwung zwar – insbesondere auf Grund der Lieferengpässe – noch gebremst, im nächsten Jahr ist aber mit einer deutlichen Verbesserung zu rechnen. Die Prognose ist jedoch davon abhängig vom weiteren Verlauf der Pandemie und der Geschwindigkeit, mit der die bestehenden Lieferengpässe behoben werden können. Die Wirtschaft im Kreis ist insgesamt sehr ausgewogen aufgestellt. Es gibt keine dominanten Schwerpunktbranchen, von deren Entwicklung der Arbeitsmarkt und die Beschäftigung im Kreis maßgeblich abhängen. Zudem stützt die Wirtschaft sich im Kreis Borken eher auf mittelständische Unternehmen und weniger auf Großbetriebe.

Unter diesen Rahmenbedingungen hat die nord-westfälische Wirtschaft und damit verbunden der Arbeitsmarkt im Kreis Borken die Corona-Krise bislang besser verkraftet als zunächst befürchtet. Die Erholung lässt sich aktuell am sinkenden Hilfebedarf und den Arbeitslosenzahlen im Kreis Borken ablesen.

Während der Bund sich weiterhin anteilig an den Kosten für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II (KdU) beteiligt, läuft die seit 2017 bestehende Regelung, die flüchtlingsbedingten KdU vollständig zu übernehmen, zum 31.12.2021 aus. Dies führt ab 2022 im Kreishaushalt zu Mindererträgen von rund 3,6 Mio. Euro.

## **15.7 Soziales**

### **15.7.1 SGB XII und BTHG**

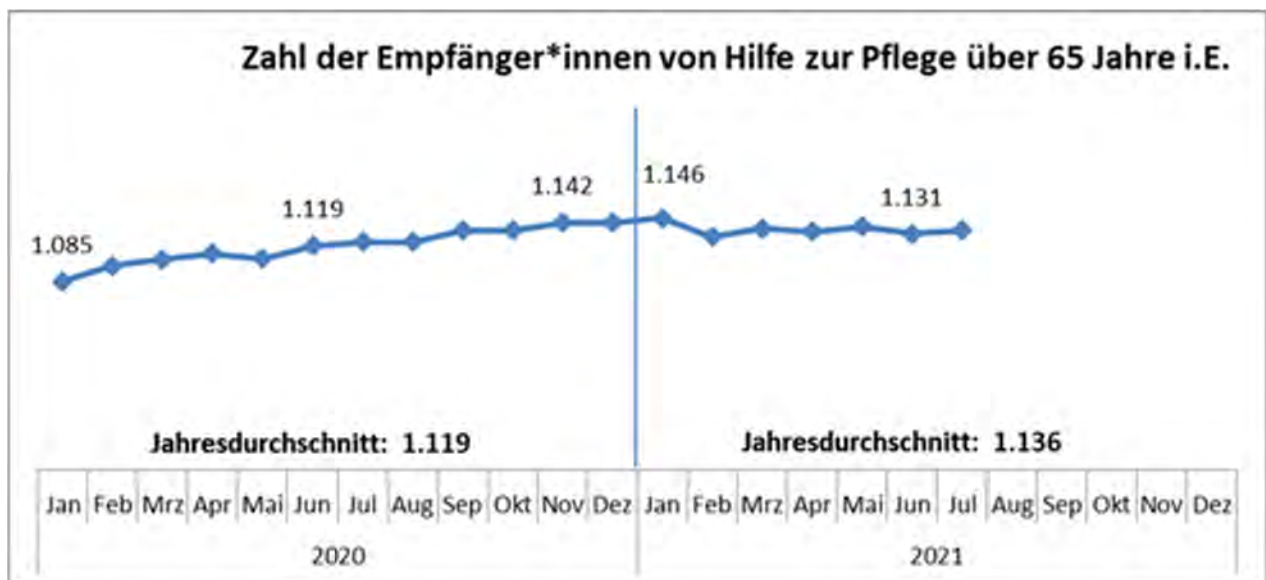
Die Fallzahlen im Bereich der Hilfen zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII) bewegen sich in 2021 weiterhin auf gleichbleibend niedrigerem Niveau. Dies wird auch für 2022 angenommen. Es wird mit den üblichen Regelbedarfserhöhungen und weiteren Steigerungen bei den Kosten der Unterkunft kalkuliert.

Im Bereich der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel SGB XII) ist hingegen auch in 2022 mit wachsenden Aufwendungen durch steigende Fallzahlen und einem höheren Durchschnittsaufwand - u.a. aufgrund einer Regelsatzerhöhung - zu rechnen. Insgesamt werden so Mehraufwendungen im Vergleich zum Planwert 2021 von 0,9 Mio. Euro prognostiziert. Da die Leistungen nach dem

4. Kapitel SGB XII vollständig bundesfinanziert sind, hat diese Aufwandssteigerung jedoch keine Auswirkungen auf den Kreishaushalt.

### 15.7.2 SGB XII - Pflege

Große finanzielle Auswirkungen für den Kreis Borken hat demgegenüber seit vielen Jahren der Bereich Hilfe zur Pflege (7. Kapitel SGB XII). Die Kosten im Bereich der Pflege sind in den vergangenen Jahren stetig angestiegen. Durch das Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz – GVWG – (Pflegereform) werden die Leistungen der Pflegeversicherung ausgeweitet. Damit sinken die Aufwendungen im Bereich der Pflege im stationären Bereich im Jahr 2022 vorübergehend. Die Neuregelung beinhaltet, dass die Eigenanteile der Pflegebedürftigen an den pflegebedingten Aufwendungen sich schrittweise mit der Aufenthaltsdauer reduzieren. Die Aufwendungen nehmen bei den kommunalfinanzierten Leistungen mit einem Nettoaufwand von 29,4 Mio. Euro (ohne Personal- und Versorgungsaufwendungen sowie ohne Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen) den größten Anteil im Kreishaushalt für ein einzelnes Produkt ein (29,8 Mio. Euro in 2021). Weil die Entlohnung der Pflegekräfte und die Personalanhaltwerte in den Pflegeheimen in den Folgejahren steigen sollen, wird sich dieser Effekt der sinkenden Aufwendungen jedoch in den weiteren Jahren nicht fortsetzen.



Der größte Kostenfaktor in der Hilfe zur Pflege bleibt weiterhin die vollstationäre Hilfe zur Pflege für über 65-Jährige mit einem Aufwand von 12,7 Mio. Euro. Hier wird weiterhin mit steigenden Fallzahlen gerechnet.

Hinzu kommen die in den letzten Jahren immer weiter steigende Aufwendungen für das Pflegegeld und die weiteren Investitionskostenförderungen bei den verschiedenen Pflegeeinrichtungen. Diese nehmen mittlerweile mit rund 15 Mio. Euro fast die Hälfte des Netto-Gesamtaufwandes für das Produkt Hilfen bei Pflegebedürftigkeit ein. Steigende Fallzahlen sowie weiterer Modernisierungsbedarf schlagen sich hier direkt nieder. Die Pflegereform wird auch hier vorübergehend zu Entlastungen führen.

Die Pflegebedarfsplanung des Kreises zeigt auf, welche Auswirkungen durch den demografischen Wandel mit dem Fokus auf das Thema Pflegebedürftigkeit im Sinne von Daseinsvorsorge in den Blick zu nehmen sind. So verfügt der Kreis Borken bis voraussichtlich 2023 über eine ausreichende und angemessene Versorgungsstruktur. Diese Situation wird sich allerdings bis zum Jahr 2035 insofern ändern, als nach den derzeitigen Prognosen sukzessive rd. 690 vollstationäre Plätze und Plätze in ambulant betreuten Wohngemeinschaften benötigt werden. Nur so werden – so die Prognose – die Pflegebedürftigen im Kreisgebiet weiter bedarfsgerecht versorgt werden können. In Folge dessen ist mit weiteren Kostensteigerungen und bedeutsamen finanziellen Folgen im Bereich der Hilfe zur Pflege zu rechnen.

### **15.7.3 SGB IX – Eingliederungshilfe**

Ein bedeutendes Thema mit großer gesamtgesellschaftlicher Bedeutung und vielfältigen Herausforderungen bleibt die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Das in diesem Zusammenhang besonders betroffene Produkt Hilfen bei Behinderung verzeichnet weiterhin einen verstärkten Wunsch der Elternschaft nach inklusiver Betreuung sowie nach selbstbestimmter Teilhabe des anspruchsberechtigten Personenkreises in vielen Lebensbereichen. Für 2022 wird allein im Bereich der Leistungen zur Teilhabe an Bildung von einem finanziellen Aufwand von 3,85 Mio. Euro ausgegangen, der sich damit deutlich oberhalb des Vorjahresniveaus bewegt. Der Gesamtaufwand ist vor dem Hintergrund des Wahlrechts der Eltern zwischen Förder- und Regelschule und den Einflüssen der COVID-19-Pandemie in den vergangenen zwei Jahren nur schwer kalkulierbar. Hinzu kommt, dass der Rechtsanspruch auf Schulbegleitung ab 2020 auch auf den Bereich der OGS ausgeweitet wurde. Es wird ab dem kommenden Jahr diesbezüglich mit einer erhöhten Anzahl von Anträgen gerechnet. Hinzu kommen weiterhin Unsicherheiten durch die Auswirkungen des BTHG, die zu Verschiebungen im Rahmen der Zuständigkeiten geführt haben. Diese lassen sich aufgrund der

COVID-19-Pandemie bislang noch nicht vollständig in Zahlen darstellen. Darüber hinaus ist der Kreis Borken über die finanziellen Wechselwirkungen mit dem Umlagehaushalt des LWL an den dynamisch steigenden Aufwendungen für Menschen mit Behinderungen – Kinder wie Erwachsene – „beteiligt“.

## **15.8 Jugend und Familie**

Im Bereich Jugend und Familie prägen die Kindertagesbetreuung und die Hilfen zur Erziehung seit jeher die Budgetentwicklung. Die Tagesbetreuung macht die Hälfte des Budgets aus, die Hilfen zur Erziehung inklusive der Eingliederungshilfe folgen mit rd. 37 Prozent des Budgets. Diese Entwicklungen sind in allen Jugendämtern in ähnlichem Maße seit Jahren zu verzeichnen.

Die ordentlichen Aufwendungen im Budget 02 – Jugend und Familie sind mit 133,6 Mio. Euro um 7,5 Mio. Euro gegenüber dem Vorjahr gestiegen. Der Zuschussbedarf steigt insgesamt um 6,0 Mio. Euro bzw. 9,8 Prozent auf dann 67,7 Mio. Euro. Ursächlich hierfür sind im Wesentlichen der Ausbau und die verbesserte Förderung der Kindertagesbetreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Steigerungen von 2,84 Mio. Euro) sowie steigende Aufwendungen bei den Hilfen zur Erziehung (2,89 Mio. Euro).

In der **Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege** wirken sich insbesondere der weitere Betreuungsplatzausbau, der Anstieg der Förderpauschalen und nun vollumfänglich die Verbesserungen in den Förderrichtlinien für die Kindertagespflege aus. Zum 01.08.2022 werden die Kindpauschalen und die Förderpauschalen für Familienzentren, plusKITAs, Kindertagespflege sowie die Mietförderung angepasst. Der Anpassungsfaktor wird nach der tatsächlichen Kostenentwicklung bestimmt und im Dezember 2021 veröffentlicht. Diese Dynamisierung soll das neue Entstehen einer sog. „KiBiz-Lücke“ zwischen dem zuvor starren Erhöhungssatz und der tatsächlichen höheren Kostenentwicklung verhindern. Die Budgetplanung berücksichtigt eine Steigerung um 1,5 Prozent.

Mit der Reform des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) ist im Kindergartenjahr 2020/21 eine Förderung für die Flexibilisierung des Betreuungsangebotes mit 0,55 Mio. Euro eingeführt worden. Das Förderbudget für den Kreisjugendamtsbezirk Borken verdoppelt sich in den beiden Folgejahren auf 1,1 Mio. Euro und wird zu 75 Prozent vom Land NRW und zu 25 Prozent vom Kreis Borken finanziert. Bezogen auf das Haushaltsjahr 2022 werden 0,9 Mio. Euro eingeplant. Gemeinsam mit den Kreisjugendämtern im

Münsterland und den Stadtjugendämtern im Kreis wurden Fördergrundsätze für die Flexibilisierung aufgestellt. Für das zweite Förderjahr wurden die Fördersätze erhöht und weitere Erfahrungen in die Grundsätze eingearbeitet, die nun – auch aufgrund der COVID-19-Pandemie – ein weiteres Kindergartenjahr erprobt und dann entsprechend für mehrere Jahre festgelegt werden sollen.

Durch die KiBiz-Reform sind Sonderfördertatbestände in die allgemeinen Kindpauschalen integriert worden. Der Belastungsausgleich zum Kinderförderungsgesetz (Belastungsausgleichsgesetz Jugendhilfe – BAG-JH) ist in Folge der verbreiterten Berechnungsbasis in der Quote von 22,46 Prozent auf 19,01 Prozent abgesenkt worden. Aus der Vereinbarung des Landes mit den Kommunalen Spitzenverbänden vom 08.01.2019 über die Eckpunkte der KiBiz-Reform steht allerdings die Evaluation dieses Belastungsausgleiches (BAG-JH, § 38 Abs. 3 KiBiz) nach wie vor noch aus. Dieses Gesetz soll die höheren Aufwendungen der Kommunen aus der Umsetzung des U3-Rechtsanspruches nach dem Kinderförderungsgesetz (KiFöG) ausgleichen und so dem Konnexitätsprinzip Rechnung tragen. Aufgrund der zunehmenden U3-Betreuungsnachfrage wird grundsätzlich ein Mehrertrag bzw. eine Erhöhung des Ausgleichsatzes von zurzeit 19,01 Prozent aus der Evaluation erwartet.

Die Verbesserungen bei der finanziellen Förderung durch die Reform des KiBiz sind auf Landesseite zu einem großen Teil durch das „Gute-Kita-Gesetz“ gegenfinanziert. Obwohl der Bund die Förderung nach diesem Gesetz bis 2022 befristet hat, sind die Verbesserungen im neuen KiBiz unbefristet festgelegt worden und das Risiko des zusätzlichen Aufwands wird vom Land getragen. Das Land NRW verhandelt mit dem Bund zu einer Fortsetzung der Finanzierungsbeteiligung. Darüber hinaus ist im Herbst 2021 eine mehrjährige Evaluation zur Betriebskostenförderung nach dem reformierten KiBiz angelaufen.

Zum 01.08.2022 sind die weiterentwickelten Förderrichtlinien zur Kindertagespflege in Kraft getreten. Wie zu den Fortschreibungen in der Vergangenheit haben sich wieder die Jugendämter im Kreis Borken auf im Wesentlichen einheitliche Förderregelungen verständigt. Der Mehraufwand wird mit 0,7 Mio. Euro jährlich kalkuliert.

Neben den Mehrbedarfen aus der Fördersystematik des Kinderbildungsgesetzes und aus den weiterentwickelten Kindertagespflegerichtlinien führt der fortgesetzte Platzausbau und die Ausweitung des Betreuungsumfanges zu Mehraufwendungen für das Budget. Durch den starken Ausbau in den vergangenen Jahren konnte zwar bis heute



die Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung gelingen. Gleichwohl erfordern die weiterhin hohen Geburtenzahlen, Zuzüge sowie die frühere und intensivere Inanspruchnahme der Betreuungsangebote im U3- und Ganztagsbereich einen weiteren Ausbau von Betreuungsplätzen vorwiegend für unterdreijährige Kinder. Das vergangene Planungsverfahren hat gezeigt, dass die Entwicklung der Betreuungsbedarfe der Familien auch bei den wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Veränderungen durch die COVID-19-Pandemie ungebrochen anhält. Seit dem Kindergartenjahr 2016/17 ist der Betreuungsbedarf sprunghaft angestiegen (seit 2016/17 in Kita und Tagespflege: insgesamt +1.700 Kindpauschalen = +26 Prozent; davon in den besonders ressourcenintensiven Bereichen U3: +858 Kindpauschalen = +51 Prozent und im Ganztagsbereich: +750 Kindpauschalen = +32 Prozent). Dieser anhaltende Anstieg hat bereits für das laufende Kita-Jahr 2021/22 zu einem Netto-Mehraufwand gegenüber der Ansatzplanung 2021 von 0,75 Mio. Euro geführt. Unter den bisherigen Planungsparametern ist für das nächste Kita-Jahr 2022/23 mit einer Bedarfssteigerung um 220 Plätze kalkuliert worden. Die Kindertagesbetreuung und der weitere Ausbau sind dabei immer stärker vom Fachkräftemangel bei dem pädagogischen Personal betroffen. Der Bedarf an Ganztagsplätzen im nächsten Kindergartenjahr wird unter anderem deshalb wieder durch eine erweiterte Erklärung zum Betreuungsbedarf bei den Eltern abgefragt. Daneben wird sich auch die inklusive Betreuung von Kindern mit außergewöhnlicher Behinderung in den Regelbetreuungsangeboten bedarfssteigernd auswirken. Diese Kinder werden bislang mit heilpädagogischen Betreuungsplätzen versorgt und ausschließlich über die Eingliederungshilfe durch den Landschaftsverband finanziert. Mit dem Bundesteilhabegesetz und dem Landesrahmenvertrag Eingliederungshilfe wird die Betreuung dieses Personenkreises in die Finanzierungssystematik des KiBiz überführt und die Förderung um die sog. Basisleistung II aufgestockt. Die Eckpunkte sollen bis zum Jahreswechsel verhandelt werden. Eine Übergangphase bis 2026 soll die Umsetzung innerhalb der kommunalen Jugendhilfeplanung ermöglichen. Der verstärkte Ausbau der Betreuungsplätze, die Ausweitung des wöchentlichen Betreuungsumfanges sowie die Erhöhung der finanziellen Förderungen sind durch den Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung und die dezidierten KiBiz-Regelungen vorgegeben und durch das Kreisjugendamt im Wesentlichen nicht steuerbar.

Bei der Kalkulation der Elternbeiträge von 5,0 Mio. Euro wurde der starke Ausbau der Kindertagesbetreuung und die weitgehend stabile wirtschaftliche Situation von Fami-

lien auch in der COVID-19-Pandemie zu Grunde gelegt. Die beiden beitragsfreien Kindergartenjahre werden durch eine Landeszuweisung von 4,8 Mio. Euro kompensiert. In den vergangenen Kita-Jahren 2019/20 und 2020/21 ist aufgrund der Einschränkungen in der Kindertagesbetreuung durch die COVID-19-Pandemie teilweise auf Elternbeiträge verzichtet worden. Die Ertragsausfälle haben je zur Hälfte das Land und die Kommunen übernommen. Der Kreis Borken hat den kommunalen Anteil von 1,58 Mio. Euro nach dem NKF-CIG als Aufwand durch die COVID 19-Pandemie isoliert und bilanziert. Über die Auflösung dieser isolierten Aufwendungen zur COVID-19-Pandemie müssen sich die Städte und Gemeinden des Jugendamtsbezirkes und der Kreis Borken noch verständigen.

Die **Hilfen zur Erziehung** stellen wie bislang mit rd. 25,1 Mio. Euro den zweiten großen Kostenblock des Budgets 02 dar. Die Steigerung in diesem Bereich beträgt 2,89 Mio. Euro bzw. 13,0 Prozent gegenüber dem Ansatz für 2021. Ursächlich hierfür sind vor allem der Anstieg des durchschnittlichen Aufwandes pro Fall und ein weiterer Fallzahlanstieg bei der Gemeinsamen Unterbringung (§ 19 SGB VIII) sowie der Heimerziehung (§ 34 SGB VIII). In der Heimerziehung werden im Jahresdurchschnitt 17 Fälle mehr erwartet, in der gemeinsamen Unterbringung wird eine Verdopplung der Fallzahl von 10 auf 20 Fälle eingeplant. In dieser sehr kostenintensiven Hilfeart sind auch die durchschnittlichen Fallkosten weiter angestiegen. Der Mehraufwand wird mit 1,51 Mio. Euro eingeplant.

Gemeinsame Wohnformen sind auf Mütter und/oder Väter mit Kindern unter 6 Jahren und ggf. auch Geschwisterkinder ausgerichtet, wenn sie allein für ihre Kinder sorgen und aufgrund ihrer Persönlichkeitsentwicklung einer entsprechenden Unterstützung bedürfen. Die Nachfrage nach Plätzen für Familien in besonderen Lebenssituationen steigt. Entsprechend hat sich das Platzangebot bundesweit in den letzten 10 Jahren verdreifacht. Die Einrichtungen halten ein intensives Angebot mit besonderen Konzepten für sehr junge, psychisch kranke oder lern- bzw. geistig eingeschränkte Eltern vor. Ziel ist es, die Erziehungskompetenzen der Eltern zu stärken.

Wird ein Antrag auf Entzug der elterlichen Sorge beim Familiengericht gestellt, hat das Gericht zu prüfen, ob tatsächlich eine Kindeswohlgefährdung vorliegt und ob der Eingriff in das elterliche Sorgerecht wirklich notwendig ist oder ob der Kindeswohlgefährdung auch mit „milderen“ Mitteln begegnet werden kann. Die Erstellung eines familien-

psychologischen Sachverständigengutachtens und die Bewertung durch das Familiengericht nimmt häufig mehrere Monate in Anspruch, in denen alleinerziehende Mütter oder Väter die Unterstützung in der Wohnform nach § 19 SGB VIII eingehen. Eine Beschleunigung dieses Verfahrens und Verkürzung der Verweildauer ist daher durch das Jugendamt nicht steuerbar.

Am 10.06.2021 ist das Kinder und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) in Kraft getreten. Neu geregelt ist in § 19 SGB VIII die Möglichkeit, mit Zustimmung des betreuten Elternteils auch den anderen Elternteil oder eine Person, die für das Kind tatsächlich sorgt, in die Leistung mit einzubeziehen. In der UN-Behindertenrechtskonvention steht ausdrücklich das Recht auf Elternschaft von Menschen mit Behinderung. Deutschland hat sich damit verpflichtet, jede Benachteiligung von Eltern mit Behinderung abzubauen. Erste Anträge von Müttern mit geistiger Behinderung liegen dem Kreisjugendamt vor. Es ist davon auszugehen, dass in diesen Fällen ein sehr langer Unterstützungsbedarf für Mutter/Vater besteht. Aufgrund dieser beiden Punkte ist ein weiterer Anstieg der Fallzahl in dieser Hilfeform und des finanziellen Aufwandes zu erwarten.

Der Anstieg des durchschnittlichen Fallaufwandes ist einerseits in den personalintensiven Hilfearten des SGB VIII durch die Tarifsteigerungen und andererseits durch fachliche Anforderungen in den Einzelfällen begründet. Dies zeigt sich insbesondere bei den Fallkosten in der stationären Hilfe in Heimeinrichtungen und sonstigen betreuten Wohnformen (§ 34 SGB VIII). Gleichzeitig steigt die Anzahl in dieser Hilfeart auf 147 Fälle und liegt damit auf einem hohen Niveau. Der Mehraufwand für diese stationäre Hilfe wird mit 1,48 Mio. Euro kalkuliert. In der Vollzeitpflege ist ein leichter Anstieg bei den Fallzahlen in eigener Kostenträgerschaft zu verzeichnen. In dieser Hilfeform werden Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien untergebracht.

Dagegen wird beim Aufwand für Inobhutnahmen und den Hilfen für sog. fremde Fälle mit Kostenerstattung eine weiter rückläufige Entwicklung der Fallzahlen erwartet. Hier spiegelt sich insbesondere der Rückgang bei den unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern (umA) wider (-6 Fälle im Jahresdurchschnitt). Der Aufwandsrückgang ist vorrangig bei den allgemeinen Hilfen mit Kostenerstattung zu verzeichnen, sodass die Landeserstattung für umA entsprechend der Hilfestruktur dennoch leicht über dem Vorjahresniveau geplant wird. Die Entwicklung bei der Betreuung unbegleiteter minderjähriger Ausländer\*innen ist im laufenden Jahr weiter sinkend.

Dieser Hilfebereich ist allerdings von den Fluchtbewegungen abhängig und die Planung unterliegt daher dieser Unsicherheit. Die Zuweisungen an das Kreisjugendamt bewegen sich im Jahr 2021 durchschnittlich bei ca. 32 umA – mit sinkender Tendenz. Die Aufnahmeverpflichtung liegt im November bei 47 umA. Bei der Haushaltsplanung wird mit 32 Hilfen an umA im Jahresdurchschnitt kalkuliert. Vor dem Hintergrund der bisherigen vollständigen Aufwandserstattung durch das Land Nordrhein-Westfalen ist in der Planung des Jugendamtsbudgets saldiert keine Belastung durch die Hilfen an unbegleitete minderjährige Ausländer\*innen ausgewiesen. Das Produkt **Hilfen außerhalb der Familie** steigt insgesamt im Teilergebnis um 2,59 Mio. Euro (+18,7 Prozent) an.

Bei den **familienunterstützenden Hilfen** können die Kosten bei den sozialpädagogischen Familienhilfen auf Grundlage der Erkenntnisse der Vorjahre stabil gehalten werden. Die Erziehung in Tagesgruppen steigt um 0,23 Mio. Euro auf 0,72 Mio. Euro. Neben einer geringen Fallzahlsteigerung sind in den letzten beiden Jahren die durchschnittlichen Fallkosten deutlich gestiegen. In diesem Produkt werden auch Fördermaßnahmen aus dem Aufholprogramm Corona mit 0,36 Mio. Euro für die Schulsozialarbeit an Förderschulen eingeplant und vollständig durch eine Landeszuweisung finanziert.

Die Entwicklung in der **Eingliederungshilfe** für seelisch behinderte oder von seelischer Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche (§ 35a SGB VIII) ist seit Jahren bundesweit von steigenden Fallzahlen geprägt. Bei den Eingliederungshilfen geht es insbesondere um schulische Begleiter\*innen, die den betroffenen Kindern eine Teilhabe am Regelschulbesuch ermöglichen. Nach starken Anstiegen in den vergangenen Jahren wird dieser Leistungsbereich im kommenden Jahr auf dem Vorjahresniveau geplant. Neben einer geringfügig niedriger geplanten Fallzahl im ambulanten Bereich wird in der stationären Hilfeform mit einem Aufwandsanstieg und einer Veränderung zur Altersklasse der Volljährigen geplant. Damit gehen höhere Kostenbeiträge einher.

Im **Unterhaltsvorschuss** wird mit einer leicht reduzierten Fallzahl von 1.130 im Jahresdurchschnitt sowie einem regelmäßig ansteigenden Falldurchschnittsaufwand von 2.912 Euro geplant. Bei den leistungsberechtigten Kindern ist die obere Altersklasse mit dem höheren UVG-Leistungsbetrag besonders stark vertreten. Zum 01.07.2019 ist die Zuständigkeit für die Unterhaltsheranziehung in Neufällen auf das Land Nordrhein-

Westfalen übergegangen. Diese Neufälle werden an das Landesamt für Finanzen gemeldet und die eingezogenen Unterhaltsbeträge verbleiben in vollem Umfang beim Land. In den Bestandsfällen wird die Unterhaltsheranziehung weiter durch den Fachbereich Jugend und Familie bearbeitet. Der Nettoaufwand des Leistungsbereiches wird auf Vorjahresniveau kalkuliert.

Der Aufwand in dem Produkt **Kinder- und Jugendarbeit** wird über den Kinder- und Jugendförderplan gesteuert. Der Förderplan ist zu Jahresbeginn für die Wahlperiode 2020-2025 aufgestellt worden. Die Betriebskostenförderung für die Offene Kinder- und Jugendarbeit berücksichtigt die Tarifentwicklung und wird im nächsten Haushaltsjahr mit 1,25 Mio. Euro kalkuliert. In der Angebotsförderung sind im laufenden Haushaltsjahr trotz gestiegener Fördersätze noch geringere Aufwendungen als mit dem neuen Förderplan erwartet zu verzeichnen, da die COVID-19-Pandemie weiterhin die Durchführung der Maßnahmen erschwert bzw. die Anzahl der Angebote reduziert hat. Für das Haushaltsjahr 2022 wird deshalb mit einer Ausweitung der Fördermaßnahmen um 0,1 Mio. Euro auf 0,35 Mio. Euro kalkuliert. Entsprechend steigt der Nettoaufwand des Produktes. Daneben wird das Aufholprogramm Corona mit 0,13 Mio. Euro eingeplant und vollständig durch eine Landeszuweisung finanziert.

## **15.9 Digitalisierungsoffensive der Kreisverwaltung**

Die Digitalisierung wird weiterhin in allen Bereichen der Kreisverwaltung aktiv vorangetrieben. Neben dem interkommunalen Austausch mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden findet eine verstärkte Vernetzung über die Kommunale ADV-Anwendergemeinschaft West (KAAW) statt, der der Kreis Borken zum 01.01.2021 beigetreten ist.

Trotz der pandemiebedingten Einschränkungen konnten viele Projekte erfolgreich umgesetzt werden. Ein besonderer Meilenstein konnte durch die Einführung der E-Sozialakte erreicht werden. Im Laufe des Jahres 2021 konnte das gemeinsame System zur Aktenführung in allen 17 Kommunen und der Kreisverwaltung eingerichtet werden. Der Posteingang aller Akteure wird zentral gescannt und digital bereitgestellt. Der Postausgang wird über ein E-Postverfahren ebenfalls digital abgewickelt. Über eine Bandbreitenerweiterung konnte sichergestellt werden, dass es trotz hoher Nutzungs- und Zugriffszahlen nicht zu Einschränkungen in der Performance kommt.

Parallel wurde ein Projekt zur Nutzung der landesweiten E-Aktenlösung in der Schwerbehindertenstelle erfolgreich abgeschlossen.

Zur Vorbereitung der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG), nach dem alle Verwaltungsdienstleistungen bis Ende 2022 online angeboten werden müssen, konnten ebenfalls wichtige Schritte umgesetzt werden. Vor allem ist hier die Einführung des Online-Formularservers zu nennen, der im Laufe des Jahres unter anderem an das Servicekonto NRW zur Authentifizierung angebunden wurde. Außerdem ist der Formularserver per Schnittstelle an das Dokumentenmanagementsystem d.3 angebunden worden, um möglichst medienbruchfreie Prozesse abbilden zu können. Der Formularserver wurde bereits in der COVID-19-Pandemie erfolgreich eingesetzt und hat zu einer reibungslosen Abwicklung, insbesondere bei kurzfristigen Anforderungen, beigetragen.

Schließlich hat der Kreis Borken seine digitalen Bezahlungsmöglichkeiten ausgeweitet. Nun können sowohl Leistungsbescheide / Zahlungsaufforderungen als auch Online-Dienstleistungen bequem online (e-Payment) von zu Hause oder am Kartenterminal in einer Dienststelle des Kreises Borken (mobile Payment) bezahlt werden. Es wurde eine Infrastruktur geschaffen, welche die gängigen Bezahlarten PayPal, Kreditkarte und Giro-pay zur Verfügung stellt.

Die flächendeckend eingeführten E-Akten waren neben der fortgeschrittenen Virtualisierung ein wichtiger Faktor dafür, dass der COVID-19-Pandemie mit einer spontanen Vervielfachung der Homeoffice-Arbeitsplätze begegnet werden konnte. Hierzu wurde die performante Citrix-Serverumgebung genutzt, die auf einer innovativen hyperkonvergenten Infrastruktur aufbaut.

Der konsequente Weg zur elektronischen, medienbruchfreien Abwicklung von Prozessen wird im Jahr 2022 durch den Ausbau der vorhandenen und der Einführung neuer Lösungen weiter vorangetrieben.

## **16 Ausblick auf die nächsten Jahre**

### **16.1 Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung 2023 – 2025**

Der Kreis Borken hat seiner Haushaltswirtschaft gem. § 84 GO NRW eine fünfjährige Ergebnis- und Finanzplanung zu Grunde zu legen und in den Haushaltsplan einzubeziehen. Dabei soll die Ergebnis- und Finanzplanung für die dem Haushaltsjahr folgenden drei Planungsjahre in den einzelnen Jahren ausgeglichen sein. Bei der Fortschreibung der Ergebnis- und Finanzplanung sollen gem. § 6 KomHVO NRW die vom Kommunalministerium bekanntgegebenen Orientierungsdaten 2022 - 2025 für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes NRW vom 17.08.2021 berücksichtigt werden. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung beinhaltet aber keine rechtliche Bindungswirkung für die künftigen Planungsjahre, sondern liefert lediglich Anhaltspunkte für die individuelle Ergebnis- und Finanzplanung. Von der Aufsichtsbehörde wird die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung bei der Prüfung der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen einbezogen.

### **16.2 Konjunkturelle und finanzwirtschaftliche Rahmenbedingungen**

Die Auswirkungen und die Unsicherheiten, die durch die COVID-19-Pandemie seit Anfang 2020 ausgelöst wurden, werden das öffentliche und private Leben wohl auch das Jahr 2022 über prägen. Auch für die Kreishaushalte der Folgejahre bleiben gewaltigen Herausforderungen und erheblichen Planungsrisiken. Denn: Die Herausforderungen und Folgen der COVID-19-Pandemie werden zu großen Teilen vor Ort in den Kommunen bewältigt.

Nach der **Herbstprojektion 2021** rechnet die Bundesregierung mit einem Anstieg des Bruttoinlandsprodukts um preisbereinigt 2,6 Prozent im Jahr 2021 und 4,1 Prozent im Jahr 2022. Im Jahr 2023 wird ein Wachstum von 1,6 Prozent erwartet. Die konjunkturelle Lage ist zweigeteilt: Einerseits hat sich die Stimmung der Dienstleistenden durch den Impffortschritt in den letzten Monaten stark verbessert. Der private Konsum ist derzeit die Triebfeder der wirtschaftlichen Erholung. Andererseits leidet das verarbeitende Gewerbe angesichts der nach dem Corona-Krisenjahr 2020 weltweit anziehenden Konjunktur unter einer historisch einmaligen Knappheit an Vorleistungsgütern. Das bremst die Industriekonjunktur insbesondere im dritten und vierten Quartal 2021 aus. Die Nachfrage nach deutschen Produkten auf den Weltmärkten bleibt aber nach wie vor hoch. Wenn sich die Lieferengpässe schrittweise auflösen, komme es im

nächsten Jahr zu deutlichen Aufholeffekten: In 2022 soll die Wirtschaft wieder deutlich an Fahrt aufnehmen. Die Regierung geht konkret von einem Zuwachs von 4,1 Prozent aus, das sind 0,5 Punkte mehr als bislang prognostiziert. Die deutsche Wirtschaft habe dann schon zum Ende des ersten Quartals 2022 die Leistungsstärke auf dem Niveau vor der Corona-Pandemie erreicht.

Die Lieferengpässe und die zuletzt weltweit stark gestiegenen Energiepreise haben zu einem Anstieg der Inflationsrate geführt. Die Bundesregierung geht davon aus, dass die Inflationsrate bereits zum Jahreswechsel 2021/22 wieder ein deutlich niedrigeres Niveau erreicht. In der Herbstprojektion erwartet die Bundesregierung Inflationsraten von 3,0 Prozent im Jahr 2021, 2,2 Prozent im Jahr 2022 und 1,7 Prozent im Jahr 2023. Die Frühjahrs- und Herbstprojektionen bilden die Grundlage für die Schätzungen des Steueraufkommens im Arbeitskreis "Steuerschätzungen".

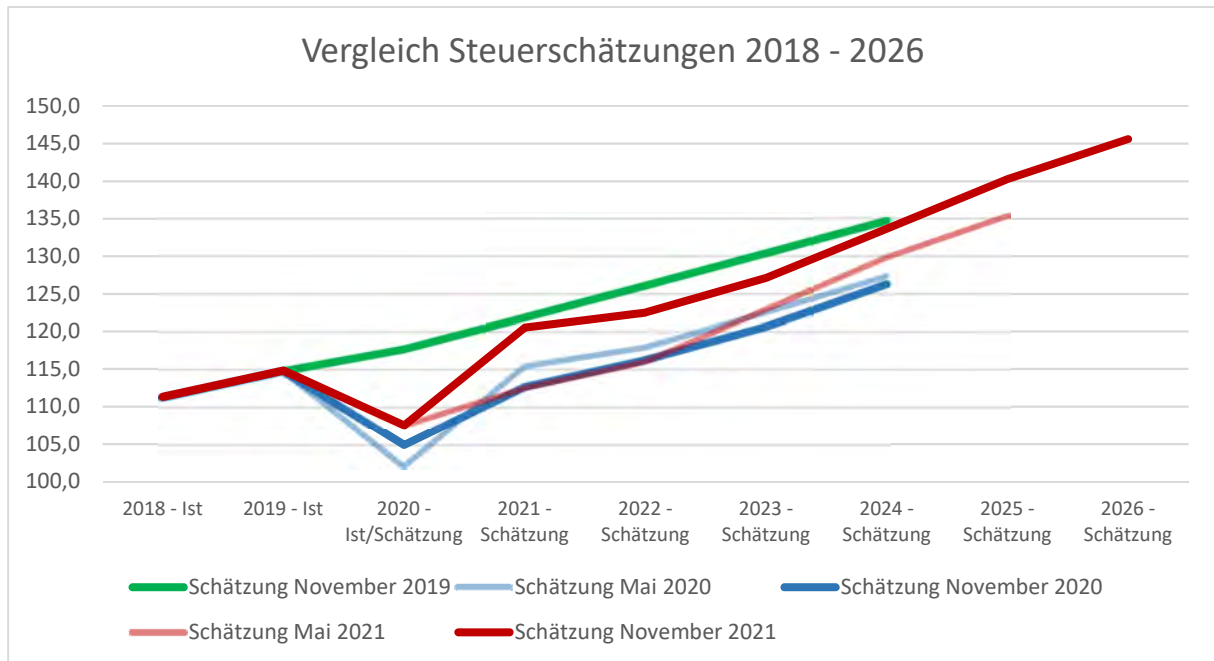
Der **Arbeitskreis Steuerschätzungen**, ein unabhängiger Beirat beim Bundesministerium für Finanzen, schätzt die voraussichtlichen Einnahmen jeweils zweimal jährlich im Mai und im November. Nach der November-Prognose 2021 werden die Steuereinnahmen verglichen mit der Steuerschätzung vom Mai 2021 insgesamt im Jahr 2021 um 38,5 Mrd. Euro höher ausfallen. Aber auch für die Folgejahre werden Verbesserungen erwartet: Die Prognose der mittelfristigen Steuereinnahmeerwartungen aller Ebenen für die Folgejahre 2022 bis 2025 wurden um insgesamt 140,5 Mrd. Euro gegenüber der Mai-Steuerschätzung nach oben korrigiert. Die Erwartungen zu den kommunalen Steuereinnahmen für die Jahre 2022 bis 2025 wurden um insgesamt 19,5 Mrd. Euro erhöht.

Allein für das Jahr 2022 rechnet der Arbeitskreis Steuerschätzungen jetzt mit Steuereinnahmen von 848,9 Mrd. Euro. Vor der Pandemie lagen die Prognosen für den gleichen Zeitraum bei rund 875,1 Mrd. Euro. Es zeigt sich deutlich: Die Pandemie wird die Staatshaushalte wohl noch für einige Jahre belasten. Der Arbeitskreis geht davon aus, dass 2021 mit 812,0 Mrd. etwa 72,3 Mrd. Euro mehr Steuereinnahmen zu verzeichnen sind als noch 2020 - ein Plus von 9,8 Prozent und damit ein erheblicher Aufholeffekt zum Verlust des Vorjahres (-7,5 Prozent). Für die kommunalen Steuereinnahmen geht der Arbeitskreis Steuerschätzungen für 2021 von 120,5 Mrd. Euro aus - gemessen am Ist-Aufkommen 2020 (107,5 Mrd. Euro) bedeutet dies ein Plus von 12,2 Prozent oder 13,0 Mrd. Euro. Die Prognose der mittelfristigen kommunalen Steuereinnahmeerwartungen für die Folgejahre 2022 bis 2026 geht jetzt von 122,5 Mrd. Euro für 2022

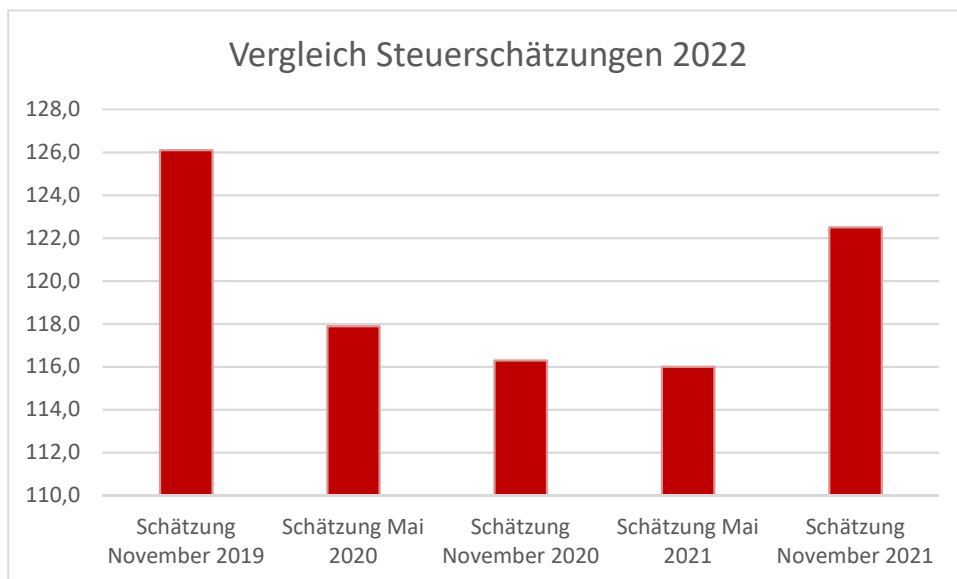


(+1,6 Prozent), 127,1 Mrd. Euro für 2023 (+3,7 Prozent), 133,7 Mrd. Euro für 2024 (+5,3 Prozent), 140,3 Mrd. Euro für 2025 (+4,9 Prozent) und 145,6 Mrd. Euro für 2026 (+3,8 Prozent) aus.

Die Entwicklung der Steuerschätzungen für die Jahre 2018 bis 2026:



Die letzten fünf Steuerschätzungen zeigen allein für das Jahr 2022 schon erhebliche Prognoseunterschiede:



Nach dem jüngsten **Konjunkturbarometer der Sparkasse Westmünsterland** aus Oktober 2021 hatten sich die Unternehmen im Westmünsterland im Frühjahr 2021 optimistisch zur Entwicklung der Konjunktur gezeigt. Zu Recht, denn über die Sommermonate sei die wirtschaftliche Erholung in der Region weiter vorangekommen. Alle Indikatoren haben sich seit dem Frühjahr verbessert. Das Konjunkturbarometer liegt mit 127 Zählern um 14 Punkte über dem Frühjahrswert und wieder auf einem Niveau wie zuletzt im Jahr 2018. Die Stimmung unter den befragten Unternehmen habe sich deutlich aufgehellt. Die Geschäfte laufen mehrheitlich wieder gut oder zumindest befriedigend. Der Anteil der unzufriedenen Stimmen hat sich auf nur noch sechs Prozent verringert. Trotz erheblicher Belastungen durch Knappheiten bei Fachkräften und Material sowie die derzeitige massive Verteuerung von Energie und Rohstoffen sieht jedes vierte Unternehmen Chancen für eine weitere Besserung in den nächsten Monaten. Rund zwei Drittel der Betriebe rechnen mit einem gleichbleibenden Konjunkturverlauf. Die wirtschaftspolitischen Rahmenbedingungen werden derzeit geringer gewichtet als noch im Frühjahr. Bei den betrieblichen Investitionen zeichne sich eine deutliche Trendwende ab: Die Investitionsneigung sei spürbar gestiegen: 40 Prozent planen höhere Ausgaben am heimischen Standort. Neben Ersatzbeschaffungen dürften Erweiterungsinvestitionen, Rationalisierungs- und auch Umweltschutzmaßnahmen eine größere Rolle spielen. Auch auf dem Arbeitsmarkt setzt sich die Erholung fort. Rund 93 Prozent der Unternehmen wollen die Beschäftigung erhöhen oder den derzeitigen Stand erhalten. Dabei könnte sich der wieder verschärfende Fachkräftemangel als möglicher Bremsklotz erweisen.

Neben der COVID-19-Pandemie bestehen weiterhin erhebliche **globale Risiken** insbesondere durch die andauernde Staatsschuldenkrise im Euro-Raum und durch Handelskonflikte sowie durch internationale Krisenherde.

### **16.3 Auswirkung der Rahmenbedingungen auf die Kommunen**

Die erneute Stabilisierung und **Aufstockung der GFG-Mittel** um nun 548 Mio. Euro im kommunalen Finanzausgleich 2022 ist grundsätzlich positiv zu bewerten, weil so die Kommunen neben krisenbedingten Mehraufwendungen und Ausfällen bei eigenen originären Einnahmen vor weiteren Einbußen im kommunalen Finanzausgleich bewahrt werden. Diese Aufstockungen von dann insgesamt 1,49 Mrd. Euro gewährt das Land NRW allerdings nur als zinslose Kreditierung und soll nach derzeitiger Rechtslage durch Abzüge zulasten der Kommunen in kommenden GFG wieder ausgeglichen

werden. Auf diesem Weg entsteht eine weitere Zukunftslast neben den Beträgen, die aufgrund des NKF-COVID-19-Isolierungsgesetzes (NKF-CIG) über eine Bilanzierungshilfe zunächst zu isolieren und dann längerfristig ergebniswirksam abzuschreiben sind. Hinzu kommen die aufgrund der aktuellen Steuerschätzung für die kommenden Jahre folgenden verminderten Steueraufkommen.

Diese zu erwartenden Einbußen werden unmittelbare Auswirkungen auf die Zuweisungen im Rahmen des kommunalen GFG-Finanzausgleichs haben. Darauf deuten auch die Orientierungsdaten 2022 – 2025 für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes NRW vom 17.08.2021 – allerdings noch auf Basis der Steuerschätzung von Mai 2021 – hin. Für das Jahr 2023 wird dort von einem Rückgang der Schlüsselzuweisungen an Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände um 2,8 Prozent ausgegangen. Der in der Folge für das Jahr 2024 angenommene Aufwuchs um 4,5 Prozent geht dann von diesem abgesunkenen Niveau aus. Für 2025 wird von einer weiteren Zunahme der Schlüsselzuweisungen von 4,7 Prozent gegenüber dem Vorjahr ausgegangen. Folglich wird insgesamt ohne weitere Aufstockungen des Landes nach 2022 mit Einbrüchen bei den GFG-Schlüsselzuweisungen zu rechnen sein. Es ist derzeit auch nicht absehbar, inwieweit das Land den für 2023 prognostizierten Einbruch im Steuerverbund für das GFG 2023 angemessen abfedern wird.

Nach den gemeinsamen Prognosedaten der kommunalen Spitzenverbände vom 15.10.2021 warnen die Städte, Gemeinden und Kreise vor einer drohenden kommunalen Haushaltskrise. Sie rechnen mit sinkenden kommunalen Investitionen und steigenden Defiziten. Der Steuereinbruch des Jahres 2020 hat das Niveau der kommunalen Steuereinnahmen um rund 9 Milliarden Euro reduziert – und das wirkt nach deren Einschätzung in den Folgejahren in gleicher Größenordnung fort. Zwar haben Länder wie NRW mit der Aufstockung der GFG-Mittel Maßnahmen ergriffen, um den jeweiligen kommunalen Finanzausgleich zu stabilisieren. Um die Steuereinnahmen der Städte und Gemeinden und die Grundlagen für die Kreisumlage zu stützen, wäre aber eine weitere Stärkung der Einnahmen durch Bund und Länder geboten.

Aber auch vor der COVID-19-Pandemie konnten bereits die konjunkturelle Lage und das bis dahin hohe kommunale Steueraufkommen nicht darüber hinwegtäuschen, dass viele nach wie vor aktuelle kommunale Herausforderungen (z.B. Sozialhilfeleis-

tungen, Ausbau Kindertagesbetreuung, infrastrukturelle Sanierungsstaus) ohne finanzielle Unterstützung von Bund und Land nicht bewältigt werden können. Zudem bleibt zu beachten, dass die Gesamtschuldenstände von Bund, Ländern und Kommunen weiterhin erheblich sind. Es wird auch in Zukunft ein hoher Konsolidierungsbedarf bei Kommunen und Kreisen bleiben.

Die jährlichen Aufwendungen für soziale Leistungen in Form von Sozialtransferauszahlungen wachsen seit Jahren aufgrund des demografischen Wandels sowie der steigenden Fallzahlen und Fallkosten. Aufwandssteigerungen entstehen durch neue gesetzliche Vorgaben, zunehmend komplexere Gesetzesstrukturen, personalintensivere Betreuungsleistungen, Aufgabenübertragungen in den kommunalen Raum und erhöhte normierte Standards. Aktuell gilt dies beispielweise für den beschlossenen Ausbau der Ganztagsbetreuung in Grundschulen, wodurch die kommunal zu schließende Finanzierungslücke immer größer wird. Für die Zukunft sind weitere deutliche Steigerungsraten anzunehmen. Ohne zusätzliche weitere finanzielle strukturelle Unterstützungen – wie zuletzt seit 2020 die dauerhaft weiteren 25 Prozentpunkte und damit insgesamt bis zu 74 Prozent der **Kosten für Unterkunft und Heizung** in der Grundversicherung für Arbeitsuchende - wird die kommunale Handlungsfähigkeit dadurch spürbar eingeschränkter. In letzter Konsequenz drohen drastische Kürzungen in den kommunalen Haushalten mit unmittelbaren Auswirkungen auf die Lebensqualität für die Bürgerinnen und Bürger vor Ort.

Weitere kommunale Ausgabensteigerungen kommen durch die erhöhten Anforderungen im Bereich der Gesundheitsversorgung sowie des Infektionsschutzes. Die aktuelle COVID-19-Pandemie belegt die zentrale Rolle des Öffentliche Gesundheitsdienstes, um eine Schadens- und Gefahrenlage dieses Ausmaßes wirksam in den Griff zu bekommen. Der Bund unterstützt deshalb insbesondere Kreise und kreisfreie Städte durch einen **Pakt für den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD)**. Im ÖGD-Pakt werden zusätzlich 4 Mrd. Euro an Bundesmitteln für Personal, Digitalisierung und moderne Strukturen der Gesundheitsbehörden bereitgestellt. Inhaltliche Erläuterungen hierzu und zu weiteren Entlastungen ergeben sich aus den Ausführungen unter **Pkt. 6.4 Kommunale Entlastung durch den Bund**.

Mit einem **DigitalPaktSchule NRW** sorgen Bund und Länder für eine bessere Ausstattung der Schulen mit digitaler Technik. Das Land NRW gewährt mit Unterstützung

von Mitteln des Bundes aus diesem DigitalPakt für 2019 bis 2024 kommunale Zuwendungen für die digitale Infrastruktur, aus dem der Kreis Borken ein Schulträgerbudget von 5,2 Mio. Euro erhalten hat. Allerdings fehlt für die Zukunft bislang eine verlässliche Finanzierung der dauerhaften Verwaltungsaufwände und Folgekosten, die den kommunalen Schulträgern aus dem massiven Ausbau der Digitalisierung entstehen. Zwar hat das Land bereits mit dem GFG 2020 den Verwendungszweck der Schul- und Bildungspauschale auf Digitalisierungszwecke ausgedehnt - dies aber bisher ohne die erforderliche strukturelle Anhebung dieser Pauschale.

Die Weiterfinanzierung der **Schulsozialarbeit** nach dem Bildungs- und Teilhabepaket, die der Bund zunächst in den Jahren 2012 - 2014 begonnen hatte, ist nun nach umfassenden Abstimmungsprozessen des Ministeriums für Schule und Bildung (MSB) mit den kommunalen Spitzenverbänden dauerhaft gesichert. Mit einer neuen Berechnungsgrundlage mithilfe des Schulsozialindex werden künftig die bisherigen Landesmittel von rund 47,7 Millionen Euro ab dem Förderzeitraum 2022 verteilt. Außerdem werden die Mittel um über 20 Prozent erhöht, so dass künftig Landesmittel in Höhe von 57,7 Millionen Euro zur Verfügung stehen. Laut MSB werde damit abgesichert, dass kein Kreis und keine kreisfreie Stadt trotz neuer Berechnungsgrundlage weniger Landesmittel als bislang erhalte. Gleichzeitig ist für die Kreise und kreisfreien Städte ein Eigenanteil vom 20 Prozent am Landesprogramm vorgesehen. Die bewährten kreisinternen Verteilungswege sind nicht neu auszurichten: Die Kreise bleiben Zuwendungsempfänger und sollen dabei sicherstellen, dass kreisangehörige Städte und Gemeinden angemessenen mit den Mitteln zur Förderung von Schulsozialarbeit in Nordrhein-Westfalen versorgt werden.

Der Bund hatte schon mit dem Steueränderungsgesetz 2015 mit einem neuen **§ 2b Umsatzsteuergesetz (UStG)** eine neue umsatzsteuerrechtliche Regelung zur Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts zum 01.01.2017 eingeführt. Diese Regelung beinhaltet einen grundlegenden Systemwechsel in Bezug auf die Umsatzbesteuerung öffentlich-rechtlicher Körperschaften und hat teilweise gravierende steuerliche Auswirkungen auf die Tätigkeiten der öffentlichen Hand. Der Kreis Borken hat wie viele andere kommunale Gebietskörperschaften von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, übergangsweise bis zum 31.12.2021 noch das vorherige Umsatzsteuerrecht des § 2 Abs. 3 UStG weiter anwenden zu können. Diese Übergangsregelung zu § 2b UStG verlängerte der Bund mit dem Corona-Steuerhilfe-

gesetz vom 19.06.2020 bis Ende 2022. Der Kreis Borken wird in 2022 das neue Umsatzsteuersystem in seinen Finanzstrukturen abschließend vorbereiten und die finanziellen Auswirkungen ab Kreishaushalt 2023 konkret einplanen.

## **16.4 Absehbare mittelfristige finanzielle Entwicklungen im Kreis- haushalt**

Der Kreis Borken plant für das Haushaltsjahr 2022 ein Defizit von 3,93 Mio. Euro und damit verbunden eine gleichhohe Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage. Für die Folgejahre ab 2022 sollen hingegen **ausgeglichene Haushalte** geplant werden. Der Kreis Borken entspricht damit weiterhin einem kommunalaufsichtlichen Hinweis der Bezirksregierung Münster, um auch künftig frei von einengenden Bedingungen und Auflagen der Aufsichtsbehörde agieren zu können.

Im **Sozialbereich** sind die Aufwendungen des Kreises Borken mit gravierenden Risiken und Unwägbarkeiten behaftet. Der Sozialbereich ist mit Abstand der größte Aufwandsblock des Kreishaushalts. Die ordentlichen Aufwendungen (ohne Personal- und Versorgungsaufwendungen) betragen 2022 mit 207,3 Mio. Euro ca. 34 Prozent der gesamten ordentlichen Aufwendungen. Im Sozialetat rechnet der Kreis Borken bei den Hilfen zum Lebensunterhalt, bei Pflegebedürftigkeit und bei Behinderung mit jährlich steigenden Belastungen. Die Pflegereform hat hier nur einen vorübergehend senkenden Effekt im Jahr 2022; in den folgenden Jahren ist wieder mit fortlaufend steigenden Kosten zu rechnen. Bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II wird angesichts der trotz COVID-19-Pandemie halbwegs stabilen Wirtschafts- und Beschäftigungslage von einer durchschnittlichen Anzahl der Bedarfsgemeinschaften von 6.600 ausgegangen. Insgesamt wird die Kostenentwicklung bei den Sozialleistungen weiter entscheidenden Einfluss auf den Kreishaushalt haben.

Zu den Sozialleistungen zählen auch die zahlreichen sozialen Leistungen des **Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe** (LWL), die alleine rd. 90 Prozent der Aufwendungen des gesamten LWL-Haushaltes ausmachen. Das erforderliche Aufkommen an Landschaftsumlage, die von den westfälisch-lippischen Kreisen und kreisfreien Städten zu zahlen ist, wird daher maßgeblich durch die Entwicklung der Eingliederhilfen für behinderte Menschen bestimmt. Positiv zu bewerten ist dabei, dass die Steigerungsraten in der mittelfristigen Planung der Eingliederungs- und Sozialhilfe im Bereich der Fallzahlzuwächse gegenüber den Vorjahren weiter reduziert werden konnten, im Be-

reich des ehemals Stationären Wohnens rechnet der LWL sogar mit einem kontinuierlichen Rückgang. Die Fallkostenentwicklung hält der LWL allerdings aufgrund von Tarifabschlüssen und der zunehmenden Anzahl an Einzelverhandlungen nur in gewissem Maße für steuerbar.

Im Ergebnis wird beim LWL insgesamt mit einer Aufwandssteigerung der Eingliederungs- und Sozialhilfe (ohne Personalaufwendungen) in der mittelfristigen Ergebnisplanung jeweils im Vergleich zum Vorjahr zwischen rd. 2,9 Prozent und rd. 3,8 Prozent kalkuliert. Hinzu komme der Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG), der ab 2023 zu einer zusätzlichen beträchtlichen Aufgabenausweitung und entsprechenden Mehraufwendungen führen kann. Außerdem rechnet der LWL aufgrund der im Juni 2021 beschlossenen Pflegereform mit stärker ansteigenden Entgelten, die auch Auswirkungen auf die Einrichtungen der Eingliederungshilfe haben dürften, die Personal mit gleichen bzw. ähnlichen Qualifikationsprofilen wie in den Pflegeeinrichtungen beschäftigen. Neben der Entwicklung der Aufwendungen sind die unsichere Entwicklung der GFG-Schlüsselzuweisungen und die Entwicklung der sonstigen Erträge im LWL-Haushalt entscheidend für den Finanzierungsbedarf.

Ausgehend von einer **Landschaftsumlage** von 101,8 Mio. Euro in 2022 rechnet der Kreis Borken in den nächsten Jahren weiter mit steigenden Mehraufwendungen in Höhe von voraussichtlich 7,4 Mio. Euro (2023), 4,1 Mio. Euro (2024) und 2,4 Mio. Euro (2025) für die Landschaftsumlage und damit mittelbar für die Kreisumlage. Zwar ist die allgemeine kommunale Entlastung von 5 Mrd. Euro durch den Bund, die aber eigentlich speziell anlässlich der hohen Eingliederungsleistungen geleistet wird, auf Dauer angelegt und damit nachhaltig, jedoch im Hinblick auf die Kostenentwicklung in der Eingliederungshilfe nur von eingeschränkter zeitlicher Wirkung. Es bleibt dabei: Die Belastungen für die Eingliederungshilfe als gesamtgesellschaftliche Aufgabe können die Kommunen, Kreise und die beiden Landschaftsverbände ohne eine dynamische Entlastung vom Bund nicht (mehr) dauerhaft tragen!

Bei den **Personal- und Versorgungsaufwendungen** ergibt sich aufgrund von Tarif- und Besoldungssteigerungen sowie von zusätzlichen Stellenbedarfen insgesamt ein Mehrbedarf. In den Folgejahren 2023 bis 2025 sind - soweit nicht schon konkrete Tarif- und Besoldungssteigerungen feststehen - jeweils 2,5 Prozent Steigerung einkalkuliert.

Die Zuführungen zu den Pensions- und Beihilferückstellungen werden nach versicherungsmathematischen Methoden der HEUBECK AG berechnet und bleiben eine unsichere, aber immer erhebliche Belastung.

Mit dem Sozialbudget, der Landschaftsumlage und den Personal- und Versorgungsaufwendungen stellen sich die drei wesentlichen Kostenfaktoren im allgemeinen Kreishaushalt für den Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung wie folgt dar:

	2022 in Mio. EUR	2023 in Mio. EUR	2024 in Mio. EUR	2025 in Mio. EUR
Personal- und Versorgungsaufwendungen	80,9	82,7	84,6	85,8
Netto-Sozialaufwendungen (Budget 01-Soziales ohne Personal- und Versorgungsaufwendungen)	47,6	49,4	51,8	54,3
Landschaftsumlage	101,8	109,3	113,4	115,8

Für die Haushaltsjahre 2023 - 2025 wurden bis dato keine weiteren Bundes- und Landeshilfen zum Ausgleich der Corona-bedingten Steuerrückgänge in Aussicht gestellt. Damit entfallen ab dem Haushaltsjahr 2023 die positiven Effekte aus der Gewerbesteuerkompensation und der Aufstockung der Finanzausgleichsmasse im GFG.

Trotz der weiterhin restriktiven Planungen bei Aufgaben und Ausgaben in der mittelfristigen Finanzplanung wird nach jetzigem Planungsstand der durch die **Kreisumlage** zu deckende Finanzierungsbedarf von Jahr zu Jahr steigen. Eine Prognose ist jedoch wegen der Vielzahl an Unwägbarkeiten nur schwer möglich. Im Interesse einer nachhaltigen Haushaltswirtschaft werden die Folgehaushalte zunächst ausgeglichen geplant.



Nach der mittelfristigen Finanzplanung zeichnet sich für die Jahre 2022 - 2025 die mögliche Entwicklung der Kreisumlagezahllast folgendermaßen ab:

	<b>2022</b> in Mio. EUR	<b>2023</b> in Mio. EUR	<b>2024</b> in Mio. EUR	<b>2025</b> in Mio. EUR
Mögliche Entwicklung der Kreisumlage	138,6	155,6	161,5	165,4

Der Aufwand im Jugendhilfebereich (Budget 02 – Jugend und Familie), der von den 13 Kommunen ohne eigenes Jugendamt über die **Jugendamtsumlage** getragen wird, wird wie folgt eingeschätzt:

	<b>2022</b> in Mio. EUR	<b>2023</b> in Mio. EUR	<b>2024</b> in Mio. EUR	<b>2025</b> in Mio. EUR
Mögliche Entwicklung der Jugendamtsumlage	67,7	69,0	70,4	71,9

Alleine aus dem weiteren Ausbau von Tagesbetreuungsangeboten für Kinder heraus wird der Finanzbedarf des Kreisjugendamtes weiter steigen. Wegen der hohen Individualität der Einzelfälle lässt sich die weitere Entwicklung bei den Hilfen zur Erziehung nur schwer vorhersehen. Da sich die Kosten in diesem Bereich zu hohen Teilen aus Personalkosten der öffentlichen und der freien Träger zusammensetzen, werden aber allein schon tarifliche Anpassungen zu Mehraufwendungen führen. Betrachtet man das Gesamtfinanzvolumen, so kann man davon ausgehen, dass eine Personalkostensteigerung insgesamt schnell die Millionengrenze als Mehrbelastung für das Budget erreicht. Hinzu kommt ab 2025 die erfolgswirksame Auflösung des isolierten pandemiebedingten Schadens in Höhe von insgesamt 1,57 Mio. Euro über bis zu 50 Jahre. Die mittelfristige Finanzplanung 2022 - 2025 macht deutlich, dass - sofern die aufgezeigten konjunkturellen und finanzwirtschaftlichen Rahmenbedingungen wie erwartet eintreten und sich die Planungen bewahrheiten - Erhöhungen der Zahllast von Kreis- und Jugendamtsumlage unter Beachtung des Rücksichtnahmegebots gegenüber den kreisangehörigen Kommunen wahrscheinlich sein werden, um im Interesse der Bürgerinnen und Bürger die Handlungsfähigkeit des Kreises weiterhin sicherzustellen.